



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Dienstag, 08.10.2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 10.09.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Haushaltsbericht zum 1. September 2024
- 6 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 des Kreises Warendorf
- 7 Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz
- 8 Abschluss einer Vereinbarung mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
- 9 Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen
- 10 Stellenplananpassung für den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst aufgrund geänderten Personalausfallfaktors
- 11 Stellenbedarf im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe
- 12 Wärmeversorgung im Baugebiet VE 10 "Kirchfeld" – Beschluss über die Sicherung der Anschlussverpflichtung an das geplante kalte Nahwärmenetz der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG
- 13 Beantragung einer Zuwendung für die naturnahe Entwicklung des Hellbachs, Bauabschnitt östliches Hellbachtal, in Neubeckum
- 14 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 10.09.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Umsetzung von Maßnahmen zur IT-Sicherheit
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 27.09.2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur Stärkung des Standortes Beckum ist es wichtig, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen.

Herr Barutcuoglu ist unter anderem Eigentümer und Betreiber der Eventhalle mit Indoor-spielplatz Am Tuttenbrocksee 7. Aufgrund von stetig steigenden Anforderungen in Bezug auf Ausstattung und Equipment benötigt das Unternehmen weitere Lagerflächen und Büroflächen. Die potenzielle Erweiterungsfläche liegt unmittelbar neben dem heutigen Gebäude und umfasst rund 4 000 Quadratmeter.

Das Vorhaben wird durch Herrn Barutcuoglu in der Sitzung vorgestellt.

Anlage(n):

ohne



Haushaltsbericht zum 1. September 2024

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Haushaltsberichte werden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erstellt. Als Bestandteil des städtischen Finanzcontrollings bilden sie den aktuellen Stand der städtischen Ergebnisrechnung sowie der investiven Finanzrechnung ab und prognostizieren die Entwicklung zum Ende des Haushaltsjahres. Die Berichterstattung umfasst die jeweiligen Ergebnisse und Prognosestände der einzelnen Produktbereiche und liefert einen zusammengefassten Gesamtüberblick.

Anlage(n):

Haushaltsbericht zum 1. September



Haushaltsbericht zum 1. September 2024



Fachdienst
Finanzen und Controlling

Stand: September 2024

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-1999 (Fax)
stadt@beckum.de



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird von der Stadt Beckum herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Stadt Beckum zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterungen zum Haushaltsbericht	1
2	Produktbereichsübersicht.....	4
2.1	Ergebnisrechnung.....	4
2.2	Zusammenfassung Ergebnisrechnung.....	5
2.3	Investive Finanzrechnung.....	6
2.4	Zusammenfassung investive Finanzrechnung und Liquidität.....	6
2.5	Haushaltsrechtliche Bewertung	8
3	Produktbereiche.....	10
3.1	Produktbereich 01 – Innere Verwaltung.....	10
3.1.1	Ergebnisrechnung.....	10
3.1.2	Investive Finanzrechnung.....	12
3.2	Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung	13
3.2.1	Ergebnisrechnung.....	13
3.2.2	Investive Finanzrechnung.....	15
3.3	Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben.....	16
3.3.1	Ergebnisrechnung.....	16
3.3.2	Investive Finanzrechnung.....	17
3.4	Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft	18
3.4.1	Ergebnisrechnung.....	18
3.4.2	Investive Finanzrechnung.....	19
3.5	Produktbereich 05 – Soziale Leistungen	20
3.5.1	Ergebnisrechnung.....	20
3.5.2	Investive Finanzrechnung.....	21
3.6	Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	22

3.6.1	Ergebnisrechnung	22
3.6.2	Investive Finanzrechnung	24
3.7	Produktbereich 08 – Sportförderung	25
3.7.1	Ergebnisrechnung	25
3.7.2	Investive Finanzrechnung	25
3.8	Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation.....	26
3.8.1	Ergebnisrechnung	26
3.8.2	Investive Finanzrechnung	27
3.9	Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen	28
3.9.1	Ergebnisrechnung	28
3.9.2	Investive Finanzrechnung	30
3.10	Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung	31
3.10.1	Ergebnisrechnung	31
3.10.2	Investive Finanzrechnung	32
3.11	Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV.....	33
3.11.1	Ergebnisrechnung	33
3.11.2	Investive Finanzrechnung	34
3.12	Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege	36
3.12.1	Ergebnisrechnung	36
3.12.2	Investive Finanzrechnung	37
3.13	Produktbereich 14 – Umweltschutz.....	39
3.13.1	Ergebnisrechnung	39
3.13.2	Investive Finanzrechnung	40
3.14	Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus.....	41
3.14.1	Ergebnisrechnung	41

3.14.2	Investive Finanzrechnung.....	41
3.15	Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft.....	43
3.15.1	Ergebnisrechnung.....	43
3.15.2	Investive Finanzrechnung.....	44
4	Gesamtübersicht	45
4.1	Ergebnisrechnung.....	45
4.2	Investive Finanzrechnung.....	46

1 Erläuterungen zum Haushaltsbericht

Der Haushaltsbericht enthält Prognosen zum Jahresende. Als Berichtszeitpunkte wurden der 1. Mai und der 1. September festgelegt.

Die Produktverantwortlichen haben zum Stichtag 1. September 2024 Prognosen über von ihnen bewirtschaftete Haushaltspositionen des Ergebnisplans zum 31. Dezember 2024 abgegeben. Der daraus entwickelte Haushaltsbericht zeigt den Stand der Finanzbuchhaltung des jeweiligen Produktbereiches und des gesamten Haushaltes zum Stichtag, aber auch eine Prognose des zu erwartenden Ergebnisses zum Ende des Haushaltsjahres. Es sind dabei sämtliche Aufwendungen und Erträge prognostiziert worden, eine Eingrenzung auf Produktkonten oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes wurde, um einen möglichst vollständigen Überblick zu erhalten, nicht vorgenommen. Wesentliche nach dem 1. September 2024 schon bekannt gewordene Veränderungen für das Haushaltsjahr 2024 wurden ebenfalls berücksichtigt.

Der von den bewirtschaftenden Organisationseinheiten eingegebene Prognosewert enthält grundsätzlich die bis zum Jahresende benötigten Mittel. Basierend auf einer Auswertung der durchschnittlichen Ermächtigungsübertragungen aus den vergangenen Jahren wurden zudem die einzelnen Prognosewerte im Ergebnisplan im Anschluss zentral um einen pauschalen Betrag (rund 1,04 Mio. Euro) gekürzt, da in vergleichbarer Höhe wiederum Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2025 erwartet werden. Dieses Verfahren führt dazu, dass in einzelnen Produktbereichen Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und den Prognosewerten entstehen, die ausschließlich auf dieser Systematik basieren. Inwieweit Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2024 in dem einzelnen Produktbereich notwendig werden, kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Um im Gesamtergebnis eine stimmige Prognose zu erhalten, ist diese Vorgehensweise jedoch folgerichtig.

Aufgrund fehlender neuer Erkenntnisse wurde der fortgeschriebene Ansatz, soweit im Rahmen der Haushaltsführung keine besonderen Entwicklungen bekannt wurden, in den Bereichen bilanzielle Abschreibungen und Zuführung zu beziehungsweise Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen (ausgenommen Pensionsrückstellungen) übernommen. Hier sind im Rahmen des Jahresabschlusses noch Abweichungen mit erheblichen Auswirkungen möglich.

Auch die investiven Ein- und Auszahlungen wurden für die einzelnen Produktbereiche und als Gesamtrechnung prognostiziert. Um neben dem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung auch eine Aussage über die Veränderung der liquiden Mittel abgeben zu können, wurde unter dem Punkt 2.4 – Zusammenfassung investive Finanzrechnung – der Bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit berechnet. Ausgehend vom Jahresergebnis der Ergebnisrechnung wurden aufwands- aber nicht auszahlungswirksame beziehungsweise ertrags- aber nicht einzahlungswirksame Geschäftsvorfälle hinzuaddiert sowie nicht aufwandswirksame Auszahlungen beziehungsweise ertragswirksame Einzahlungen abgezogen.

In § 25 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) – Berichtspflicht, haushaltswirtschaftliche Sperre – ist geregelt, dass das Vertretungsorgan unverzüglich zu unterrichten ist, wenn sich abzeichnet, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplanes wesentlich¹ erhöhen werden. Dieser Berichtspflicht kommt die Stadt Beckum in den Haushaltsberichten nach.

Die einzelnen Übersichten sind so aufgebaut, dass in den Spalten fortlaufend nummeriert

- der fortgeschriebene Ansatz, bestehend aus den Ansätzen der Haushaltsplanung, zuzüglich übertragener Mittel,
- die bisher angeordneten Mittel in 2024,
- die voraussichtlich benötigten Mittel zum 31. Dezember 2024
- und die Abweichung als Differenz zwischen prognostizierten Mittel und dem fortgeschriebenen Ansatz

abgebildet wurde.

In der Produktbereichsübersicht sind die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche mit einem sogenannten Ampelsystem farblich hinterlegt. Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind mit einem **grünen** Feld markiert. Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro sind **orange** und Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro sind **rot** markiert.

¹ Örtlich wurde diese Wesentlichkeitsgrenze auf 75.000 Euro festgelegt.

Bei der Übersicht der einzelnen Produktbereiche wurden Zeilen, die weder einen Ansatz noch einen Anordnungs- oder Prognosebetrag aufweisen, zur besseren Übersichtlichkeit entfernt.

2 Produktbereichsübersicht

Folgend sind die einzelnen Bereiche dargestellt. Im Rahmen der Einzelanalyse der Produktbereiche werden Abweichungen über 50.000 Euro auf Ebene der Kontengruppe (zum Beispiel Steuern und ähnliche Abgaben, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und der Prognose näher erläutert. Liegt eine solche Abweichung nicht vor, entfällt eine gesonderte Betrachtung.

2.1 Ergebnisrechnung

Die folgende Übersicht gibt das Teilergebnis der einzelnen Produktbereiche wieder:

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Angeordnet 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-16.893.145,01	-10.121.061,22	-15.987.837,57	905.307,44
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-1.519.670,96	-1.308.990,51	-1.800.428,01	-280.757,05
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-7.456.324,56	-2.038.985,25	-7.079.106,22	377.218,34
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-2.387.694,29	-1.808.130,43	-2.354.282,22	33.412,07
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-1.169.143,98	-399.258,48	-1.182.512,16	-13.368,18
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-18.351.206,86	-12.929.953,16	-18.732.677,36	-381.470,50
Produktbereich 08 Sportförderung	-1.567.291,64	-632.112,61	-1.552.304,67	14.986,97
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-925.002,97	-416.366,60	-802.475,52	122.527,45
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-1.111.150,00	-1.307.891,56	-1.115.117,26	-3.967,26
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	1.998.320,90	3.044.336,80	2.134.433,10	136.112,20
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-6.679.181,75	-4.300.004,89	-6.438.352,32	240.829,43
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-2.327.919,50	-981.054,40	-2.207.702,34	120.217,16
Produktbereich 14 Umweltschutz	-437.282,63	-207.695,32	-363.836,02	73.446,61
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-1.445.296,18	-329.489,51	-1.076.479,90	368.816,28
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	53.775.100,00	40.073.183,67	53.904.845,30	129.745,30
Gesamte Kernverwaltung	-6.496.889,43	6.336.526,53	-4.653.833,17	1.843.056,26

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.2 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Verbesserung des prognostizierten Jahresergebnisses gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz (rund -6.496.900 Euro) sowie dem Jahresergebnis im Haushaltsplan 2024 (- 4.692.950 Euro) auf rund -4.653.850 Euro ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Pensions- und Beihilferückstellungen im Bereich der Inneren Verwaltung nach einer aktuellen Prognose der Heubeck-Werte erheblich geringer ausfallen werden als geplant. Zusammen mit zusätzlich generierten OGS-Beiträgen aufgrund Veränderungen im Abrechnungssystem im Bereich Schulträgeraufgaben und einer erhöhten Gewinnausschüttung aus Beteiligungen im Produktbereich Wirtschaft und Tourismus können Mehraufwendungen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe bei den Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und für die Kindertageseinrichtungen ebenso kompensiert werden wie Einbußen bei den Krankentransportgebühren im Bereich Sicherheit und Ordnung aufgrund des verzögerten Inkrafttretens der neuen Rettungsmittelgebührensatzung. Minderaufwendungen für Betrieb, Unterhaltung und Ausbau der Straßenbeleuchtung im Bereich Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV tragen ebenfalls zur Ergebnisverbesserung bei. Im Produktbereich Allgemeine Finanzwirtschaft werden Mindererträge aus Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer durch höhere Grundsteuereinnahmen und Zinseinsparungen mehr als kompensiert.

Gegenüber dem Jahresergebnis nach der Haushaltsplanung wird überwiegend mit der Inanspruchnahme übertragener Ermächtigungen aus dem Jahr 2023 gerechnet. Dies wird unter anderem durch die aktuell weiterhin anhaltende Inflation und im Vorjahr begonnene aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen zum Beispiel in der Gebäudebewirtschaftung begründet.

Die Isolierung und ertragswirksame Berücksichtigung eines Corona-/und Ukraine-Schadens entfällt ab dem Jahr 2024, da das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz nicht verlängert wurde.

2.3 Investive Finanzrechnung

Produktbereich	Fortgeschriebener Ansatz 2024	Angeordnet 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung (Prognose % Fortgeschriebener Ansatz)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
Produktbereich 01 Innere Verwaltung	-1.363.523,78	-1.563.040,76	-844.073,93	519.449,85
Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	-8.617.888,89	-2.809.549,48	-4.554.546,31	4.063.342,58
Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben	-4.951.407,65	-608.929,94	-2.117.249,74	2.834.157,91
Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	-2.468.313,75	-180.237,13	-584.571,57	1.883.742,18
Produktbereich 05 Soziale Leistungen	-5.250,00	-214,82	-5.400,00	-150,00
Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-910.858,14	-171.488,71	-255.012,59	655.845,55
Produktbereich 08 Sportförderung	-112.452,17	-90.457,64	-100.850,00	11.602,17
Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-120.800,00	-79.602,86	-130.270,00	-9.470,00
Produktbereich 10 Bauen und Wohnen	-100.262,92	-12.647,71	-41.800,00	58.462,92
Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	-149,61	-1.024,26	-1.024,65	-875,04
Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-8.920.007,70	-3.108.633,82	-6.478.051,59	2.441.956,11
Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	-1.603.461,05	-396.388,01	-772.118,00	831.343,05
Produktbereich 14 Umweltschutz	-1.700,00	-1.300,00	1.172,80	2.872,80
Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	-420.217,03	-12.547,16	-46.617,41	373.599,62
Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft	3.340.600,00	2.550.343,56	3.271.922,56	-68.677,44
Gesamte Kernverwaltung	-26.255.692,69	-6.485.718,74	-12.658.490,43	13.597.202,26

- Verbesserungen im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz
- Verschlechterungen bis zu einem Betrag von unter 25.000 Euro
- Verschlechterungen größer und gleich 25.000 Euro

2.4 Zusammenfassung investive Finanzrechnung und Liquidität

Die investive Finanzrechnung weist gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von rund -26.255.700 Euro geringere Auszahlungen in Höhe von circa 12.527.350 Euro aus. Dies ist vor allem auf geringere erwartete Auszahlungen für Hoch-, Tief- und Gewässerbaumaßnahmen, jedenfalls bis zum 31.12.2024, zurückzuführen. Des Weiteren werden voraussichtliche Mindereinzahlungen aus Grundstücksveräußerungen durch Minderauszahlungen

für Flächenankäufe mehr als ausgeglichen und führen im Produktbereich Innere Verwaltung zu einer Ergebnisverbesserung.

Ausgehend vom prognostizierten Jahresergebnis (-4,65 Mio. Euro), stehen 8,28 Mio. Euro ergebnisneutralen Auszahlungen und nicht zahlungswirksamen Erträgen 14,02 Mio. Euro nicht zahlungswirksame Aufwendungen gegenüber, sodass ein Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,09 Mio. Euro erwartet werden kann, welches mit dem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit verrechnet werden muss. Insbesondere die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im restlichen Jahresverlauf weiter zu beobachten sein.

	Prognose zum 31.12.2024
Jahresergebnis der Ergebnisrechnung	-4,65 Mio. Euro
+ Planmäßige Abschreibungen	7,38 Mio. Euro
+ Wertveränderungen Forderungen	0,38 Mio. Euro
+ Zuführung zu Rückstellungen	6,26 Mio. Euro
- Zahlungen aus Rückstellungen	2,88 Mio. Euro
- Ertragswirksame Auflösung von Sonderposten	5,40 Mio. Euro
= Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	1,09 Mio. Euro
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-12,66 Mio. Euro
= Veränderung Liquide Mittel 2023	-11,57 Mio. Euro

Anfangsbestand Liquide Mittel am 01.01.2024	6,58 Mio. Euro
Aufnahme Investitionskredit am 22.07.2024	7,03 Mio. Euro
Veränderung Liquide Mittel 2024	-11,57 Mio. Euro
Endbestand Liquide Mittel am 31.12.2024	2,04 Mio. Euro

Der Anfangsbestand der Liquiden Mittel mitsamt der auf der Grundlage des Haushaltsberichtes zum 1. Mai getätigten Kreditaufnahme für Investitionen wird nach jetzigem Stand

zum 31.12.2024 weitestgehend aufgebraucht sein. Eventuell noch vorhandene Restmittel werden für zu bildende Ermächtigungsübertragungen in das Jahr 2025 benötigt werden.

2.5 Haushaltsrechtliche Bewertung

Nach der Stichtagsbetrachtung beziehungsweise dem aktuellen Kenntnisstand geht die Verwaltung davon aus, dass der Haushaltsplan 2024 voraussichtlich mit einem **Jahresfehlbetrag von rund 4,65 Mio. Euro** abschließen wird.

Zu diesem Zeitpunkt ist die Prognose noch mit **Unsicherheitsfaktoren** behaftet.

Eine (weitere) signifikante Reduzierung des erwarteten Jahresfehlbetrages erscheint derzeit nicht möglich. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 81 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 25 KomHVO NRW) eine Nachtragssatzung (§ 81 Absätze 1 und 2 GO NRW, § 10 KomHVO NRW) würde nach jetzigen Erkenntnissen zu keiner Verbesserung führen, da die überwiegend pflichtigen Aufwendungen in jedem Fall unverändert weiterhin wirksam würden. Des Weiteren würden die Wirkungen einer Sperre im Hinblick auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen, zum Beispiel an Schulgebäuden, zu Verschiebungen und zumindest tendenziell zu (weiteren) Kostensteigerungen in Folgejahren führen. Die Sperrung von überwiegend mit Fördermitteln und Erträgen (zum Beispiel Gebühren) hinterlegten Ansätzen führt zudem nicht zu Verbesserungen, da die Erträge so ebenfalls nicht wirksam werden.

Das Erreichen des Ansatzzieles bei der Gewerbesteuer kann unter Berücksichtigung der derzeitigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung als positiv bewertet werden. Grundsätzliche nicht beeinflussbare Chancen aus dieser Einnahmequelle sollten zurückhaltend betrachtet und die vorhandenen Risiken nicht außer Acht gelassen werden. Ferner zeigt die Erfahrung im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsberichte, dass insbesondere die Aufwands- und Auszahlungsprognosen der Dienststellen – trotz vorgenommener pauschaler Anpassung – vielfach zum Jahresende doch nicht erreicht werden. Dies gilt zum Beispiel aufgrund zunehmend langer Lieferzeiten, zum Beispiel bei Fahrzeugbeschaffungen, oder aufgrund der Notwendigkeit mehrfacher Ausschreibungsverfahren aufgrund unwirtschaftlicher Angebote und den damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen.

Eine große Herausforderung wird in künftigen Jahren die Finanzierung der bereits jetzt schon absehbaren notwendig werdenden Investitionen – insbesondere in den öffentlichen Gebäudebestand – darstellen. Daneben stehen die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges mit der Inflation im Energie- und Bausektor in Form von beispielsweise Sonderabschreibungen und Zinssteigerungen, die noch über mehrere Haushaltsjahre spürbar sein werden.

Umso mehr gilt es für die kommenden Planungen der städtischen Haushalte Augenmaß zu wahren und Prioritäten zu setzen. Die weitere Bewirtschaftung muss mit der größtmöglichen Zurückhaltung erfolgen. Dies ist den Dienststellen der Stadt Beckum aufgegeben und somit bereits heute „Tagesgeschäft“.

Der prognostizierte Jahresfehlbetrag kann durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (Stand zum 31.12.2023: rund 13,34 Mio. Euro) gedeckt werden. Die im Jahr 2024 gegenüber der Haushaltsplanung zusätzlich entnommenen Beträge stehen folglich allerdings nicht zum Ausgleich der Folgejahre zur Verfügung, was die Planung, Beratung und Verabschiedung der Haushalte für die Folgejahre weiter erschweren wird.

Die investive Finanzrechnung schließt voraussichtlich mit einem negativen Saldo von rund 12,66 Mio. Euro ab. Die Liquididen Mittel werden voraussichtlich am Jahresende unter Einbeziehung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit und des bereits aufgenommenen Investitionskredits weitestgehend erschöpft oder für bereits begonnene Investitionsmaßnahmen im Rahmen von Ermächtigungsübertragungen gebunden sein.

Hinweis:

Die hier angeführten Werte stellen eine Prognose zum Jahresende dar. Abweichungen – auch im erheblichen Umfang – sind zum Jahresende möglich.

Zur Deckung von über- beziehungsweise außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen können nur bereits sicher vermiedene Aufwendungen/Auszahlungen oder bereits sicher realisierte und über dem Ansatz liegende Erträge/Einzahlungen herangezogen werden.

3 Produktbereiche

3.1 Produktbereich 01 – Innere Verwaltung

3.1.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	906.650,00	6.577,28	905.926,28	-723,72
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	286.900,00	389.800,68	356.900,00	70.000,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	489.100,00	508.729,64	465.524,20	-23.575,80
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	278.800,00	255.935,82	232.847,65	-45.952,35
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	2.517.350,00	337.248,83	1.677.474,00	-839.876,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	93.500,00	0,00	93.500,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	4.572.300,00	1.498.292,25	3.732.172,13	-840.127,87
11	- Personalaufwendungen *	10.254.450,00	4.804.573,97	9.540.100,00	-714.350,00
12	- Versorgungsaufwendungen	4.416.950,00	0,00	3.683.550,00	-733.400,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.510.176,41	4.758.116,16	6.180.115,34	-330.061,07
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.356.100,00	1.886,20	1.356.100,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	6.350,00	4.548,34	5.346,64	-1.003,36
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	2.498.418,60	2.050.228,80	2.531.797,72	33.379,12
17	= Ordentliche Aufwendungen	25.042.445,01	11.619.353,47	23.297.009,70	-1.745.435,31
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-20.470.145,01	-10.121.061,22	-19.564.837,57	905.307,44
19	+ Finanzerträge	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-20.465.145,01	-10.121.061,22	-19.559.837,57	905.307,44
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-20.465.145,01	-10.121.061,22	-19.559.837,57	905.307,44
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	3.917.950,00	0,00	3.917.950,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	345.950,00	0,00	345.950,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-16.893.145,01	-10.121.061,22	-15.987.837,57	905.307,44

Bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Nummer 4) entstehen voraussichtlich Mehrerträge von rund 70.000 Euro bei den Verwaltungsgebühren im Bürgerbüro. Nach Abschaffung der Kinderreisepässe werden vermehrt höherpreisige Reisepässe nachgefragt.

Demgegenüber stehen Mehraufwendungen von rund 40.000 Euro bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16) für die Fertigung von Ausweispapieren.

Die im Bereich der Sonstigen ordentlichen Erträge (Nummer 7) zu erwartenden Mindererträge von rund 840.000 Euro resultieren aus geringeren Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ sowie aus nicht mehr im laufenden Jahr erfolgende Grundstücksverkäufe im Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“.

Bei den **Personalaufwendungen (Nummer 11)** und den **Versorgungsaufwendungen (Nummer 12)** werden Minderaufwendungen von rund 1,31 Mio. Euro für Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen nach Anpassung der Heubeck-Werte erwartet. Hintergrund ist, dass die bei Planung des Haushaltes 2024 erwartete Erhöhung des Tabellenentgeltes erst ab dem 01.01.2025 erfolgen wird. Die Belastung verschiebt sich in das Folgejahr. Bis dahin erfolgt lediglich ein pauschaler Zuschlag.

Hinzu kommen geringere Personalaufwendungen von voraussichtlich rund 150.000 Euro aufgrund von Vakanzen.

Demgegenüber stehen rund 25.000 Euro Mehraufwendungen für laufende Beihilfeleistungen.

Im Bereich der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** werden voraussichtlich rund 113.400 Euro an Ermächtigungsübertragungen für geplante Sicherheitsprüfungen einschließlich Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Jahr nicht verausgabt sowie rund 128.950 Euro für den Abbruch der Eichendorffschule.

Demgegenüber stehen voraussichtliche Mehraufwendungen von rund 72.500 Euro an Steuern und Abgaben für städtische Grundstücke und Gebäude. Die weiteren Minderaufwendungen von rund 164.000 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.1.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	6.750,00	0,00	286.800,00	280.050,00
2 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.956.200,00	141.433,41	2.674.982,00	-1.281.218,00
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.962.950,00	141.433,41	2.961.782,00	-1.001.168,00
7 – Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	4.369.875,11	1.237.731,87	2.833.024,61	-1.536.850,50
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	125.160,38	50.566,10	117.660,38	-7.500,00
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	831.438,29	416.176,20	850.470,94	19.032,65
11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	4.700,00	4.700,00
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.326.473,78	1.704.474,17	3.805.855,93	-1.520.617,85
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-1.363.523,78	-1.563.040,76	-844.073,93	519.449,85

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden rund 280.000 Euro Mehreinzahlungen für die DV-Ausstattung von Schulen erwartet. Es handelt sich hierbei um nicht abgerufene Fördermittel aus Vorjahren.

Die im Bereich der **Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (Nummer 2)** zu erwartenden Mindereinzahlungen von rund 1,28 Mio. Euro resultieren aus geringeren Grundstücksverkäufen im Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ sowie aus nicht mehr im laufenden Jahr erfolgende Grundstücksverkäufe im Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ und im Baugebiet „Augustastraße“.

Bei den **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Nummer 7)** werden Minderauszahlungen von rund 1,40 Mio. erwartet, da nicht alle Flächenankäufe realisiert werden können beziehungsweise zahlungswirksam werden. Hinzu kommen Minderauszahlungen von rund 121.800 Euro für einen ins nächste Jahr verschobenen Gebäudeabriss sowie rund 15.000 Euro, die voraussichtlich für Ankäufe kleinerer Flächen im öffentlichen Verkehrsbereich nicht mehr benötigt werden.

3.2 Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung

3.2.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	169.400,00	2.799,10	169.400,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.190.000,00	3.741.935,79	5.718.000,00	-472.000,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.300,00	4.457,00	7.450,00	150,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	430.100,00	112.745,92	506.050,00	75.950,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	268.500,00	202.333,56	269.200,00	700,00
10 = Ordentliche Erträge	7.065.300,00	4.064.271,37	6.670.100,00	-395.200,00
11 – Personalaufwendungen *	4.849.600,00	3.435.308,73	4.858.400,00	8.800,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.110.800,00	794.459,35	1.088.850,30	-21.949,70
14 – Bilanzielle Abschreibungen	833.150,00	2.984,82	833.150,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	55.850,00	52.235,77	55.814,82	-35,18
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen *	1.375.970,96	1.088.273,21	1.274.712,89	-101.258,07
17 = Ordentliche Aufwendungen	8.225.370,96	5.373.261,88	8.110.928,01	-114.442,95
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.160.070,96	-1.308.990,51	-1.440.828,01	-280.757,05
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.160.070,96	-1.308.990,51	-1.440.828,01	-280.757,05
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.160.070,96	-1.308.990,51	-1.440.828,01	-280.757,05
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	359.600,00	0,00	359.600,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.519.670,96	-1.308.990,51	-1.800.428,01	-280.757,05

Bei den **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Nummer 4)** werden, nach einer unterjährigen Hochrechnung der Einsatzfahrten im Rettungsdienst und unter Berücksichtigung des verspäteten Inkrafttretens der Gebührensatzung, Mindererträge aus Krankentransportgebühren von rund 468.000 Euro prognostiziert. Diese werden den vorhandenen Verlustvortrag in der Gebührenkalkulation weiter erhöhen und in Folgejahren auszugleichen sein.

Im Bereich der **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 6)** werden Mehrerträge von rund 75.950 Euro unter anderem aufgrund der Erstattung von Mutterschaftsaufwendungen erwartet.

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** werden Mehraufwendungen von rund 20.000 Euro für Dienst- und Schutzkleidung im Zusammenhang mit der Durchführung von Großveranstaltungen erwartet. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen von rund 63.000 Euro für die Ausbildung zum Notfallsanitäter durch eine

Umstellung bei der Auswahl der Ausbildungsorte erwartet. Die weiteren Minderaufwendungen von rund 58.250 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.2.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	111.500,00	149.582,53	149.582,53	38.082,53
2	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	74.052,00	0,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	111.500,00	223.634,53	149.582,53	38.082,53
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.215.045,48	2.264.652,99	3.175.150,00	-3.039.895,48
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.514.343,41	768.531,02	1.528.978,84	-985.364,57
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.729.388,89	3.033.184,01	4.704.128,84	-4.025.260,05
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-8.617.888,89	-2.809.549,48	-4.554.546,31	4.063.342,58

Bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden Mittel von rund 2,39 Mio. Euro für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Beckum sowie die Instandsetzung des Altstandortes voraussichtlich nicht im Jahr 2024 kassenwirksam. Für den nahezu fertiggestellten Neubau der Feuer- und Rettungswache Neubeckum werden rund 618.500 Euro sowie die Ertüchtigung der Feuerwache Vellern rund 31.100 Euro voraussichtlich nicht mehr benötigt. Dies ist auf die Ermächtigungsübertragungen der Vorjahre zurückzuführen.

Im Bereich der **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Nummer 9)** werden rund 870.000 Euro für Neubeschaffungen des Fuhrparks der Feuerwehr und des Rettungsdienstes aufgrund längerer Lieferzeiten nicht kassenwirksam. Hinzu kommen nicht benötigte Mittel aus dem Vorjahr von rund 93.250 Euro die in diesem Jahr neu veranschlagt wurden. Des Weiteren verschiebt sich voraussichtlich die geplante Auszahlung für den Ausbau des Warnsystems im Rahmen des Katastrophenschutzes von rund 18.000 Euro in Folgejahre.

3.3 Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben

3.3.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.996.850,00	1.308.802,36	1.964.477,96	-32.372,04
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	447.000,00	685.794,70	685.900,00	238.900,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.500,00	14.168,00	15.319,00	819,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.050,00	26.684,66	36.822,90	18.772,90
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	18.250,00	16,21	18.250,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	2.494.650,00	2.035.465,93	2.720.769,86	226.119,86
11	- Personalaufwendungen	1.705.200,00	1.088.395,11	1.705.200,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.828.924,56	931.105,99	1.703.119,84	-125.804,72
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.882.350,00	1.226,76	1.882.350,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	2.079.600,00	1.746.174,19	2.070.394,83	-9.205,17
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	456.900,00	307.549,13	440.811,41	-16.088,59
17	= Ordentliche Aufwendungen	7.952.974,56	4.074.451,18	7.801.876,08	-151.098,48
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-5.458.324,56	-2.038.985,25	-5.081.106,22	377.218,34
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-5.458.324,56	-2.038.985,25	-5.081.106,22	377.218,34
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-5.458.324,56	-2.038.985,25	-5.081.106,22	377.218,34
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.998.000,00	0,00	1.998.000,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-7.456.324,56	-2.038.985,25	-7.079.106,22	377.218,34

Bei den Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Nummer 4) werden voraussichtlich rund 238.900 Euro höhere Elternbeiträge im OGS-Bereich generiert. Seit einer Softwareumstellung im Jahr 2024 kann die Beitragsfestsetzung nach einer Einkommensprüfung auch für Folgejahre ab dem Prüfungsjahr erfolgen. Bislang war ausschließlich die Festsetzung des Prüfungsjahres möglich. Aufgrund rückwirkender Prüfungen und Festsetzungen ab dem Jahr 2022 entsteht für dieses Jahr ein Einmaleffekt.

Im Bereich Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) werden Minderaufwendungen von rund 74.600 Euro bei den Schülerbeförderungskosten durch die Fortführung des Deutschland-Tickets prognostiziert. Die weiteren Minderaufwendungen von rund 51.200 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.3.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2024	zum	fortgeschr. An-
		2024		31.12.2024	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	741.550,00	348.405,38	350.450,00	-391.100,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	741.550,00	348.405,38	350.450,00	-391.100,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.144.558,72	592.762,12	1.640.984,17	-2.503.574,55
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.548.398,93	364.573,20	826.715,57	-721.683,36
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.692.957,65	957.335,32	2.467.699,74	-3.225.257,91
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-4.951.407,65	-608.929,94	-2.117.249,74	2.834.157,91

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden rund 391.100 Euro Fördermittel für die Schulhofgestaltung der Rosa-Parks-Gesamtschule in diesem Jahr nicht kassenwirksam.

Analog dazu entstehen voraussichtlich im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** Minderauszahlungen von rund 563.900 Euro. Ebenfalls nicht kassenwirksam werden voraussichtlich rund 1,83 Mio. Euro für den Neubau der Sonnenschule und rund 163.700 Euro für die Sanierung der Umkleiden der Sonnenschule – Standort Vellern.

Konträr wird mit preissteigerungsbedingten Mehrauszahlungen von rund 131.800 Euro für den Bau des Regenrückhaltebeckens an der Sekundarschule gerechnet.

Bei den **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Nummer 9)** wird mit Minderauszahlungen bei der Sekundarschule von rund 172.900 Euro für die Fotovoltaikanlage und rund 40.100 Euro für die Ausstattung mit Sicherheitsbeleuchtung gerechnet. Zudem werden voraussichtlich rund 508.700 Euro für Betriebs- und Geschäftsausstattung an Schulen im Jahr 2024 nicht kassenwirksam.

3.4 Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft

3.4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	903.700,00	594.072,76	928.204,29	24.504,29
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	322.000,00	142.624,65	322.000,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	91.100,00	141.527,70	190.725,00	99.625,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	87.050,00	78.654,30	87.498,30	448,30
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.750,00	3.824,43	1.750,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	1.405.600,00	960.703,84	1.530.177,59	124.577,59
11	– Personalaufwendungen *	1.578.850,00	962.443,92	1.476.800,00	-102.050,00
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.256.494,29	1.238.161,76	1.450.795,16	194.300,87
14	– Bilanzielle Abschreibungen	111.400,00	0,00	111.400,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	475.750,00	439.451,44	486.043,61	10.293,61
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	171.900,00	128.777,15	160.521,04	-11.378,96
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.594.394,29	2.768.834,27	3.685.559,81	91.165,52
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.188.794,29	-1.808.130,43	-2.155.382,22	33.412,07
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.188.794,29	-1.808.130,43	-2.155.382,22	33.412,07
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-2.188.794,29	-1.808.130,43	-2.155.382,22	33.412,07
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	198.900,00	0,00	198.900,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-2.387.694,29	-1.808.130,43	-2.354.282,22	33.412,07

Im Bereich der **Privatrechtlichen Leistungsentgelte (Nummer 5)** werden Mehrerträge von rund 93.900 Euro an Stand-, Schankgebühren et cetera im Rahmen des Jubiläumswochenendes erwartet.

Korrespondierend dazu entstehen bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 184.000 Euro.

Bei den **Personalaufwendungen (Nummer 11)** werden Dienstaufwendungen für Sonstige Beschäftigte für Kurse in Höhe von rund 102.050 Euro voraussichtlich nicht ausgeschöpft.

3.4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	159.000,00	0,00	99.000,00	-60.000,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	159.000,00	0,00	99.000,00	-60.000,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.507.321,57	161.559,21	570.321,57	-1.937.000,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	59.992,18	18.677,92	53.250,00	-6.742,18
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.627.313,75	180.237,13	683.571,57	-1.943.742,18
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-2.468.313,75	-180.237,13	-584.571,57	1.883.742,18

Im Bereich der **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen für die Maßnahme Sanierung der Bücherei/Freizeithaus Neubeckum von rund 60.000 Euro prognostiziert. Der anteilige Fördermittelabruf für Planungsleistungen wird nicht in voller Höhe in 2024 erfolgen.

Korrespondierend wird bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** mit Minderauszahlungen von rund 100.000 Euro gerechnet. Des Weiteren werden von den eingeplanten Mitteln von rund 2,04 Mio. Euro für die geplante Sanierung des Pfannendachs und die Erneuerung der Fenster der Volkshochschule voraussichtlich rund 1,83 Mio. Euro nicht mehr im Jahr 2024 kassenwirksam.

3.5 Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

3.5.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.164.600,00	611.575,00	923.175,00	-241.425,00
3	+ Sonstige Transfererträge	59.000,00	69.258,35	105.831,00	46.831,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.500,00	1.112,70	1.500,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.250,00	0,00	2.250,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	491.250,00	46.028,67	491.250,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	250,00	275,00	250,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	1.718.850,00	728.249,72	1.524.256,00	-194.594,00
11	– Personalaufwendungen	608.750,00	368.582,53	608.870,55	120,55
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.250,00	10.657,77	25.168,97	-81,03
14	– Bilanzielle Abschreibungen	2.800,00	0,00	2.800,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	1.134.943,98	712.621,02	948.006,37	-186.937,61
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	30.700,00	35.646,88	30.004,72	-695,28
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.802.443,98	1.127.508,20	1.614.850,61	-187.593,37
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-83.593,98	-399.258,48	-90.594,61	-7.000,63
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-83.593,98	-399.258,48	-90.594,61	-7.000,63
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-83.593,98	-399.258,48	-90.594,61	-7.000,63
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.085.550,00	0,00	1.091.917,55	6.367,55
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.169.143,98	-399.258,48	-1.182.512,16	-13.368,18

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 1) werden Mindererträge von rund 271.600 Euro aufgrund geringerer Flüchtlingszuweisungen und entsprechend geringerer Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) prognostiziert.

Demgegenüber stehen Mehrerträge von rund 27.300 Euro aus nicht eingeplanten Landesmitteln zur Förderung der gesellschaftlichen Integration- und Teilhabe sowie 2.900 Euro an Spendengeldern.

Im Bereich der Transferaufwendungen (Nummer 15) wird entsprechend geringerer Flüchtlingszuweisungen mit Minderaufwendungen für Asylbewerberleistungen von rund 187.000 Euro gerechnet.

3.5.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2024	zum	fortgeschr. An-
		2024		31.12.2024	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
9	– Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	5.250,00	214,82	5.400,00	150,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.250,00	214,82	5.400,00	150,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-5.250,00	-214,82	-5.400,00	-150,00

3.6 Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

3.6.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.875.650,00	11.039.119,74	11.560.732,00	685.082,00
3	+ Sonstige Transfererträge	2.395.500,00	994.891,25	2.353.450,00	-42.050,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.268.750,00	1.787.553,80	1.776.750,00	508.000,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	17.050,00	8.057,83	19.100,00	2.050,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	1.030.550,00	1.258.716,90	1.277.668,04	247.118,04
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.950,00	97.291,33	2.950,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	15.590.450,00	15.185.630,85	16.990.650,04	1.400.200,04
11	- Personalaufwendungen	4.701.000,00	2.824.981,30	4.701.000,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.477.250,00	768.125,78	1.584.885,49	107.635,49
14	- Bilanzielle Abschreibungen	232.900,00	324,85	232.900,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	27.019.956,86	24.439.658,92	28.704.447,06	1.684.490,20
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	244.050,00	82.493,16	233.594,85	-10.455,15
17	= Ordentliche Aufwendungen	33.675.156,86	28.115.584,01	35.456.827,40	1.781.670,54
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-18.084.706,86	-12.929.953,16	-18.466.177,36	-381.470,50
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	50,00	0,00	50,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-50,00	0,00	-50,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-18.084.756,86	-12.929.953,16	-18.466.227,36	-381.470,50
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-18.084.756,86	-12.929.953,16	-18.466.227,36	-381.470,50
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	266.450,00	0,00	266.450,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-18.351.206,86	-12.929.953,16	-18.732.677,36	-381.470,50

Im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 2) ergeben sich voraussichtlich höhere Landes- und Bundeszuschüsse von rund 670.000 Euro für die Tageseinrichtungen für Kinder. Davon entfallen rund 180.000 Euro auf zusätzliche Alltagshelfer, rund 50.000 Euro auf eine zunehmende Zahl an Kindern mit besonderem Förderbedarf, rund 240.000 Euro auf die Einmalzahlung zu den Betriebskosten zur Abfederung der Tarifsteigerungen, rund 50.000 Euro auf die höher als geplant ausgefallene Steigerungsrate der Betriebskosten und der Planungsgarantie und rund 150.000 Euro auf das Programm Sprach-Kitas.

Korrespondierend entstehen Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen (Nummer 15).

Weitere Mehrerträge von rund 53.000 Euro werden an Verwaltungskosten im Bereich der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine gestiegene Zahl

unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMAs) erwartet. Rund 17.000 Euro mehr werden aus der Inklusionspauschale im Rahmen der Präventionsarbeit prognostiziert.

Konträr dazu werden geringere Zuweisungen zur Weiterleitung für den Ausbau von Kindertagesstätten – bedingt durch Projektverschiebungen – von rund 58.400 Euro erwartet.

Im Bereich der **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Nummer 4)** werden voraussichtlich rund 508.000 Euro höhere Elternbeiträge generiert. Seit einer Softwareumstellung im Jahr 2024 kann die Beitragsfestsetzung nach einer Einkommensprüfung auch für Folgejahre ab dem Prüfungsjahr erfolgen. Bislang war ausschließlich die Festsetzung des Prüfungsjahres möglich. Aufgrund rückwirkender Prüfungen und Festsetzungen ab dem Jahr 2022 entsteht für dieses Jahr ein Einmaleffekt

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 6)** werden Mehrerträge von rund 243.100 Euro an anteiligen Landeszuschüssen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz aufgrund gestiegener Fallzahlen erwartet.

Korrespondierend entstehen bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)** Mehraufwendungen von rund 320.000 Euro.

Im Bereich der **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** werden Mehraufwendungen für Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aufgrund gestiegener Pflegegelder und Fachleistungsstundensätzen von rund 85.000 Euro prognostiziert. Hinzu kommen rund 53.750 Euro Kostenersatz für mehr Vormundschaftsfälle.

Die entgegenstehenden Minderaufwendungen von rund 31.150 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

Bei den **Transferaufwendungen (Nummer 15)** entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 761.200 Euro durch die Weiterleitung der Landes- und Bundeszuschüsse für die Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung des städtischen Anteils (siehe Erläuterungen zu Nummer 2). Hinzu kommen weitere Mehraufwendungen von rund 320.000 Euro durch höhere Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (siehe

Erläuterungen zu Nummer 6), rund 184.050 Euro aus dem Bereich der Familienbezogenen Hilfen, hauptsächlich bedingt durch Tarifsteigerungen und einer vermehrten Anzahl an Kinderschutzfällen, rund 515.500 Euro im Bereich der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bedingt durch vermehrte Inobhutnahmen aufgrund von Kindeswohlgefährdung, gestiegene Pflegesätze und zusätzlicher Fälle der stationären Unterbringung seelisch Behinderter.

Demgegenüber stehen Minderaufwendungen von rund 97.300 Euro für Zuschüsse zur Weiterleitung für den Ausbau von Kindertagesstätten, siehe Erläuterungen zu Nummer 2.

3.6.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.679.900,00	269.111,19	335.600,00	-1.344.300,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.679.900,00	269.111,19	335.600,00	-1.344.300,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	18.227,76	5.394,27	18.227,76	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	215.780,38	61.444,44	207.780,38	-8.000,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.356.750,00	373.761,19	364.604,45	-1.992.145,55
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.590.758,14	440.599,90	590.612,59	-2.000.145,55
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-910.858,14	-171.488,71	-255.012,59	655.845,55

Im Bereich der Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1) werden Mindereinzahlungen von rund 1,34 Mio. Euro an Zuweisungen zur Weiterleitung für den Ausbau von Kindertagesstätten – bedingt durch Projektverschiebungen – prognostiziert.

Korrespondierend entstehen voraussichtlich Minderauszahlungen bei den **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** von rund 1,99 Mio. Euro.

3.7 Produktbereich 08 – Sportförderung

3.7.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	20.300,00	0,00	20.300,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.800,00	2.116,50	3.800,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	21.700,00	46,00	21.650,00	-50,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	5.600,00	0,00	5.600,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	51.400,00	2.162,50	51.350,00	-50,00
11	- Personalaufwendungen	348.700,00	218.722,74	348.700,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	649.841,64	372.131,91	634.298,32	-15.543,32
14	- Bilanzielle Abschreibungen	280.100,00	0,00	280.100,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	59.850,00	33.750,00	60.062,15	212,15
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	19.450,00	9.670,46	19.744,20	294,20
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.357.941,64	634.275,11	1.342.904,67	-15.036,97
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.306.541,64	-632.112,61	-1.291.554,67	14.986,97
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.306.541,64	-632.112,61	-1.291.554,67	14.986,97
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.306.541,64	-632.112,61	-1.291.554,67	14.986,97
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	260.750,00	0,00	260.750,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.567.291,64	-632.112,61	-1.552.304,67	14.986,97

3.7.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	37.677,25	37.700,00	37.700,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	37.677,25	37.700,00	37.700,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.302,17	126.397,98	126.450,00	26.147,83
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	12.150,00	1.736,91	12.100,00	-50,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	112.452,17	128.134,89	138.550,00	26.097,83
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-112.452,17	-90.457,64	-100.850,00	11.602,17

3.8 Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation

3.8.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.900,00	0,00	6.450,00	-6.450,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.000,00	6.594,00	8.000,00	-4.000,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	0,00	42,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	24.900,00	6.636,00	14.450,00	-10.450,00
11	- Personalaufwendungen	469.400,00	356.310,46	469.400,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.350,00	1.336,70	50.246,12	-2.103,88
14	- Bilanzielle Abschreibungen	1.150,00	0,00	1.150,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	27.729,72	0,00	27.712,25	-17,47
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	367.023,25	65.355,44	236.167,15	-130.856,10
17	= Ordentliche Aufwendungen	917.652,97	423.002,60	784.675,52	-132.977,45
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-892.752,97	-416.366,60	-770.225,52	122.527,45
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-892.752,97	-416.366,60	-770.225,52	122.527,45
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-892.752,97	-416.366,60	-770.225,52	122.527,45
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	32.250,00	0,00	32.250,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-925.002,97	-416.366,60	-802.475,52	122.527,45

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16) entstehen Minderaufwendungen für Planungsleistungen von rund 130.850 Euro, unter anderem aufgrund der unterjährigen faktischen Zuordnung zur Investitionsmaßnahme Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal sowie Projektverschiebungen.

Analog entstehen Mehrauszahlungen bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8) in der investiven Finanzrechnung für Planungsleistungen zur Umgestaltung des Hellbachs/Hellbachtals von rund 75.900 Euro.

3.8.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	180.000,00	0,00	0,00	-180.000,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	180.000,00	0,00	0,00	-180.000,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000,00	79.422,87	129.470,00	-170.530,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	800,00	179,99	800,00	0,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	300.800,00	79.602,86	130.270,00	-170.530,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-120.800,00	-79.602,86	-130.270,00	-9.470,00

Im Bereich der **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen von rund 180.000 Euro prognostiziert. Der Fördermittelabruf im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Beckum ist zeitlich an die Umsetzung der geplanten Maßnahmen gekoppelt und wird nach jetzigem Stand in 2024 nicht stattfinden.

Korrespondierend wird bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** mit Minderauszahlungen von rund 250.000 Euro gerechnet. Demgegenüber stehen Mehrauszahlungen für die Planung der Umgestaltung des Hellbachs/Hellbachtals von rund 75.900 Euro (vergleiche Erläuterungen zur Ergebnisrechnung).

3.9 Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen

3.9.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.300,00	2.431,28	22.300,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.180.200,00	847.835,83	1.083.400,00	-96.800,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	6.940,45	2.200,00	2.200,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.200,00	5.905,11	6.550,00	350,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.000,00	910,20	3.000,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	1.211.700,00	864.022,87	1.117.450,00	-94.250,00
11	- Personalaufwendungen	2.036.200,00	1.317.942,58	2.036.200,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	244.850,00	247.699,79	305.335,27	60.485,27
14	- Bilanzielle Abschreibungen	45.150,00	3.426,77	45.150,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	4.000,00	0,00	3.997,48	-2,52
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	865.800,00	603.528,32	721.452,06	-144.347,94
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.196.000,00	2.172.597,46	3.112.134,81	-83.865,19
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.984.300,00	-1.308.574,59	-1.994.684,81	-10.384,81
19	+ Finanzerträge	650,00	683,03	700,00	50,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	650,00	683,03	700,00	50,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.983.650,00	-1.307.891,56	-1.993.984,81	-10.334,81
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.983.650,00	-1.307.891,56	-1.993.984,81	-10.334,81
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.016.950,00	0,00	1.023.317,55	6.367,55
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	144.450,00	0,00	144.450,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.111.150,00	-1.307.891,56	-1.115.117,26	-3.967,26

Im Bereich **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Nummer 4)** werden Mindererträge von rund 90.000 Euro prognostiziert. Die schlechte Lage am Immobilienmarkt, bedingt durch die Preissteigerungen im Bausektor und den gestiegenen Kreditzinsen, lässt einen Rückgang der Baugenehmigungen erwarten. Hinzu kommen rund 5.000 Euro Mindererträge an Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** entstehen voraussichtlich Mehraufwendungen von rund 60.500 Euro durch zusätzliche Reinigungskosten, Energiekosten und -verbräuche.

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** werden voraussichtlich die Miet- und Nebenkosten für Flüchtlingsunterkünfte um rund 112.750 Euro geringer ausfallen als kalkuliert. Die weiteren Minderaufwendungen von rund 31.600 Euro basieren

auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr,
siehe Seite 1.

3.9.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2024	zum	fortgeschr. An-
		2024		31.12.2024	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
5	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.100,00	1.302,90	2.100,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.100,00	1.302,90	2.100,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	58.500,00	0,00	0,00	-58.500,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	43.862,92	13.950,61	43.900,00	37,08
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	102.362,92	13.950,61	43.900,00	-58.462,92
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-100.262,92	-12.647,71	-41.800,00	58.462,92

Bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden rund 58.500 Euro an Min-
 derauszahlungen für die Errichtung von Abstellräumen in Flüchtlingsunterkünften erwartet.
 Die Umsetzung wird voraussichtlich in Folgejahren erfolgen.

3.10 Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung

3.10.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.850,00	0,00	3.950,00	-900,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.495.300,00	3.426.272,77	3.495.300,00	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	320.000,00	105.255,52	121.000,00	-199.000,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	200,00	1.500.579,84	200,00	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.649.400,00	1.015.226,24	1.719.530,00	70.130,00
10	= Ordentliche Erträge	5.469.750,00	6.047.334,37	5.339.980,00	-129.770,00
11	– Personalaufwendungen	180.750,00	1.218.318,36	180.750,00	0,00
13	– Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.604.379,10	2.158.341,33	3.338.726,72	-265.652,38
14	– Bilanzielle Abschreibungen	10.750,00	0,00	10.750,00	0,00
15	– Transferaufwendungen	2.250,00	2.237,52	2.248,58	-1,42
16	– Sonstige ordentliche Aufwendungen	83.150,00	44.100,36	82.921,60	-228,40
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.881.279,10	3.422.997,57	3.615.396,90	-265.882,20
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.588.470,90	2.624.336,80	1.724.583,10	136.112,20
19	+ Finanzerträge	420.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	420.000,00	420.000,00	420.000,00	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.008.470,90	3.044.336,80	2.144.583,10	136.112,20
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	2.008.470,90	3.044.336,80	2.144.583,10	136.112,20
28	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	10.150,00	0,00	10.150,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	1.998.320,90	3.044.336,80	2.134.433,10	136.112,20

Bei den **Privatrechtlichen Leistungsentgelten (Nummer 5)** werden im Rahmen des Betriebes der städtischen Blockheizkraftwerke mit Mindererträgen von insgesamt rund 199.000 Euro erwartet. Durch niedrigere Börsenstrompreise und eine Umstellung der Abrechnungssystematik beim Stromverkauf werden die Planansätze voraussichtlich nicht erreicht. Die Erträge aus dem Fernwärmeverkauf wurden auf Grundlage der hohen Wärmepreise im Jahr 2023 kalkuliert. Nach Entspannung des Marktes wird für das Jahr 2024 mit einer deutlichen Preissenkung gerechnet.

Korrespondierend entstehen Minderaufwendungen bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13)** von rund 190.000 Euro. Die weiteren Minderaufwendungen von rund 75.650 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Erträge (Nummer 7)** wird mit Mindererträgen von 86.300 Euro durch das unterjährige Auslaufen der befristeten Förderung nach dem Kraft-Wärme-

Kopplungs-Gesetz für den Betrieb der städtischen Blockheizkraftwerke gerechnet. In den Planansätzen 2024 war die Förderung für das gesamte Jahr enthalten.

Konträr werden voraussichtlich Mehrerträge aus Konzessionsabgaben von rund 137.600 Euro und aus Steuererstattungen im Rahmen des Betriebes der Blockheizkraftwerke von rund 17.600 Euro generiert.

3.10.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	149,61	1.024,26	1.024,65	875,04
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	149,61	1.024,26	1.024,65	875,04
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-149,61	-1.024,26	-1.024,65	-875,04

3.11 Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

3.11.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	383.750,00	40.578,36	383.848,72	98,72
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.816.900,00	455.644,05	1.815.900,00	-1.000,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	28.400,00	29.264,91	29.891,76	1.491,76
7 + Sonstige ordentliche Erträge	74.250,00	662,27	74.250,00	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	50.950,00	0,00	50.950,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	2.354.250,00	526.149,59	2.354.840,48	590,48
11 – Personalaufwendungen	1.107.900,00	677.959,02	1.107.900,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.408.881,75	3.224.026,86	4.256.782,49	-152.099,26
14 – Bilanzielle Abschreibungen	2.223.450,00	0,00	2.223.450,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	1.090.150,00	842.640,66	1.010.006,23	-80.143,77
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	146.900,00	81.527,94	138.904,08	-7.995,92
17 = Ordentliche Aufwendungen	8.977.281,75	4.826.154,48	8.737.042,80	-240.238,95
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-6.623.031,75	-4.300.004,89	-6.382.202,32	240.829,43
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-6.623.031,75	-4.300.004,89	-6.382.202,32	240.829,43
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-6.623.031,75	-4.300.004,89	-6.382.202,32	240.829,43
27 + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	100.600,00	0,00	100.600,00	0,00
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	156.750,00	0,00	156.750,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-6.679.181,75	-4.300.004,89	-6.438.352,32	240.829,43

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) werden Mehraufwendungen durch gestiegene Gewässerunterhaltungsgebühren von rund 19.000 Euro erwartet.

Demgegenüber stehen voraussichtliche Minderaufwendungen von rund 60.000 Euro aufgrund niedrigerer Stromkosten für die Straßenbeleuchtung als kalkuliert. Die übrigen Minderaufwendungen von rund 111.100 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

Im Bereich der Transferaufwendungen (Nummer 15) entstehen voraussichtlich Minderaufwendungen von rund 80.150 Euro für die Bezuschussung des Ausbaus und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet. Es handelt sich hierbei um nicht in Anspruch genommene Ermächtigungsübertragungen.

3.11.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.372.050,00	1.515.579,16	1.505.700,00	-866.350,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	1.535.300,00	92.559,95	614.800,00	-920.500,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.907.350,00	1.608.139,11	2.120.500,00	-1.786.850,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.633.031,35	3.337.150,50	6.623.293,39	-4.009.737,96
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	53.500,00	20.930,39	48.500,00	-5.000,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.140.826,35	1.358.692,04	1.926.758,20	-214.068,15
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.827.357,70	4.716.772,93	8.598.551,59	-4.228.806,11
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-8.920.007,70	-3.108.633,82	-6.478.051,59	2.441.956,11

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen von rund 866.350 Euro durch nicht oder nicht in voller Höhe abgerufene Fördermittel – entsprechend dem Baufortschritt verschiedener Maßnahmen – prognostiziert.

Die Maßnahmen im Einzelnen: Erneuerung Zementstraße, Oelder Straße, Windmühlenstraße (rund 151.000 Euro), Endausbau Obere Brede (rund 155.100 Euro), Ausbau Probsteigasse (rund 255.000 Euro), Radweg Neubeckumer Straße (rund 59.250 Euro), Radweg Lippweg (rund 184.800 Euro), Kreisverkehr Nordstraße, Neubeckumer/Oelder Straße (rund 40.000 Euro), Fußgängerüberwege Kreisverkehr Lippborger Straße/Paterweg (rund 126.000 Euro), Umbau Turmstraße (rund 116.850 Euro), Dorfplatz Vellern (rund 172.500 Euro). Die Mittelabrufe erfolgen nach Fertigstellung in Folgejahren.

Konträr dazu werden Mehreinzahlungen von rund 238.600 Euro für die Neugestaltung des Marktplatzes, rund 42.500 Euro für den Neubau der Brücke Rolandsee/Geißlerbach und rund 113.000 Euro für die Neuaufstellung von Buswartehäuschen erwartet. Die Mittelabrufe waren ursprünglich in Vorjahren veranschlagt.

Im Bereich **Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (Nummer 4)** werden Mindereinzahlungen an Erschließungsbeiträgen von rund 920.500 Euro, bedingt durch geringere Grundstücksverkäufe, erwartet. Hiervon entfallen auf das Gewerbegebiet 60 „Obere Brede an der A 2“ 107.000 Euro, auf das Baugebiet „Augustastrasse“ 513.500 Euro und auf das Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ 300.000 Euro.

Bei den **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden voraussichtlich insgesamt rund 4,01 Mio. Euro im Jahr 2024 nicht kassenwirksam. Unter anderem für die Maßnahmen Brückenbaumaßnahmen (rund 90.000 Euro), Straßenmobiliar (rund 43.700 Euro) Ausbau Probsteigasse (rund 352.000), Rückbau Einbuchtungen Hansaring (rund 69.400 Euro), Erneuerung Zementstraße Oelder Straße, Windmühlenstraße (rund 299.700 Euro), Erneuerung Südring von Mühlen- bis Gröttfricker Weg (rund 35.000 Euro), Radweg Neubeckumer Straße (rund 120.000 Euro), Radweg Lippweg (rund 255.900 Euro), Kreisverkehr Nordstraße, Neubeckumer/Oelder Straße (rund 50.000 Euro), Erschließung Baugebiet 74 „Steinbruchallee“ (rund 54.400 Euro), Zementstraße Zufahrt Feuerwehr (rund 35.000 Euro), Fußgängerüberwege Kreisverkehr Lippborger Straße/Paterweg (rund 180.00 Euro), Umbau Turmstraße (rund 171.000 Euro), Ausbau im Vinkendahl (rund 91.000 Euro), Baugebiet „Augustastrasse“ (rund 910.000 Euro), Dorfplatz Roland (rund 10.000 Euro), Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ (rund 529.200 Euro), Dorfplatz Vellern (rund 378.500 Euro) und die Neuaufstellung von Buswartehäuschen (rund 182.400 Euro). Hier sind Neuveranschlagungen in Folgejahren zu prüfen.

Ferner werden rund 73.450 Euro übertragene Mittel im Zuge der Endausbauarbeiten im Baugebiet 63 Pflaumenallee nicht mehr benötigt.

Mit Minderauszahlungen bei den **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** von rund 214.050 Euro ist für den Ausbau der Straßenbeleuchtung aufgrund der Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen zu rechnen.

3.12 Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege

3.12.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	202.900,00	51.052,24	202.815,44	-84,56
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	802.400,00	632.661,61	831.150,00	28.750,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	10.000,00	7.141,07	10.000,00	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	23.500,00	48.218,03	50.000,00	26.500,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	59.850,00	10.629,32	67.690,12	7.840,12
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	13.450,00	0,00	13.450,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	1.112.100,00	749.702,27	1.175.105,56	63.005,56
11	- Personalaufwendungen	508.700,00	323.336,38	508.700,00	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.211.119,50	1.134.271,97	2.149.980,38	-61.139,12
14	- Bilanzielle Abschreibungen	369.500,00	0,00	369.500,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	160.750,00	163.518,21	163.916,88	3.166,88
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	132.800,00	109.630,11	133.560,64	760,64
17	= Ordentliche Aufwendungen	3.382.869,50	1.730.756,67	3.325.657,90	-57.211,60
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.270.769,50	-981.054,40	-2.150.552,34	120.217,16
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.270.769,50	-981.054,40	-2.150.552,34	120.217,16
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-2.270.769,50	-981.054,40	-2.150.552,34	120.217,16
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	91.050,00	0,00	91.050,00	0,00
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	148.200,00	0,00	148.200,00	0,00
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-2.327.919,50	-981.054,40	-2.207.702,34	120.217,16

Die Minderaufwendungen im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Nummer 13) von rund 61.150 Euro basieren auf der pauschalen Berücksichtigung von Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr, siehe Seite 1.

3.12.2 Investive Finanzrechnung

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2024	zum	fortgeschr. An-
		2024		31.12.2024	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.199.600,00	72.262,00	373.457,00	-826.143,00
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	99.900,00	23.622,87	77.100,00	-22.800,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.299.500,00	95.884,87	450.557,00	-848.943,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	100.800,00	8.350,47	69.300,00	-31.500,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.736.111,05	431.341,93	1.087.667,23	-1.648.443,82
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	66.050,00	52.580,48	65.707,77	-342,23
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.902.961,05	492.272,88	1.222.675,00	-1.680.286,05
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.603.461,05	-396.388,01	-772.118,00	831.343,05

Bei den **Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (Nummer 1)** werden Mindereinzahlungen von 876.400 Euro durch nicht oder nicht in voller Höhe abgerufene Fördermittel – entsprechend dem Baufortschritt – für die Maßnahmen Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Werse Innenbereich (rund 106.400 Euro), Naturnahe Entwicklung Stichelbach (rund 70.000 Euro) und Naturnahe Entwicklung/Hochwasserschutz Kollenbach (rund 700.000 Euro) erwartet.

Korrespondierend ist im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** mit Minderauszahlungen von rund 1,25 Mio. Euro zu rechnen.

Demgegenüber steht unter anderem eine höhere Förderung für die Maßnahme Umgestaltung des Hellbaches (rund 53.000 Euro).

Im Bereich **Auszahlungen für Baumaßnahmen (Nummer 8)** werden voraussichtlich rund 1,65 Mio. Euro nicht kassenwirksam oder werden zum Teil nicht mehr in voller Höhe benötigt. Hierunter fallen neben den unter Nummer 1 genannten Maßnahmen mit rund 1,25 Mio. Euro rund 179.400 Euro auf die Herrichtung von Grünflächen einschließlich Ausgleichsmaßnahmen für das „Ökokonto“, das Baugebiet 60 „Obere Brede an der A 2“, das Baugebiet N67 A „Vellerner Straße“ und den Jugendtreff „Altes E-Werk“, rund 26.000 Euro für Bänke in Erholungsgebieten, rund 29.450 Euro für die Errichtung von Bestattungsanlagen auf den städtischen Friedhöfen, rund 65.000 Euro für die Umgestaltung des

Hellbaches/Hellbachtals und rund 48.000 Euro für die Errichtung von Bänken und Aufbauten in Erholungsgebieten und an Wanderwegen.

3.13 Produktbereich 14 – Umweltschutz

3.13.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	160.300,00	8.140,80	15.940,80	-144.359,20
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50,00	0,00	50,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	50,00	10,00	50,00	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	0,00	9.051,48	9.051,48	9.051,48
7 + Sonstige ordentliche Erträge	50,00	0,00	50,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	160.450,00	17.202,28	25.142,28	-135.307,72
11 – Personalaufwendungen	293.400,00	195.753,76	293.400,00	0,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.750,00	3.491,27	14.195,00	-22.555,00
14 – Bilanzielle Abschreibungen	700,00	0,00	700,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	25.450,00	21.332,28	26.515,56	1.065,56
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen	227.232,63	4.320,29	39.967,74	-187.264,89
17 = Ordentliche Aufwendungen	583.532,63	224.897,60	374.778,30	-208.754,33
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-423.082,63	-207.695,32	-349.636,02	73.446,61
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-423.082,63	-207.695,32	-349.636,02	73.446,61
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-423.082,63	-207.695,32	-349.636,02	73.446,61
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.200,00	0,00	14.200,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-437.282,63	-207.695,32	-363.836,02	73.446,61

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Nummer 2)** wird mit Mindererträgen aus Zuwendungen für die kommunale Wärmeplanung von rund 128.000 Euro gerechnet. Die Förderzusagen seitens des Bundes und des Landes stehen noch aus. Hinzu kommen voraussichtlich Mindererträge von rund 16.400 Euro für zunächst nicht weiter verfolgte Klimaschutzteilkonzepte.

Analog dazu entstehen Minderaufwendungen bei den **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Nummer 16)** von rund 182.000 Euro.

3.13.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebe-	AO	Prognose	Abweichung
		ner Ansatz	2024	zum	fortgeschr. An-
		2024		31.12.2024	satz / Prog.
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	4.072,80	4.072,80
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	4.072,80	4.072,80
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.600,00	0,00	1.600,00	0,00
11	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	100,00	1.300,00	1.300,00	1.200,00
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.700,00	1.300,00	2.900,00	1.200,00
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	-1.700,00	-1.300,00	1.172,80	2.872,80

3.14 Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus

3.14.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	133.700,00	4.902,73	132.700,00	-1.000,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	200,00	0,00	200,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	161.250,00	102.379,81	140.091,40	-21.158,60
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	50,00	0,00	0,00	-50,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	5.050,00	8.594,17	5.050,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	300.250,00	115.876,71	278.041,40	-22.208,60
11 – Personalaufwendungen *	765.400,00	459.286,94	736.050,00	-29.350,00
13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	601.099,46	258.190,12	560.746,54	-40.352,92
14 – Bilanzielle Abschreibungen	35.050,00	0,00	35.050,00	0,00
15 – Transferaufwendungen	53.450,00	35.366,66	59.911,67	6.461,67
16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen *	315.196,72	181.669,50	346.560,09	31.363,37
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.770.196,18	934.513,22	1.738.318,30	-31.877,88
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.469.946,18	-818.636,51	-1.460.276,90	9.669,28
19 + Finanzerträge	130.000,00	489.147,00	489.147,00	359.147,00
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	130.000,00	489.147,00	489.147,00	359.147,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.339.946,18	-329.489,51	-971.129,90	368.816,28
26 = Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	-1.339.946,18	-329.489,51	-971.129,90	368.816,28
28 – Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	105.350,00	0,00	105.350,00	0,00
29 = Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.445.296,18	-329.489,51	-1.076.479,90	368.816,28

Bei den Finanzerträgen (Nummer 19) erhöht sich voraussichtlich die erwartete Gewinnausschüttung der Sparkasse Beckum-Wadersloh um rund 359.150 Euro.

3.14.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	33.750,00	0,00	650,00	-33.100,00
6 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	33.750,00	0,00	650,00	-33.100,00
8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen	33.963,81	404,60	31.404,60	-2.559,21
9 – Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	67.452,88	11.090,64	14.762,81	-52.690,07
11 – Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	352.550,34	1.051,92	1.100,00	-351.450,34
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	453.967,03	12.547,16	47.267,41	-406.699,62
14 = Saldo der Investitionstätigkeit	-420.217,03	-12.547,16	-46.617,41	373.599,62

Bei den **Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (Nummer 9)** werden rund 53.450 Euro für die Illumination des Markplatzes voraussichtlich nicht benötigt.

Im Bereich **Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (Nummer 11)** wird mit Minderauszahlungen von rund 350.250 Euro gerechnet. Die in der Höhe eingeplanten Mittel für den Breitbandausbau werden voraussichtlich im Jahr 2024 nicht kassenwirksam.

3.15 Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

3.15.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. Ansatz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	Steuern und ähnliche Abgaben	55.735.400,00	43.159.527,29	55.612.300,00	-123.100,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.317.350,00	20.634.862,06	22.319.100,00	1.750,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	0,00	68.827,44	68.827,44	68.827,44
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	735.100,00	73.829,92	750.100,00	15.000,00
10	= Ordentliche Erträge	78.787.850,00	63.937.046,71	78.750.327,44	-37.522,56
15	- Transferaufwendungen	24.224.500,00	23.578.817,92	24.211.936,86	-12.563,14
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	300.050,00	17.533,17	283.745,28	-16.304,72
17	= Ordentliche Aufwendungen	24.524.550,00	23.596.351,09	24.495.682,14	-28.867,86
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	54.263.300,00	40.340.695,62	54.254.645,30	-8.654,70
19	+ Finanzerträge	2.500,00	0,00	2.500,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	490.700,00	267.511,95	352.300,00	-138.400,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-488.200,00	-267.511,95	-349.800,00	138.400,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	53.775.100,00	40.073.183,67	53.904.845,30	129.745,30
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 22 und 25)	53.775.100,00	40.073.183,67	53.904.845,30	129.745,30
29	= Teilergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	53.775.100,00	40.073.183,67	53.904.845,30	129.745,30

Bei den **Steuern und ähnlichen Abgaben (Nummer 1)** werden auf Grundlage der Mai-Steuererschätzung 2024 Mindererträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommens- sowie Umsatzsteuer von insgesamt rund 240.800 Euro erwartet. Die Daten aus dem Orientierungsdatenerlass bleiben abzuwarten. Rund 37.000 Euro Mindererträge werden beim Familienlastenausgleich prognostiziert.

Demgegenüber stehen rund 144.000 Euro Mehrerträge aus der Grundsteuer B, rund 4.700 Euro aus der Grundsteuer A sowie rund 6.000 Euro aus der Hundesteuer.

Im Bereich **Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 6)** entstehen voraussichtlich Mehrträge von rund 68.800 Euro. Es handelt sich hierbei um die Abfindung für Pensionsansprüche im Zusammenhang mit der Versetzung eines beamteten Beschäftigten zur Stadt Beckum.

Bei den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Nummer 20)** wurden im Vergleich zur Planung günstigere Zinskonditionen für aufgenommene Kredite erzielt, sodass mit Mindererträgen von rund 138.400 Euro gerechnet wird.

3.15.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Fortgeschriebener Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
1	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.190.600,00	2.619.171,00	4.190.750,00	150,00
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00
6	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.590.600,00	2.619.171,00	4.590.750,00	150,00
10	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.250.000,00	68.827,44	1.318.827,44	68.827,44
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.250.000,00	68.827,44	1.318.827,44	68.827,44
14	= Saldo der Investitionstätigkeit	3.340.600,00	2.550.343,56	3.271.922,56	-68.677,44

Bei den **Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (Nummer 10)** entstehen voraussichtlich Mehrauszahlungen von rund 68.800 Euro aufgrund der Weitleitung einer Abfindung für Pensionsansprüche in den Versorgungsfond der kommunalen Versorgungskasse (siehe Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Nummer 7)).

4 Gesamtübersicht

4.1 Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.154.382,02	55.735.400	55.735.400,00	43.159.527,29	55.612.300,00	-123.100,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.520.602,88	39.275.200	39.275.200,00	34.304.913,71	39.559.320,49	284.120,49
3	+ Sonstige Transfererträge	1.489.755,90	2.454.500	2.454.500,00	1.064.149,60	2.459.281,00	4.781,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.372.232,43	15.827.000	15.827.000,00	12.119.947,08	16.098.850,00	271.850,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	854.119,41	1.112.600	1.112.600,00	898.667,02	973.709,60	-138.890,40
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen *	4.465.935,53	2.394.150	2.394.150,00	3.440.613,08	2.796.657,57	402.507,57
7	+ Sonstige ordentliche Erträge *	6.098.016,16	5.357.450	5.357.450,00	1.750.929,48	4.611.194,12	-746.255,88
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	729.289,20	163.500	163.500,00	0,00	163.500,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	116.684.333,53	122.319.800	122.319.800,00	96.738.747,26	122.274.812,78	-44.987,22
11	- Personalaufwendungen *	25.369.950,51	29.408.300	29.408.300,00	18.251.915,80	28.571.470,55	-836.829,45
12	- Versorgungsaufwendungen	2.177.348,47	4.416.950	4.416.950,00	0,00	3.683.550,00	-733.400,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.045.240,12	22.743.050	24.018.166,71	15.900.116,76	23.343.245,94	-674.920,77
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.178.158,00	7.384.550	7.384.550,00	9.849,40	7.384.550,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	53.443.334,03	56.304.350	56.420.580,56	52.072.352,93	57.836.360,99	1.415.780,43
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen *	7.479.259,39	6.822.950	7.235.542,16	4.810.303,92	6.674.465,47	-561.076,69
17	= Ordentliche Aufwendungen	117.693.290,52	127.080.150	128.884.089,43	91.044.538,81	127.493.642,95	-1.390.446,48
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.008.956,99	-4.760.350	-6.564.289,43	5.694.208,45	-5.218.830,17	1.345.459,26
19	+ Finanzerträge	466.535,01	558.150	558.150,00	909.830,03	917.347,00	359.197,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	18.949,70	490.750	490.750,00	267.511,95	352.350,00	-138.400,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	447.585,31	67.400	67.400,00	642.318,08	564.997,00	497.597,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-561.371,68	-4.692.950	-6.496.889,43	6.336.526,53	-4.653.833,17	1.843.056,26
23	+ Außerordentliche Erträge	2.041.909,87	0	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	2.041.909,87	0	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	1.480.538,19	-4.692.950	-6.496.889,43	6.336.526,53	-4.653.833,17	1.843.056,26
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	1.480.538,19	-4.692.950	-6.496.889,43	6.336.526,53	-4.653.833,17	1.843.056,26
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	187.464,81	0	0,00	74.049,00	25.000,00	25.000,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	200.563,25	0	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	201.278,06	0	0,00	103,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo (= Zeilen 29 bis 32)	186.750,00	0	0,00	73.946,00	25.000,00	25.000,00
Nachrichtlich: Interne Leistungsverrechnung							

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
	Ertrag aus internen Leistungsverrechnungen	3.479.417,08	5.126.550	5.126.550,00	0,00	5.132.917,55	6.367,55
	Aufwand aus internen Leistungsverrechnungen	3.479.417,08	5.126.550	5.126.550,00	0,00	5.132.917,55	6.367,55

4.2 Investive Finanzrechnung

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2024	AO 2024	Prognose zum 31.12.2024	Abweichung fortgeschr. An- satz / Prog. 2024
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	4	5	6	7
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	7.109.977,32	10.674.700	10.674.700,00	4.974.111,26	7.296.062,33	-3.378.637,67
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	460.949,45	3.956.200	3.956.200,00	215.485,41	2.674.982,00	-1.281.218,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	400.000	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.104.682,24	1.635.200	1.635.200,00	116.182,82	691.900,00	-943.300,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	54.995,12	0	2.100,00	38.980,15	39.800,00	37.700,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.730.604,13	16.666.100	16.668.200,00	5.344.759,64	11.102.744,33	-5.565.455,67
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	274.447,09	2.063.800	4.470.675,11	1.246.082,34	2.902.324,61	-1.568.350,50
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	9.078.113,56	14.318.850	26.872.371,90	7.050.676,83	13.521.653,75	-13.350.718,15
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.206.463,24	3.332.800	5.420.618,99	1.730.086,62	3.659.966,31	-1.760.652,68
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.166.381,89	1.250.000	1.250.000,00	68.827,44	1.318.827,44	68.827,44
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	2.175.282,25	2.731.250	4.910.226,69	1.734.805,15	2.358.462,65	-2.551.764,04
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.900.688,03	23.696.700	42.923.892,69	11.830.478,38	23.761.234,76	-19.162.657,93
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-7.170.083,90	-7.030.600	-26.255.692,69	-6.485.718,74	-12.658.490,43	13.597.202,26

Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 des Kreises Warendorf

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Stadt Beckum schließt sich der als Anlage zur Vorlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 26.09.2024 an und erklärt sie zu ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 des Kreises Warendorf.
2. Auf die Möglichkeit der Anhörung zum Entwurf des Kreishaushaltes 2025 in einer Sitzung des Finanzausschusses des Kreises Warendorf wird – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch den Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 26.11.2024 – verzichtet.

Kosten/Folgekosten

Für die Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Kommunen.

Der Landrat des Kreises Warendorf hat den kreisangehörigen Kommunen das Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2025 am 30.08.2024 zugeleitet. Angekündigt wird hierin eine Anhebung des Hebesatzes zur Allgemeinen Kreisumlage um 1,3 Prozentpunkte auf 33,3 Prozent. Die Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage soll um 14,6 Millionen Euro auf über 171,2 Millionen Euro steigen. Den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum wurden die Schreiben des Kreises ebenfalls am 30.08.2024 per E-Mail übersandt.

Zwischenzeitlich wurde die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 26.09.2024 zum Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2025 gefertigt und abgestimmt.

Die gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 26.09.2024 ist als Anlage zur Vorlage beigefügt. Sie wurde am 27.09.2024 den Fraktionen im Rat der Stadt Beckum per E-Mail übersandt.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme fest, dass ein Benehmen noch nicht in Aussicht gestellt werden kann. Dies wird – zusammengefasst – wie folgt begründet:

Der über den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ (rund +7,9 Millionen Euro zugunsten des Kreises) hinausgehende Anteil – durch die Steigerung des Umlagesatzes – soll rund 6,7 Millionen Euro betragen. Letztlich stellt dies eine weitere Vereinnahmung von Finanzmitteln der Kommunen über das bisherige Maß hinaus dar. Schon im letzten Jahr wurde deutlich gemacht, dass die Refinanzierungskraft der Kommunen – letztlich insbesondere aus Grundsteuereinnahmen – Grenzen hat. Ein „immer weiter so“ des (systembedingten) Bedienens der Bedürfnisse des Kreises wird an faktische Grenzen stoßen. Schon allein deshalb, da die Bürgerschaft dies nicht auf Dauer mittragen wird.

Die Begrenzung der Zahllast auf rund 171,2 Millionen Euro kann kreisseits nur dadurch erreicht werden, dass im Jahr 2025 Mittel aus der Ausgleichsrücklage von rund 13,0 Millionen Euro und darüber hinaus ein globaler Minderaufwand von rund 3,6 Millionen Euro entlastend im Jahr 2025 vorgesehen werden sollen. Grundsätzlich werden die Maßnahmen unterstützt, aufgrund ihrer Einmaligkeit (Ausgleichsrücklage) und der risikobehafteten Erfolgswirkung (globaler Minderaufwand) jedoch gleichfalls mit Besorgnis – insbesondere Folgejahre betreffend – kommentiert.

Potenzial für eine Entlastung sehen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister unter anderem durch eine zu erwartende Senkung der Landschaftsumlage, durch eine kritische Überprüfung der zu erwartenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie durch weitere ausgeführte Maßnahmen. Der Einsatz der sich im weiteren Verfahren ergebenden Entlastungen wird vorrangig im Jahr 2025 gefordert.

Die abschließende Nennung einer Größenordnung, in der eine Entlastung der Kreisumlage 2025 als realistisch ansehen wird, wird nicht vorgenommen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass externe Einflussfaktoren und der (auch) durch die Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entstandene Gestaltungswille der Kreisverwaltung und -politik verlässliche Einflussfaktoren waren, die zu einer Entlastung im Rahmen des Verfahrens beitragen konnten.

Im weiteren Beratungsverfahren zum Kreishaushalt 2025 wird sich zeigen müssen, welche noch eintretenden Entlastungen des Kreishaushaltes eine Senkung des Kreisumlagebedarfs herbeiführen können. Nicht ausgeschlossen ist allerdings, dass im Rahmen des Beratungsverfahrens zusätzliche Belastungen eintreten können. Mit dem Kreis ist der weitere Austausch vereinbart. Über den aktuellen Sachstand wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses berichtet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025 mit Anlagen soll in der Sitzung des Kreistages am 11.10.2024 eingebracht werden. Im Anschluss wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025 den kreisangehörigen Kommunen zur Kenntnis gegeben. Nach § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW ist den kreisangehörigen Kommunen vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Diesen Verfahrensschritt wird der Kreis Warendorf mit der Übersendung des Entwurfes der Haushaltssatzung einleiten. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, die sich bietende Möglichkeit der Anhörung nicht wahrzunehmen, da die dem Kreis bekannte gemeinsame Stellungnahme die Position der Stadt Beckum bereits ausreichend verdeutlicht. Sollte sich diese Einschätzung verändern, besteht in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 26.11.2024 Gelegenheit, eine neue Beschlussfassung vorzunehmen.

Anlage(n):

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 26.09.2024



Gemeinde Wadersloh • Postfach 11 40 • 59321 Wadersloh

Telefon: 02523 950-0
Telefax: 02523 950-2110
Internet: www.wadersloh.de
E-Mail: gemeinde@wadersloh.deHerrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf**Bürgermeister**
stellv. Sprecher der Bürgermeister/innen
im Kreis Warendorf
Christian ThegelkampTelefon: 02523 950-1000
Fax: 02523 950-1021
E-Mail: christian.thegelkamp@wadersloh.de
Zimmer: 108

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum: 26.09.2024

**Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushaltes 2025
Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und der Bürgermeister
im Kreis Warendorf**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

am 30. August haben Sie das Eckdatenpapier zu dem Entwurf des Kreishaushaltes 2025 übersandt. Ihr Schreiben ist Bestandteil des Verfahrens zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gemäß § 55 Absatz 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das bisherige Verfahren – unter anderem das mit Ihnen und Herrn Kreiskämmerer Dr. Funke geführte Vorgespräch am 26.08.2024 sowie das sich anschließende Fachgespräch am 05.09.2024 – war von gegenseitiger Wertschätzung und Transparenz sowie dem Bewusstsein um die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Standpunkte geprägt. Diesen schon in den letzten Jahren gepflegten Stil des Austausches wollen wir gerne fortsetzen.

Vorab und in der gebotenen Deutlichkeit gilt es bezogen auf die finanziellen Belastungen durch die hier zu thematisierende Kreisumlage zu sagen: **Es ist passiert, was angekündigt war. Gleichwohl hätte es nicht passieren dürfen.** Unsere Haushalte können die angekündigten – um nicht zu sagen „drohenden“ – Mehrbelastungen nicht tragen.

I. Rahmenbedingungen

Der zuletzt auch in den Medien viel zitierten **Haushaltsumfrage 2024 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen** kann entnommen werden, dass unsere 13 kreisangehörigen Kommunen im Jahr 2024 durchgängig nicht in der Lage waren, den gesetzlich geforderten Regelfall – einen ausgeglichenen Haushalt – zu erreichen. Wir behelfen uns mit Entnahmen aus dem Eigenkapital oder extra neu geschaffenen

Bankverbindungen | Sparkasse Beckum-Wadersloh
Volksbank Beckum-Lippstadt e.G.(BLZ 412 500 35) Kto.-Nr. 91 000 091
IBAN DE37 4125 0035 0091 0000 91
BIC WELADED1BEK
(BLZ 416 601 24) Kto.-Nr. 505 333 900
IBAN DE32 4166 0124 0505 3339 00
BIC GENODEM1LPSSprechzeiten | montags-freitags 08:00-12:30 Uhr
montags-mittwochs 14:00-16:00 Uhr
donnerstags 14:00-18:00 Uhr
jeder letzte Samstag i. M. 10:00-12:00 Uhr
(nur Bürgerservice)

gesetzlichen (Umgehungs-)möglichkeiten, um unsere Gestaltungsfreiheit (noch) zu erhalten. Zahlreiche unserer Kommunen waren bereits dazu genötigt im Jahr 2024 Kassenkredite aufzunehmen; auch zur Begleichung der Kreisumlage. Teilweise deutliche Steuererhöhungen waren für das Jahr 2024 ebenfalls notwendig. Die Haushaltsausführung des Jahres 2024 verheißt an keiner Stelle signifikante Verbesserungen des Gesamtbildes. **Die Lage unserer Haushalte ist sehr ernst.** Alle Appelle an **Bund und Land ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe einer aufgabenadäquaten und dauerhaft gesicherten Kommunalfinanzierung** nachzukommen sind bislang mehr oder weniger ungehört – sicher aber inhaltlich folgenlos – verhallt.

Diese ohnehin schon sehr ernste Lage unserer Haushalte wird durch die nach dem Eckdatenpapier angekündigte **Erhöhung der Zahllast zur Allgemeinen Kreisumlage um rund 14,6 Mio. Euro** gegenüber dem Vorjahr – schon da waren es im Ergebnis rund 8,4 Mio. Euro – noch deutlich verschärft. Über 171,2 Mio. Euro sollen unsere Kommunen im kommenden Jahr an den Kreis Warendorf abführen. Gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von rund 9,3 Prozent. Der **Umlagesatz der Allgemeinen Kreisumlage soll** – auch unter Berücksichtigung des erheblichen vorgesehenen und begrüßenswerten Einsatzes von Rücklagemitteln des Kreises – **um 1,3 Prozentpunkte auf 33,3 Prozent** steigen.

Der über den sogenannten „Mitnahmeeffekt“ (**alleine hier rund +7,9 Mio. Euro zugunsten des Kreises**) hinausgehende Anteil – also durch die Steigerung des Umlagesatzes – soll **rund 6,7 Mio. Euro** betragen. Insbesondere **diese Folge ist von uns erneut deutlich zu kritisieren.** Letztlich ist dies eine weitere Vereinnahmung unserer Finanzmittel über das bisherige Maß hinaus. Geld, das vor Ort fehlt und durch die angekündigte Veränderung des Hebesatzes abgeschöpft werden soll. Schon im letzten Jahr haben wir deutlich gemacht, dass die Refinanzierungskraft unserer Haushalte – letztlich insbesondere aus Grundsteuereinnahmen – Grenzen hat. Ein „immer weiter so“ des (systembedingten) Bedienens der Bedürfnisse des Kreises aus unseren Haushalten wird an faktische Grenzen stoßen. Schon allein deshalb, **da die Bürgerschaft dies nicht auf Dauer mittragen wird.**

Die **Zahllast zur Jugendamtsumlage** soll ebenfalls wiederum **drastisch steigen**, im Jahr 2025 um rund **4,4 Mio. Euro** auf **rund 63,0 Mio. Euro**. Der Umlagesatz soll um 0,6 Prozentpunkte steigen. Für diese Belastung gilt das Ausgeführte in gleichem Maße. **Unsere Haushalte geben die Finanzierung nicht mehr her!**

Uns ist sehr wohl bewusst, dass der Kreis Warendorf – wie unsere Kommunen – hinsichtlich der Aufgaben und Kosten die er zu schultern hat, weitgehend fremdbestimmt ist. Gleichwohl: Die **Aushöhlung der Finanzkraft** unserer Kommunen **muss von uns abgelehnt** werden. Sie ist **nicht hinnehmbar und schlichtweg nicht finanzierbar.**

Wie schon im letzten Jahr verbinden wir diese Darstellung mit dem **Vorwurf an den Bundes- und Landesgesetzgeber** der es immer noch nicht geschafft hat, auf unsere

Lage – auch die des Kreises – adäquat und damit mit der dauerhaften Zuweisung weiterer Finanzmittel zu reagieren. Auch eine Aufgabenbegrenzung, der Abbau von Standards oder die Umverteilung von Lasten – auch im Bereich der Migration – sind nicht erfolgt.

Wir wissen, dass **übergeordnete Körperschaften** – namentlich der Kreis Warendorf und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – hier in der komfortableren Situation der **Umlagefinanzierung** sind. **Dieser Umstand allerdings verlagert finanzielle Lasten auf unsere unterfinanzierten Haushalte**, die letztlich ihrerseits die **Grenzen des Refinanzierbaren** erreicht – wenn nicht sogar überschritten – haben.

Besonderes Augenmerk bitten wir darauf zu legen, dass auf Kreisebene – sicher in guter Absicht und mit richtiger Zielrichtung – begonnene Projekte nicht zu einer vermehrten Inanspruchnahme unserer Ressourcen führen. Hier gilt es in enger und frühzeitiger Abstimmung miteinander zu agieren.

Dies vorangestellt muss es darum gehen, jede sich abzeichnende Gelegenheit zur Senkung des Kreisumlagebedarfs auch tatsächlich zu realisieren, insbesondere zugunsten des Jahres 2025.

II. Besondere Entwicklungen und Ausführungen im Einzelnen

Das Eckdatenpapier zum Kreishaushalt kann – schon seiner Natur nach – keinen vollständigen Überblick über den gesamten Kreishaushalt und dessen Entwicklungen im Einzelnen bieten. Es wirft Schlaglichter; insbesondere auf diese werden wir im Folgenden eingehen. Eine vertiefende Stellungnahme behalten wir uns nach Vorlage des Haushaltsentwurfes vor.

Zentrale Aussage des Eckdatenpapiers zum Kreishaushalt ist, dass es gelungen sei, den Zahlbetrag zur Allgemeinen Kreisumlage auf dem in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2024 ausgewiesenen Niveau für das Jahr 2025 zu halten. Sie weisen nachfolgend darauf hin, dass man sich auf diese Entwicklung habe einstellen können und – nach Möglichkeit – dafür habe vorsorgen müssen. Hierzu ist festzustellen: **Die eingeforderte Vorsorge für diese Entwicklung war und ist aufgrund unserer aktuellen Haushaltssituation absolut nicht möglich.** Das kann Sie – nicht zuletzt als Kommunalaufsichtsbehörde – auch nicht überraschen. Daher empfinden wir die Aussage im Eckdatenpapier zu diesem Punkt als unpassend.

Die angekündigte Festlegung des Zahlbetrages von rund 171,2 Mio. Euro – auf dem Niveau der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2024 – kann auch nur dadurch erreicht werden, dass Mittel aus der **Ausgleichsrücklage von rund 13,0 Mio. Euro** im Jahr 2025 und darüber hinaus ein **globaler Minderaufwand von rund 3,6 Mio. Euro** entlastend im Jahr 2025 vorgesehen werden sollen. Beides sind Mittel, die in der mittelfristigen Finanzplanung überhaupt nicht (globaler Minderaufwand) beziehungsweise nicht in diesem Umfang (Ausgleichsrücklage) vorgesehen waren. **Daher ist das Erreichen des Zahlbetrages nach unserer Wertung politisch gewollt. Die Beschränkung auf diesen Zahlbetrag ist für unsere Haushalte aber eben auch**

entlastend. Ohne die veränderten Ansatzbildungen wäre es für unsere Haushalte noch deutlich schwieriger geworden. Das gilt es ausdrücklich positiv anzuerkennen.

Den pauschalen Einsatz eines **globalen Minderaufwandes** von rund 3,6 Mio. Euro unterstützen wir, wie ausgeführt. Ihnen und uns ist bewusst, dass eine **deutlich höhere Berücksichtigung (> 12,5 Mio. Euro)** und damit eine noch **weitergehende Entlastung** der Kreisumlage über dieses Instrument möglich gewesen wäre und im weiteren Beratungsverfahren noch möglich ist. Auf diese Möglichkeit wollen wir jedenfalls ausdrücklich hinweisen. Die Erfahrungen aller bisherig vorliegenden Jahresabschlüsse seit 2015 zeigen zudem, dass Verbesserungen im Kreishaushalt gegenüber den Planungen eher die Regel als die Ausnahme waren (bis zu +19,0 Mio. Euro gegenüber der Planung). Wir wissen aber auch um die Risiken der Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes; auch wenn die Veranschlagung aus verbleibender Ausgleichsrücklage nahezu vollständig gegengedeckt sein dürfte. **Wir gehen im Ergebnis davon aus, dass der Betrag der Höhe nach feststeht und – auch bei durchaus möglichen positiven Veränderungen im weiteren Verfahren – nicht mehr angepasst werden wird.**

Den im Übrigen vorgesehenen **Einsatz von Rücklagenmitteln von mindestens 13,0 Mio. Euro im Jahr 2025** begrüßen wir. Dieser Einsatz wurde aufgrund der Überzahlungen der Kreisumlage aus unseren Haushalten in Vorjahren möglich. Die Rückführung dieser Überzahlung – wohl beginnend mit dem Jahr 2024 – ist folgerichtig und nach unserer Wertung durchzuführen. Ob und in welchem Umfang im Jahr 2026 erneut die Ausgleichsrücklage eingesetzt werden kann, wird im weiteren Verfahren zu diskutieren sein. In diesem Zusammenhang wird auch der weitere Umgang mit dem zwischen uns gefundenen Konsens zur Dotierung der Rücklagen des Kreises zu entscheiden sein. Nicht zuletzt wird der Jahresabschluss des Jahres 2024 zu berücksichtigen sein.

Zutreffend stellen Sie fest, dass nach der **Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 (GFG 2025)** die eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises um rund 1,35 Mio. Euro im Vergleich zum GFG 2024 zurückzugehen drohen. Abzuwarten sein wird, ob die Modellrechnung zum GFG 2025 eine andere – im Idealfall aufgrund gestiegener Landessteuereinnahmen – geringere Reduzierung ausweisen wird.

Sie gehen davon aus, dass die Zahllast der **Landschaftsumlage** für den LWL im Jahr 2025 **um rund 8,3 Mio. Euro auf rund 101,8 Mio. Euro** (rund +8,9 Prozent zum Vorjahr) bei einem Hebesatz von 18,1 Prozent steigen wird. In den letzten Jahren erfolgte im Rahmen der Beratungen des LWL-Haushaltes stets eine Reduzierung des Hebesatzes zugunsten des Kreishaushaltes durch die dortige Politik um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte. Ihre Appelle an den LWL – mindestens – zum weiteren Einsatz der Ausgleichsrücklage auf dessen Ebene unterstützen wir ausdrücklich. Wenn man unterstellt, dass der LWL sich – wie aus Vorjahren ableitbar – wiederum bewegen wird, ist allein hieraus noch Potential zur **Entlastung des Kreishaushaltes, geschätzt im Umfang von 0,1 bis 0,2 Prozentpunkten, also mindestens rund 500.000 Euro,**

vorhanden. Zum Vergleich erlauben wir uns den Hinweis, dass die Zahllast des Kreises an den LWL seit dem Jahr 2014 um rund 45,7 Mio. Euro gestiegen ist, die Zahllast unserer Kommunen an den Kreis im gleichen Zeitraum jedoch um über 59,9 Mio. Euro.

Nach einigen Jahren der Unterschreitungen des **Budgets des Jobcenters** zeichnen sich aktuell und für das Jahr 2025 nach Ihren Ausführungen wieder Mehrbelastungen ab. Die sich für dieses Jahr abzeichnende Steigerung um rund 300 Bedarfsgemeinschaften erscheint nicht aufzuhalten zu sein. Wir bitten im Sinne des Ziels der **Senkung des Kreisumlagebedarfs** jedoch um Prüfung ob tatsächlich **weitere 300 Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2025 angesetzt werden müssen oder ob nicht eher von einer „Seitwärtsbewegung“** auszugehen sein wird. Nicht zuletzt sich abzeichnende **Entscheidungen auf der Bundesebene zur Begrenzung der Migrationsbewegungen** könnten hier entscheidende Anknüpfungspunkte sein. Auswirkungen könnte eine Senkung der angenommenen Zahl neuer Bedarfsgemeinschaften auch auf den Stellenplan des Jobcenters haben, aktuell sehen Sie hier 2,0 neue Stellen für die Leistungssachbearbeitung vor. Zudem könnten auch die Umverteilung von Personal innerhalb des Jobcenters dazu dienen, den Personalaufwuchs abzumildern. Ergänzend könnte berücksichtigt werden, dass die über die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigenden Energiebeschaffungskosten gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken sind (Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.). Ob und inwieweit diese gesunkenen Beschaffungskosten – auch bei den Kreisliegenschaften – schon veranschlagt sind, bitten wir zu prüfen.

Wie auch in unseren Kommunen schreitet die **Digitalisierung** der Kreisverwaltung voran. Wir begrüßen, dass die Kreisverwaltung moderne Arbeitskonzepte umsetzen möchte. Ob es dazu im kommenden Jahr zwingend der **Anschaffung von weiteren 500 Notebooks** und damit des Abschlusses der Umstellung bedarf, sollte nochmals kritisch hinterfragt werden. Wünschenswert wäre, dass eine **zeitliche Straffung des Umstellungsprogramms ohne Nachteile für Beschäftigte** möglich ist, zum Beispiel wenn eine bedarfsorientierte Ausgabe der neuen Geräte erfolgen könnte. Hier sehen wir ein weiteres **Potential für eine Entlastung der Kreisumlage** im Jahr 2025.

Nicht zuletzt der Presse ist zu entnehmen, dass die **Antragsstellungen von Windenergiebetreiberinnen und -betreibern** in der letzten Zeit exorbitant zugenommen haben. **Mögliche Ertragschancen** aus diesen Genehmigungsverfahren sollten nochmals überprüft und angesetzt werden, bevor diese intern für andere/neue Aufgaben „verbraucht“ werden. Die im Eckdatenpapier genannten Steigerungen von rund 177.000 Euro aus Verwaltungsgebühren könnten zu zurückhaltend angesetzt sein.

Das **Personalbudget** ist – so wie unsere Personalbudgets in gleichem Maße – insbesondere durch die schon verhandelten und erwarteten Tarifabschlüsse für die Beschäftigten geprägt. Eine einmalige Entlastung für die Personal- und Versorgungsaufwendungen wollen Sie durch eine Anpassung der von uns zuletzt deutlicher hinterfragten Rückstellungssystematik schaffen. Wir begrüßen, dass Sie hier

auf unsere Hinweise reagieren. Hinter diesem Einmaleffekt tritt die Steigerung der Personalauszahlungen von +7,15 Prozent gegenüber dem Jahr 2024 in den Hintergrund. Mit Blick auf die nahe Zukunft ab dem Jahr 2026 ist es allerdings diese Steigerung, die uns sehr sorgenvoll werden lässt. Einmaleffekte dürften dann für den ergebniswirksamen Teil des Personalbudgets nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die **Ausweisung von 9,5 neuen Stellen** (Vorjahr laut Eckdatenpapier: +53 Stellen) bei gleichzeitigem Wegfall von 2,5 Stellen (Vorjahr laut Eckdatenpapier: 6,5 Stellen) nehmen wir zur Kenntnis. Ohne einzelne Stellen im Detail hinterfragen zu können, bitten wir, angesichts der **dramatischen Lage unserer Haushalte, diese Stellenausweitung zu hinterfragen und noch weiter zu reduzieren**. Auch die (temporäre) Umschichtungen von Personal aus eher geringer frequentierten Bereichen (zum Beispiel der Bauordnung aufgrund der augenblicklich eher mäßigen Konjunktur im privaten Wohnungsbau) sollte erwogen werden. Letztlich ist jeder Euro mehr Personalaufwand genau ein Euro zu viel für unsere Haushalte. Zutreffend schreiben Sie an den Landesdirektor im Benehmensverfahren zur Landschaftsumlage 2025 zu dessen Personalplanung: „In Zeiten angespannter Haushalte sollte auf Stellenmehrungen, die nicht durch Gesetzgebung verursacht sind, verzichtet werden bzw. diese auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.“ Dem ist nichts hinzuzufügen. Ob hier das unbedingte Mindestmaß eingehalten wurde, sollte nochmals sehr kritisch hinterfragt werden.

III. Jugendamtsumlage

Die Zahllast der **Jugendamtsumlage** für die 10 kreisangehörigen Kommunen ohne eigenes Jugendamt steigt – wie schon seit Jahren – unaufhörlich weiter. Die Erhöhung der Zahllast um jetzt weitere rund 4,4 Mio. Euro auf rund 63,0 Mio. Euro (rund +7,7 Prozent zum Vorjahr) **höht die Leistungsfähigkeit unserer Haushalte weiter aus**.

Ob es durch die Verhandlungen zum „**Belastungsausgleich Jugendhilfe**“ noch zu nennenswerten Entlastungen der Jugendamtsumlage 2025 kommen kann, wird abzuwarten sein. Klar ist aber, dass das Land aufgefördert bleibt, die Thematik endlich mit nennenswerten Zahlungen entsprechend der Berechnungen unserer kommunaler Spitzenverbände an unsere Jugendämter (auch in Ahlen, Beckum und Oelde) abzuräumen und zu befrieden. Sollte es hier zu Entlastungen kommen, wären diese unmittelbar zur Minderung des Umlagebedarfs einzusetzen.

Wie schon im letzten Jahr dargestellt muss uns gemeinsam noch mehr gelingen, die **immensen Finanzbelastungen der – nahezu vollständig kommunalfinanzierten – Systeme Jugendhilfe und Eingliederungshilfe über den LWL** in das Bewusstsein der auf Bundes- und Landesebene Verantwortlichen zu bringen, um dort **Entlastungen zu erwirken**. Entsprechende Initiativen unterstützen wir nach Kräften.

IV. Investitionstätigkeit/Liquiditätslage

Da die **Liquiditätsausstattung des Kreises** nach unserer Einschätzung auf **weiterhin zufriedenstellendem Niveau** verbleibt, werden die Ausführungen zur Investitionstätigkeit von uns weitgehend zur Kenntnis genommen.

Schon jetzt müssen wir darauf hinweisen, dass wir **(Kassen-)Kreditaufnahmen, deren Zinsen kreisumlagerewirksam werden würden, kritisch betrachten müssen**. Dies gilt umso mehr, wenn andererseits vorhandene Liquidität für Pensionslasten einer fernen Zukunft in nicht kreisumlagererelevanten Sparanlagen verwandt wird. Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass der Wert der Vermögensanlagen derzeit bei rund 56,5 Mio. Euro liegt.

Anmerken möchten wir erneut, dass die **Liquiditätsausstattung des Kreises** – inklusive der Ansparbeträge künftiger Pensionslasten – teilweise schon jetzt und insbesondere in der Zukunft **nur durch Kreditaufnahmen unsererseits** finanziert werden kann, was ganz **grundsätzliche Fragen der Systematik der Kreisfinanzierung** aufwirft. Allein an dieser Tatsache zeigt sich, dass **Entlastungen seitens des Kreises möglich und angezeigt** sind.

Den liquiditätsschonenden Einsatz der Förderpauschalen im Ergebnisplan begrüßen wir, das **System zur Schonung unserer Liquidität sollte gemeinsam weiter ausgebaut** werden.

V. Fazit

Sie werden verstehen, dass wir die **Entwicklungen für das Jahr 2026 mit größter Sorge** (keine politische „Trendwende“ zur Finanzierung unserer Haushalte „in Sicht“, weiter steigende Kosten in allen Bereichen, weiter steigende Landschaftsumlage, kein planerischer Einsatz der Ausgleichsrücklage mehr möglich et cetera) mit größter Sorge sehen. Hier sind deutlich **eigene Anstrengungen des Kreises zur Begrenzung des Aufwuchses der Kosten** notwendig. Es muss gelingen, den Aufwuchs der Kreisumlage wieder zu begrenzen. **Das sich jetzt androhende Szenario darf sich nicht wiederholen. Es darf nicht passieren!**

Ein „echter“ **Haushaltsausgleich erscheint flächendeckend überhaupt nicht erreichbar, nicht im Jahr 2025 und erst recht nicht in Folgejahren.**

Die abschließende Nennung einer Größenordnung, in der wir eine Entlastung der Kreisumlage 2025 als realistisch ansehen und uns wünschen, werden wir in diesem Jahr nicht vornehmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass externe Einflussfaktoren und der (auch) durch diese Stellungnahme „hier und da angespornte“ **Gestaltungswille der Kreisverwaltung und -politik verlässliche Einflussfaktoren** waren, die zu einer Entlastung im Rahmen des Verfahrens beitragen konnten. Insofern sind wir gespannt, wie das weitere Beratungsverfahren seinen Lauf nehmen wird. Anzuerkennen ist, dass Sie den **Kreishaushalt und dessen Gestaltungsmöglichkeiten** um ein Vielfaches besser kennen, als das bei uns der Fall sein kann. Unser Appell und unsere Bitte an Sie ist daher, den Kreishaushalt **nochmals intensiv auf**

Verbesserungspotential zu untersuchen und dieses zur Senkung der Zahllast unserer Kommunen einzusetzen.

Sie können unseren Ausführungen entnehmen, dass wir an mehreren Stellen noch **Verbesserungspotentiale** erkennen können. Im Beratungsverfahren eintretende Verbesserungen sollten – unter Beibehaltung der heute schon dargestellten Entlastungsinstrumente – **vorrangig zur Senkung der Kreisumlage 2025** eingesetzt werden. Diese ist dringend notwendig. Aktuell sehen wir – wie ausgeführt – keine Senkung des globalen Minderaufwandes oder des Einsatzes der Ausgleichsrücklage, da unsere Haushalte dringend und im Jahr 2025 der Entlastung bedürfen. **Wir bieten Ihnen ausdrücklich den weiteren offenen Austausch an.**

Die Übernahme **neuer, insbesondere freiwilliger und nicht kostendeckender Aufgaben** seitens des Kreises muss – jedenfalls wenn man unsere Haushaltssituation konsequent mitbedenkt – **folgerichtig unterbleiben**. Unser Gemeinwesen lebt von der **Akzeptanz der Bevölkerung**, die sich auch in Wahlergebnissen widerspiegeln muss. Diese Akzeptanz wird aber gefährdet, wenn eine finanzielle Überforderung empfunden wird. Hier sind wir gemeinsam aufgefordert, dem entgegenzuwirken.

Inwieweit wir das **Anhörungsverfahren** nutzen wollen oder müssen, um unsere Situation auch gegenüber der Kreispolitik zu verdeutlichen, wird noch zu entscheiden sein. Hier wird der weitere Austausch sicher den Weg weisen.

Insgesamt kommen wir, sehr geehrter Herr Dr. Gericke, zu der Einschätzung, dass ein Benehmen jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht hergestellt werden kann.

Gerne führen wir den bisherigen Dialog mit Ihnen weiter und sind für weitere Gespräche und Abstimmungen offen:

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Christian Thegelkamp
Bürgermeister u. stellv. Sprecher der Bürgermeister/innen im Kreis Warendorf

Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2026 wird – vorbehaltlich der gesetzlichen Verlängerung der entsprechenden Optionsregelung – zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Ausgangslage

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde der § 2 Buchstabe b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer.

Zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften fallen nach der neuen Rechtslage unter das UStG. Über die Auswirkungen der geänderten Rechtslage wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 27.10.2016 ausführlich berichtet (siehe Vorlage 2016/0232 und Niederschrift über die Sitzung). Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass die Stadt Beckum die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Beckum mit Schreiben vom 24.11.2016 abgegeben.

Erstmalige Verlängerung des Optionszeitraumes

Im Verlauf des Optionszeitraumes bis zum 31.12.2020 wurden die vielen offene Anwendungsfragen von der Finanzverwaltung nur unzureichend beantwortet. Unter anderem der Deutsche Städtetag hatte sich daher intensiv für eine Verlängerung des Optionszeitraumes eingesetzt. Als Ergebnis wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 die Verlängerung des Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 im § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert. Nach dem Gesetzeswortlaut galt eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2022. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt war nicht erforderlich. Der Rat der Stadt Beckum hat die Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 08.10.2020 beschlossen (siehe Vorlage 2020/0273 und Niederschrift über die Sitzung).

2. Verlängerung des Optionszeitraums

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde eine erneute Optionsfristverlängerung bis zum 31.12.2024 beschlossen. Begründet wurde diese erneute Verlängerung durch die erheblichen Belastungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung der Gesetzesänderung. Der Rat der Stadt Beckum hat die erneute Inanspruchnahme der Optionsverlängerung in seiner Sitzung am 20.12.2022 beschlossen (siehe Vorlage 2022/0424 und Niederschrift über die Sitzung).

Erneute Verlängerung des Optionszeitraumes

Im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 ist nun eine erneute Verlängerung dieser Frist um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2026 enthalten. Die Bundesregierung begründet die abermals verzögerte Anwendung des § 2 Buchstabe b UStG damit, dass weiterhin grundlegende Rechtsanwendungsfragen fortbeständen, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem seien neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergäben sich wesentliche Bedenken, ob am dem 01.01.2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden könne.

Inanspruchnahme der verlängerten Optionsfrist

Sollte die Stadt Beckum ab dem 01.01.2025 auf die Option verzichten und von dem neuen Recht Gebrauch machen, so ergäben sich nach derzeitigem Stand in Summe finanzielle Nachteile. So wäre auf die Konzessionsabgaben, die Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung und viele verschiedene sonstige Leistungen Umsatzsteuer zu berechnen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Bei einem Teil der Leistungen ist die Weitergabe der abzuführenden Umsatzsteuer an den Schuldner nicht möglich oder angezeigt. Dies führt dazu, dass für den städtischen Haushalt in Summe weniger Erträge verbleiben.

Im Gegenzug dazu kann ein mögliches Vorsteuerabzugspotential derzeit noch nicht genau beziffert werden. Der dazu vorliegende Entwurf eines Anwendungsschreibens des Bundesministeriums der Finanzen und die dazu bereits erfolgten Rückmeldungen gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen lassen darauf schließen, dass die Regelungen des Anwendungsschreibens erneut zu zahlreichen Anwendungsfragen führen werden, die noch klärungsbedürftig erscheinen.

So bedarf insbesondere die Möglichkeit eines pauschalierten Vorsteuerabzugs für teilunternehmerische Leistungsbezüge (zum Beispiel Bürobedarf oder Energielieferungen) einer Konkretisierung.

Die Verwaltung möchte aufgrund der zuvor dargestellten nachteiligen Auswirkungen des neuen Rechts von der geplanten Übergangsregelung bis zum 31.12.2026 Gebrauch machen. Daher wird vorgeschlagen, die geplante Option gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG weiterhin in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung sollte vorbehaltlich der Beschlussfassung der Gesetzgebung zur weiteren Verlängerung der Optionsregelung getroffen werden.

Eine erneute Entscheidung des Rates der Stadt Beckum ist trotz der geplanten gesetzlichen Regelung der automatischen Fortgeltung der abgegebenen Optionserklärung erforderlich, da die Beschlussfassung zu Vorlage 2022/0424 sich nur auf den Zeitraum bis zum 31.12.2024 bezog.

Anlage(n):

ohne



Abschluss einer Vereinbarung mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG zur finanziellen Beteiligung nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG auf Basis des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfes zur Realisierung der Möglichkeiten nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit weiteren interessierten Betreiberinnen beziehungsweise Betreibern von Windenergie- und Freiflächenanlagen Verträge zur Realisierung der Möglichkeiten nach § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Für die Stadt Beckum ergibt sich aus dem konkreten Vertragsschluss eine Chance auf zusätzliche Erträge von rund 40.000 Euro pro Jahr, die in kommenden Jahren im Haushalt zu berücksichtigen sein werden. Weitere Erträge, die derzeit noch nicht konkret beziffert werden können, sind zu erwarten, wenn weitere Verträge abgeschlossen werden können.

Erläuterungen:

Gesetzesgrundlage

Um die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene zu erhöhen, hat die Bundesgesetzgebung einen rechtlichen Rahmen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen und Fotovoltaik-Freiflächenanlagen in § 6 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) geschaffen.

Anlagenbetreibenden wird dadurch ermöglicht, freiwillige Zahlungen an Kommunen ohne Gegenleistung vorzunehmen, ohne hierdurch den Verdacht eines Bestechungs- und Vorteilsannahmetatbestandes im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) entstehen zu lassen. Ziel ist die Erhöhung der Akzeptanz der Windkraft vor Ort.

Eine verpflichtende Ertragsabgabe der Anlagenbetreibenden sieht die Regelung in § 6 EEG nicht vor. Vielmehr wird ein maximal zulässiger Rahmen für freiwillige Zahlungen vorgegeben:

- Betreiber dürfen maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde für tatsächlich eingespeiste und fiktiv eingespeiste Strommengen an die Kommune zahlen. Fiktiv eingespeiste Strommengen werden wegen technischer Nichtverfügbarkeit, Abregelung der Netzbetreiberin beziehungsweise des Netzbetreibers oder sonstige Abschaltung oder Drosselung wie zum Beispiel Direktvermarktung oder Eigenversorgung nicht in das allgemeine Stromnetz eingespeist.
- Die Beteiligung von Kommunen gilt nur für Windkraftanlagen an Land ab 1 Megawatt installierter Leistung und Freiflächenanlagen jeglicher Leistung.
- Betroffen sind Kommunen, die sich innerhalb eines Radius von 2,5 Kilometern um eine Windanlage befinden. Bei Freiflächenanlagen gilt, dass Kommunen beteiligt werden können, wenn auf deren Gebiet die Anlage ganz oder teilweise errichtet wurde.
- Gibt es mehrere betroffene Kommunen, müssen Anlagenbetreiber entweder allen Kommunen eine Beteiligung anbieten oder keiner. Bei der Beteiligung mehrerer Kommunen gilt, dass sie entsprechend ihres Anteils am betroffenen Gebiet beteiligt werden.
- Bei mehreren betroffenen Kommunen müssen die Anteile für jede Windkraftanlage berechnet werden.
- Handelt es sich bei der Umgebung um gemeindefreies Gebiet, gilt der Landkreis als betroffen. Auch Landkreise können finanziell beteiligt werden.
- Die ausgezahlten Beteiligungen können Anlagenbetreiber von ihrer zuständigen Netzbetreiberin beziehungsweise von ihrem zuständigen Netzbetreiber erstattet bekommen, sofern sie für die zugrunde liegenden Strommengen eine EEG-Förderung erhalten haben.

Bis zum 31.12.2022 galt der § 6 EEG nur für neu errichtete Anlagen. Seit dem 01.01.2023 sind nun auch Bestandsanlagen in den Paragraphen aufgenommen worden.

Vertragsabschluss mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Beckum befinden sich laut Marktstammdatenregister derzeit 18 Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung größer gleich 1 Megawatt sowie 1 Fotovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Verwaltung hat im April 2024 Kontakte zur Anlagenbetreiberin Wersewind Beckum GmbH & Co. KG aufgenommen, da von dort bereits die Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisiert wurde. Grundlage für die Vertragsverhandlungen bildete der Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach EEG 2023 der Fachagentur Windenergie an Land. Nach einigen Modifizierungen konnte nun ein von beiden Seiten abgestimmter Vertragsentwurf erstellt werden.

Der Vertragsentwurf enthält die folgenden Kernpunkte:

- Der Vertrag umfasst insgesamt 4 Windenergieanlagen, die bereits in den Jahren 2017 und 2018 in Betrieb gegangen sind. Die Standorte sind dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Da die Standorte der 4 Windenergieanlagen anteilig in das Gemeindegebiet der Stadt Ahlen fallen, ist auch diese als Vertragspartnerin aufgeführt.
- Die Wersewind Beckum GmbH & Co. KG verpflichtet sich, 0,2 Cent pro Kilowattstunde, die tatsächlich in das Netz eingespeist wird und für die sie eine finanzielle Förderung im Sinne des EEG erhält, an die Städte Beckum und Ahlen zu zahlen. Eine Berücksichtigung fiktiv eingespeister Kilowattstunden erfolgte nicht, da nach Auskunft der Anlagenbetreiberin die Refinanzierung dieser Mengen nicht gesichert erscheint. Zudem wird seitens der Anlagenbetreiberin der Fall von fiktiven Mengen nicht gesehen.
- Die Zahlung der Beträge erfolgt als einseitige Leistung der Anlagenbetreiberin ohne jedweden Gegenleistungsanspruch.
- Die Gutschrift der Beträge ist 1-mal pro Jahr bis zum 30.12. fällig.
- Der Vertrag beginnt am 01.12.2023. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von der Betreiberin oder den Kommunen gekündigt wird.
- Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.

Eine erste überschlägige Berechnung der zu erwartenden Erträge – ausgehend von den bisherigen Jahresstrommengen – ergibt für die Stadt Beckum einen Anteil von rund 40.000 Euro und für die Stadt Ahlen einen Anteil von rund 6.000 Euro pro Jahr gesamt für alle 4 Anlagen. Die tatsächliche Abrechnung ist insbesondere von der Wind- und Vermarktungssituation der Anlagenbetreiberin abhängig und daher deutlichen Schwankungen unterworfen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung plant sukzessive Kontaktaufnahmen zu den übrigen Anlagenbetreibern von Bestandsanlagen im Stadtgebiet mit dem Ziel des Abschlusses weiterer Vereinbarungen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG. Eine Pflicht für diese besteht nicht. Seitens der Verwaltung wird jedoch eine Vorbildwirkung vom Vertragsschluss mit der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG erwartet. Daher wurden die Verhandlungen mit dieser Anlagenbetreiberin zunächst exklusiv geführt.

Für neue Windenergieanlagen, deren Errichtung durch die Einreichung vollständiger Unterlagen ab dem 23.12.2023 beantragt wurde, gilt das mit vorgenanntem Datum in Kraft getretene Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG). Im Gegensatz zu § 6 EEG wird in diesem Gesetz eine verpflichtende finanzielle Beteiligung begründet und die Beteiligungsmöglichkeiten von Kommunen und Bewohnerinnen und Bewohnern werden erweitert.

Das Gesetz sieht ein 3-stufiges Verfahren und verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten vor. Hierüber wird zu gegebener Zeit in einer separaten Vorlage noch ausführlich berichtet.

Anlage(n):

- 1 Vertragsentwurf zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)
- 2 Lageplan des Windparks
- 3 Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen Windenergieanlagen, Anteile Gemeindegebiete und Parameter der einzelnen Windenergieanlagen

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. § 100 Abs. 2 EEG

zwischen

der Windenergiegemeinschaft Wersewind Beckum GmbH & Co. KG,

Geißlerstraße 11, 59269 Beckum, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Wersewind Beckum Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die
Geschäftsführung

-im Folgenden „**Betreiberin**“-

und

Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, vertreten durch den Bürgermeister

sowie

Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister

-im Folgenden „**Städte**“-

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Die Betreiberin betreibt einen Windpark, bestehend aus 4 Windenergieanlagen (im Folgenden einzeln: „**WEA**“ oder „**WEA 1 bis 4**“) (im Folgenden auch: „**Windpark**“). Die WEA 1 bis 4 sind jeweils bereits vor Vertragsschluss in Betrieb gegangen im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023.¹

Die WEA weisen jeweils einzeln eine installierte elektrische Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt auf.

Die Standorte der von der Betreiberin betriebenen WEA 1 bis 4 sind in dem Lageplan eingezeichnet, der diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „**Inbetriebnahme**“) erfolgte für die WEA 1 am 28.12.2017, für die WEA 2 am 21.03.2018, für die WEA 3 am 27.03.2018 und für die WEA 4 am 31.03.2018.

Die Betreiberin plant, den Städten einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 ab Inkrafttreten dieses Vertrages verbindlich anzubieten. Die Städte sind gewillt, das Angebot der Betreiberin anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Einseitige Zuwendungen der Betreiberin ohne Gegenleistung

1. Der Betreiberin verpflichtet sich, der Stadt als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 5 EEG 2023 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Gemeinden zu zahlenden Betrages in Höhe von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von den einzelnen WEA tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: **Netz**) eingespeiste Strommenge ab Inkrafttreten dieses Vertrages zu zahlen. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
2. Die Zahlung nach § 1 Nr. 1 dieses Vertrages ist nicht zu zahlen, soweit der Betreiber für die tatsächlich eingespeiste Strommenge keine finanzielle Förderung im Sinne des EEG oder einer auf der Grundlage des EEG erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nimmt. Dies gilt auch, wenn die finanzielle Förderung zwar grundsätzlich besteht, aber aufgrund von hohen Marktpreisen und der Berechnungssystematik des EEG dann null Euro beträgt.
3. Die fiktiven Strommengen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 EEG 2023 werden nicht berücksichtigt.
4. Ist ausschließlich die Stadt Beckum im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 betroffen, erhält die Stadt Beckum als betroffene Gemeinde den gesamten in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag ohne Gegenleistung.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1245) geändert worden ist, in der ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung.

5. Sind mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 5 EEG 2023 betroffen, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Gemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 bis 7 EEG 2023. Demnach ist bei mehreren betroffenen Gemeinden der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Gemeinden anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmitte der einzelnen WEA aufzuteilen.
6. Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Gemeinden anhand des derzeitigen Standorts der WEA ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt. Der entsprechende Anteil einer jeden Gemeinde ist durch die betroffenen Gemeinden zu ermitteln und abzustimmen. Die entsprechende Aufteilung ist der Betreiberin schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Änderungen der Parameter der einzelnen WEA

1. Der Standort der einzelnen WEA und die Parameter der einzelnen WEA (z.B. Anlagentyp und Inbetriebnahmezeitpunkt) ergeben sich aus **Anlage 1 und 2**.
2. Sofern sich die Parameter der einzelnen WEA von den in **Anlage 2** genannten Parametern nach Vertragsschluss ändern, werden die Parteien die **Anlage 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Städte zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung anpassen.
3. Absatz 2 gilt für weitere Änderungen der Parameter der einzelnen WEA entsprechend.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Städte werden der Betreiberin jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.
2. Wenn die Städte aufgrund einer Änderung des Stadtgebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2023 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2023.
3. Der Betreiberin wird die Städte über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen 1 und 2** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Städte zu zahlenden Betrag in ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiberin am Verknüpfungspunkt der einzelnen WEA mit dem Netz an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 dieses Vertrages i. V. m. **Anlage 2** erfolgt als einseitige Leistung der Betreiberin an die Städte ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch der Betreiberin. Die Städte sind aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiberin vorzunehmen.
2. Sofern die Städte irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornehmen die der Betreiberin direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2**.
3. Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Städte und die Städte können ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme der Betreiberin über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. **Anlage 2** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung der Betreiberin an die Städte gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiberin erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrags jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. des Vorjahres bis 30.11. des laufenden Jahres) bis zum 30.12. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Städte. Die Gutschrift ist sodann bis zum 30.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Die Städte sind berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen

Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen der Betreiberin über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen.

3. Die Städte werden die Betreiberin, wenn und soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs der Betreiberin gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2023, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Städte.

4. Die Zahlungen der Betreiberin an die Stadt Beckum erfolgen auf das nachfolgende Konto:

Bank: Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE20 4125 0035 0001 0058 34

BIC: WELADED1BEK

Die Zahlungen der Betreiberin an die Stadt Ahlen erfolgen auf das nachfolgende Konto:

Bank:

IBAN:

BIC:

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.12.2023.
2. Die Laufzeit beträgt 1 Jahr. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von der Betreiberin oder den Städten gekündigt wird. Die Parteien verpflichten sich 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit erneut zu verhandeln.
3. Dieser Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Zahlungsanspruchs gemäß § 19 EEG 2023 in Verbindung mit §§ 25 EEG 2023; hierfür bedarf es keiner Kündigung durch eine der Parteien.
4. Die Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Stadt nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,

- (d) die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlichen Genehmigungen zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (e) der Betrieb der WEA endgültig eingestellt wird oder
 - (f) ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der einzelnen WEA abgelaufen ist und sich die Zahlung der Betreiberin nach § 1 i. V. m. § 2 dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der einzelnen WEA auswirkt, dass eine solche Zahlung der Betreiberin nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiberin ihre Stellung als Anlagenbetreiberin im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist die Betreiberin verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Der Betreiberin zeigt den Städten jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten der neuen Betreiberin. Eine Zustimmung der Städte zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten der Betreiberin entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiberin enthält, werden die Städte den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Städte zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiberin ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,
5. verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten der Betreiberin nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten der Betreiberin an die Städte, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Windenergieanlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des EEG in der für die WEA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadt Beckum. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiberin keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1:** Lageplan des Windparks

- **Anlage 2:** Zahlungshöhen, Standorte der einzelnen WEA, Anteile Gemeindegebiet(e) und Parameter der einzelnen WEA

Beckum, den

Windenergiegemeinschaft Wersewind Beckum GmbH & Co. KG

.....
Geschäftsführer Benedikt Sprenker

.....
Geschäftsführer Egbert Wißling

Beckum, den

Stadt Beckum

.....
(Michael Gerdhenrich)
Bürgermeister

.....
(Thomas Wulf)
Allgemeiner Vertreter

Ahlen, den.....

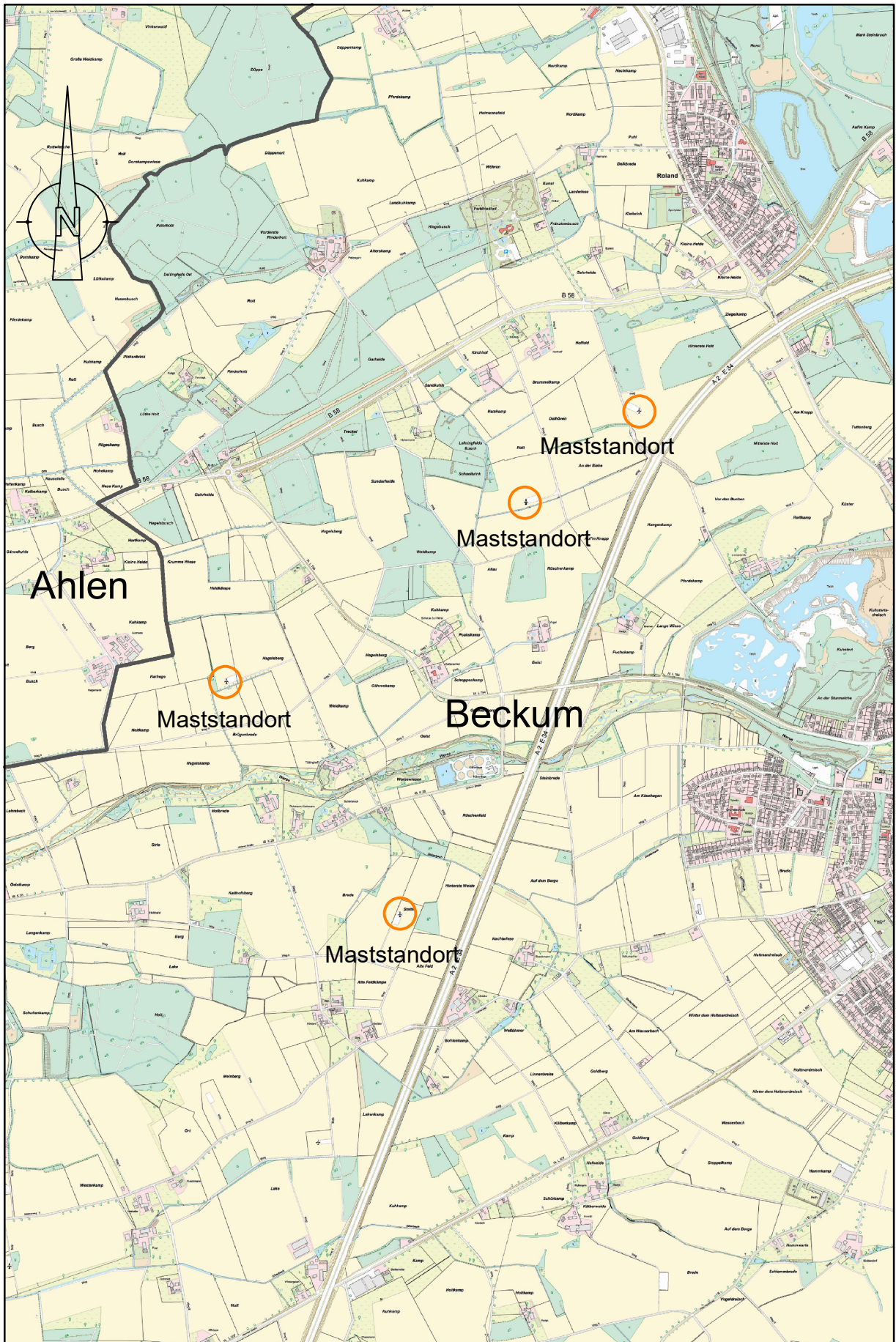
Stadt Ahlen

.....
(Dr. Alexander Berger)
Bürgermeister

TOP Ö 8

Anlage 1

Lageplan des Windparks



Anlage 2

Zahlungshöhen, Standorte der WEA, Anteile Gemeindegebiete und Parameter der WEA

Betrag für die Stadt Beckum nach § 6 Abs. 2 EEG 2023: 0,2 ct/kWh

Standorte der Windenergieanlagen

WEA 1	921455
Adresse	Beckum
Flurstück	Flur 142, Flurstück 009
Geodaten	51,750859 Grad N, 7,991296 Grad O
MaStR	SEE922789977635

WEA 2	1150974
Adresse	Beckum
Flurstück	Flur 14, Flurstück 014
Geodaten	51,767642 Grad N, 7,999154 Grad O
MaStR	SEE963203502361

WEA 3	1150973
Adresse	Beckum
Flurstück	Flur 146, Flurstück 106
Geodaten	51,76021 Grad N, 7,979757 Grad O
MaStR	SEE984536104558

WEA 4	1150975
Adresse	Beckum
Flurstück	Flur 151, Flurstück 248
Geodaten	51,771399 Grad N, 8,006462 Grad O
MaStR	SEE959147973305

**Anteil der Gemeindegebiete am 2.500-Meter-Radius nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 5 EEG
2023**

WEA 1	921455
Anteil Stadt Beckum	93,03 %
Anteil Stadt Ahlen	6,97 %

WEA 2	1150974
Anteil Stadt Beckum	89,76 %
Anteil Stadt Ahlen	10,24 %

WEA 3	1150973
Anteil Stadt Beckum	71,27 %
Anteil Stadt Ahlen	28,73 %

WEA 4	1150975
Anteil Stadt Beckum	96,33 %
Anteil Stadt Ahlen	3,67 %

Weitere Parameter der Windenergieanlagen (soweit bekannt)

WEA 1	921455
Anlagentyp	E-92
Nabenhöhe	103,9 m
Installierte Leistung	2.350 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	5.656.028 kWh

WEA 2	1150974
Anlagentyp	E-115
Nabenhöhe	149,08 m
Installierte Leistung	3.000 KW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.220.461 kWh

WEA 3	1150973
Anlagentyp	E-115
Nabenhöhe	135,48 m
Installierte Leistung	3.000 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.220.461 kWh

WEA 4	1150975
Anlagentyp	E-115
Nabenhöhe	149,08 m
Installierte Leistung	3.000 kW
Erwartete Jahresstrommenge (soweit bekannt)	7.220.461 kWh

Änderungen zum Jahresabschluss und zur Prüfung von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Den in der Vorlage vorgeschlagenen Erleichterungen und Änderungen, die nach dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen genutzt werden können, wird grundsätzlich zugestimmt. Entsprechend geänderte Gesellschaftsverträge/Satzungen sind zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKW-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurden unter anderem die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) rückwirkend zum 31.12.2023 geändert.

Nach den bisherigen Vorschriften waren die Eigenbetriebe sowie die kommunal beherrschten Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts – ungeachtet ihrer tatsächlichen bilanziellen Größe nach § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) – dazu verpflichtet, ihre handelsrechtlichen Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Hierdurch entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie und Kosten im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

Mit dem 3. NKFVG NRW wurde diese Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Es gilt nun für die Eigenbetriebe sowie die kommunal beherrschten Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten Größenklassen (Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften). Somit können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse genutzt werden, zum Beispiel Wegfall der Prüfpflicht des Jahresabschlusses oder der Erstellung des Lageberichtes.

Besonders relevant ist dies vor dem Hintergrund, dass ab dem 01.01.2025 alle großen Kapitalgesellschaften und denen gleichgestellte Personengesellschaften verpflichtend eine zusätzliche Nachhaltigkeitsberichterstattung erbringen müssen. Rechtlicher Hintergrund ist die in nationales Recht umgesetzte Nachhaltigkeits-Richtlinie der Europäischen Union (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD). Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im geforderten Umfang würde für die Gesellschaften einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten.

Die vorstehenden Verpflichtungen betreffen nicht nur die tatsächlich großen Gesellschaften, sondern auch diejenigen, die aufgrund ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Satzung wie eine große Kapitalgesellschaft Rechnung zu legen haben. Insoweit sind die Gesellschaftsverträge der kommunalen Beteiligungsgesellschaften sowie die Satzungen der Eigenbetriebe anzupassen, wenn die nunmehr zur Verfügung stehenden Erleichterungen, die sich aus der GO NRW beziehungsweise der EigVO NRW ergeben, in Anspruch genommen werden sollen.

Die Änderungen in der GO NRW und in der EigVO NRW sind nicht deckungsgleich, sondern sie unterscheiden sich nach der Rechts- und Organisationsform.

Seitens der Verwaltung wurde die Thematik vorab mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner aus Krefeld erörtert. Zielsetzungen waren hierbei:

- Einerseits die aus der Rolle der Stadt Beckum als Gesellschafterin/Eigentümerin erwachsenden Informations- und Prüfungsbedürfnisse angemessen berücksichtigt zu wissen.
- Andererseits mögliche Vereinfachungen nutzen zu können. Finanzielle Gesichtspunkte waren ebenfalls von Belang.

In den Fällen, in denen eine jährliche Prüfung nicht mehr angezeigt scheint, wird eine wiederkehrende Prüfpflicht, in einem 3-jährigen Turnus, vorgeschlagen. Die bislang zwingend auch auf einen formellen „Lagebericht“ erstreckte Aufstellungs- und Prüfpflicht soll – wo möglich und sinnvoll – aus den oben genannten Gründen durch die Pflicht zur Aufstellung eines inhaltlich gleichwertigen „Geschäftsberichtes“ ersetzt werden.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich bei den einzelnen Gesellschaften/Eigenbetrieben nach dem Vorschlag der Verwaltung wie folgt dar:

	Bisher	Neu
Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH (Größenklasse nach HGB: Kleines Unternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	Alle 3 Jahre.
Lagebericht	+	Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht).
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–
Wasserversorgung Beckum GmbH (Größenklasse nach HGB: Mittelgroßes Unternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	+
Lagebericht	+	+
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–
Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (Größenklasse nach HGB: Mittelgroßes Unternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	+
Lagebericht	+	+
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–

	Bisher	Neu
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH (Größenklasse nach HGB: Kleinunternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	Entfällt.
Lagebericht	+	Entfällt.
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–
Servicewerke GmbH & Co. KG (Größenklasse nach HGB: Kleinunternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	Alle 3 Jahre.
Lagebericht	+	Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht).
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–
Servicewerke Verwaltungs-GmbH (Größenklasse nach HGB: Kleinunternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	Entfällt.
Lagebericht	+	Entfällt.
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum (Größenklasse nach HGB: Kleines Unternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	+
Lagebericht	+	Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht).
Nachhaltigkeitsberichterstattung	–	–

	Bisher	Neu
Eigenbetrieb Städtische Betriebe Beckum (Größenklasse nach HGB: Kleines Unternehmen)		
Aufstellung/Beschlussfassung Jahresabschluss (jährlich)	+	+
Prüfpflicht	+	+
Lagebericht	+	Entfällt (Ersatz durch einen Geschäftsbericht).
Nachhaltigkeitsberichterstattung	-	-

Hinweis: Erleichterungen für den nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Rechnung legenden Städtischen Abwasserbetrieb Beckum und den Kernhaushalt sieht das 3. NKFVG NRW nicht vor.

Die angedachten Veränderungen wurden mit den Geschäftsführungen/Betriebsleitungen vorab einvernehmlich erörtert.

Herr Abts von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner aus Krefeld wird die Veränderungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vorstellen.

Bei positiver Beschlussfassung sollen die Gesellschaftsverträge/Satzungen der oben aufgeführten Gesellschaften/Eigenbetriebe kurzfristig in Abstimmung mit den Geschäftsführungen/Betriebsleitungen, den Mitgesellschafterinnen und -mitgesellschaftern (soweit erforderlich) sowie der Kommunalaufsicht an die Erleichterungen angepasst werden. Die Vorberatungen der Änderungen im Detail werden im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss für die Beteiligungsgesellschaften beziehungsweise im Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe erfolgen. Abschließend ist jeweils eine Ratsentscheidung notwendig. Ein kommunalaufsichtsrechtliches Anzeigeverfahren schließt sich für die Gesellschaftsverträge an, da seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Wesentlichkeit der Änderungen in diesem Zusammenhang angenommen wird.

Anlage(n):

ohne



Stellenplananpassung für den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst aufgrund geänderter Personalausfallfaktors

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Berechnung des Personalbedarfs und des daraus folgenden Personalausfallfaktors wird zur Kenntnis genommen. Die zur Abdeckung des erhöhten Personalaufwands erforderlichen 4 Stellen sollen in den Stellenplan 2025 aufgenommen werden.

Kosten/Folgekosten

Der Ausweis von weiteren Stellen im Stellenplan der Stadt Beckum führt zunächst nicht zu Mehrkosten. Durch die Besetzung der zusätzlich ausgewiesenen Stellen entstehen weitere Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind. Die Besetzung einer Stelle mit der Besoldungsgruppe A 9 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) verursacht unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Besoldungserhöhungen zusätzliche jährliche Personalkosten für Besoldung und Versorgungsrückstellungen in Höhe von rund 69 900 Euro (4 Personen: 279 600 Euro). Im Gegenzug kann die Auszahlung der geleisteten Überstunden reduziert werden.

Finanzierung

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in den Produkten 020501 – Feuerwehr und Brandschutz – und 020505 – Rettungsdienst und Krankentransport – zu veranschlagen, soweit eine tatsächliche Besetzung der ausgewiesenen Stellen erfolgt ist beziehungsweise im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll.

Eine anteilige Refinanzierung der Stellen, die dem Rettungsdienst zugeordnet sind, erfolgt durch die – insbesondere von den Krankenkassen zu tragenden – Rettungsdienstgebühr im Produkt 020505 – Rettungsdienst und Krankentransport.

Erläuterungen:

Im Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst sind Personalstellen im Tagesdienst als auch im Schichtdienst eingerichtet. Wie auch in anderen Fachdiensten üblich, ist für die Besetzung einer Tagesdienststelle eine einzelne Person im Stellenplan vorgesehen.

Für die Besetzung von Funktionsstellen im Schichtdienst ist ein größerer Personalansatz geboten, da diese Dienstleistung gegenüber dem Büroarbeitsplatz „rund um die Uhr“, auch an Wochenenden und Feiertagen, zur Verfügung stehen muss. Der erforderliche Personalbedarf wurde nach dem einheitlichen Berechnungsverfahren der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) berechnet. Hier wird zunächst ermittelt, wie viele Jahresstunden ein Einsatzfahrzeug mit entsprechender Stammbesatzung besetzt sein soll, die so genannten Vorhaltestunden (siehe unten, Nummer 1).

Diese Jahresvorhaltestunden werden durch die Anzahl der Stunden geteilt, die eine vollzeitbeschäftigte Person im Jahr rechnerisch leisten wird. Es handelt sich dabei um die so genannte Jahresnettoarbeitsleistung (siehe unten, Nummer 2).

Hieraus ergibt sich dann der erforderliche Personalbedarf zur Besetzung der Einsatzfahrzeuge (siehe unten, Nummer 3), begründet durch die maßgeblichen Brandschutz- und Rettungsdienstbedarfspläne.

Im Anschluss lässt sich dann errechnen, wie viele Planstellen zur Besetzung einer Funktion im Schichtdienst rund um die Uhr und an allen Tagen des Jahres erforderlich sind. Hierbei spricht man vom Personalausfallfaktor (siehe unten, Nummer 4).

Abschließend ist unter der Nummer 5 der differenzierte Personalbedarf zur Besetzung der Einsatzfahrzeuge von Rettungsdienst und Feuerwehr dargestellt.

Der bisher gültige Personalauswahlfaktor wurde dem Rettungsdienstbedarfsplan 2017 des Kreises Warendorf entnommen. Die damals erfolgte Personalbedarfsberechnung wies einen Personalauswahlfaktor von 5,0 aus (siehe Vorlage 2018/0200 und Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.10.2018). Durch Veränderungen, unter anderem im Bereich der Fortbildung und der Förderung junger Familien ist dieser nicht mehr auskömmlich.

1 Vorhaltestunden

Aus der zeitlichen Vorhaltung der Einsatzfahrzeuge ergeben sich sogenannte „Fahrzeugvorhaltestunden“ für das Fahrzeug. Diese „Fahrzeugvorhaltestunden“ werden mit der Anzahl der erforderlichen Besatzung multipliziert. Dieses ergibt die „Personalvorhaltestunden“.

Beispiel:

Die Einsatzbereitschaft eines Rettungswagens rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres verursacht 8 760 Fahrzeugvorhaltestunden. Ein mit 2 Personen besetzter Rettungswagen verursacht mithin 17 520 Personalvorhaltestunden (8 760 Fahrzeugvorhaltestunden x 2 Personen = 17 520 Personalvorhaltestunden).

Die folgenden Personalvorhaltestunden resultieren aus den Vorgaben des gültigen Brandschutzbedarfsplans der Stadt Beckum und des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Warendorf, die durch den Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst zu gewährleisten sind.

Rettungsdienst:

- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Ein NEF ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr mit 1 Person aus dem Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst zu besetzen. Nicht berücksichtigt ist hier die Funktion des Notarztes. Daraus resultieren 8 760 Personalvorhaltestunden.

- Krankentransportwagen (KTW)

Ein KTW ist an allen Werktagen des Jahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu besetzen (2 008 Stunden). Die Besetzung besteht aus 2 Personen. Daraus resultieren 4 016 Personalvorhaltestunden.

- Rettungswagen (RTW)

2 RTW sind allen Tagen des Jahres rund um die Uhr mit 2 Personen zu besetzen. Daraus folgen 35 040 Personalvorhaltestunden (8 760 x 2 Fahrzeuge x 2 Personen).

Ein weiterer RTW ist an allen Werktagen des Jahres in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu besetzen (3 012 Stunden). Die Besetzung besteht aus 2 Personen. Daraus entstehen 6 024 Personalvorhaltestunden. Aus der Besetzung der RTW resultieren 41 064 Personalvorhaltestunden.

Brandschutz:

- Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)

Ein HLF ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr (8 760 Stunden) zu besetzen. Die Besetzung besteht aus 4 Personen. Daraus entstehen 35 040 Personalvorhaltestunden.

Fazit:

Aus Brandschutzbedarfsplan und Rettungsdienstbedarfsplan resultieren insgesamt 88 880 Personalvorhaltestunden.

2 Jahresnettoarbeitsleistung

Die Mitarbeitenden im Schichtdienst unterliegen der 48 Stundenwoche. Dieser Wert, multipliziert mit 52,15 Jahreswochen, ergibt 2 502,72 Jahresstunden.

Diese theoretische Jahresarbeitsleistung je Mitarbeitenden wird durch Abwesenheitszeiten gemindert. Die folgenden Abwesenheitszeiten beziehen sich jeweils auf 1 Person und resultieren aus der Rückbetrachtung und aus Prognosen:

(1) Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt in der 48 Stundenwoche 6 Wochen. Daraus resultieren 288 Stunden Fehlzeit je Mitarbeitenden.

(2) Krankheit

Die Besetzung einer Funktionsstelle setzt die uneingeschränkte Einsatztauglichkeit voraus. Dadurch ergeben sich gegenüber einer administrativen Stelle in der Hauptverwaltung größere Fehlzeiten. Zu berücksichtigen sind auch Fehlzeiten durch erkrankte Kinder und/oder durch Anschlussheilbehandlung. Hierdurch entstanden statistisch 292,56 Stunden Fehlzeit je Mitarbeitenden.

(3) Zeitausgleich

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZVOFeu) regelt in § 2 Absatz 2:

„Für gesetzliche Feiertage, die auf einen Werktag fallen, vermindert sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 um ein Fünftel, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beamtin oder der Beamte an dem Feiertag tatsächlich Dienst zu leisten hat.“

Im Mittel entstehen hier 93,29 Fehlstunden im Einsatzdienst je Mitarbeitenden.

(4) Aus- und Fortbildung

Gemeint ist hier Aus- und Fortbildung, die nicht als Wachausbildung im Dienst erfolgen kann.

Beispiele:

30 stündige Pflichtfortbildung im Rettungsdienst, 3-jährige Fortbildung vom Rettungssanitäter zum Notfallsanitäter, Führungslehrgänge, Übungen besonderer Art im Atemschutz und ABC-Bereich, Fortbildungsseminare.

Hierdurch entstanden 165,53 Fehlstunden im Einsatzdienst je Mitarbeitenden.

(5) Mutterschutz und Elternzeit

Mutterschutz: Bei Feststellung der Schwangerschaft ist für die Beschäftigte aufgrund des besonderen Risikos kraft Gesetzes ein Arbeitsverbot auszusprechen. Nach der Entbindung bestehen 8 Wochen Mutterschutz. In Summe sind das rund 43 Wochen.

Die Frauenquote im Einsatzdienst beträgt circa 15 Prozent, der Altersdurchschnitt beträgt 30 Jahre.

Im Mittel auf alle Beschäftigten gerechnet entstanden hier 37,7 Stunden Fehlzeit. Bei einer nur vorsichtigen Prognose von 1 Geburt in 2 Jahren im gesamten Fachdienst entstehen hier 18,85 Stunden Fehlzeit je Mitarbeitenden.

Elternzeit: Der gesetzliche Anspruch von bis zu 3 Jahren je Kind wird rege in Anspruch genommen. Im Jahr 2023 entstand eine Fehlzeit in Höhe von 20,14 Stunden je Mitarbeitenden.

Vaterschaftsurlaub: Gemäß der einschlägigen EU-Richtlinie sollen Väter oder gleichgestellte Elternteile ab dem Jahr 2024 Anspruch auf eine bezahlte Freistellung nach der Geburt eines Kindes haben. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird das Gesetzesvorhaben unter dem Begriff Familienstartzeit geführt und soll ab dem Jahr 2024 das bisherige Mutterschutzgesetz ergänzen. Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre wurden 4,3 Beschäftigte Vater. Bei einer 14-tägigen Fehlzeit resultieren hieraus 7,9 Stunden Fehlzeit je Mitarbeitenden.

Bei dieser Prognose entstehen im Ergebnis 46,89 Stunden Fehlzeit je Mitarbeitenden.

(6) Mehrarbeit

Auch außerhalb des planbaren Einsatzdienstes verrichten die Beschäftigten Dienst, der als Mehrarbeit anfällt. Dazu zählen beispielsweise der Einsatz der über das reguläre Dienstende hinausgeht oder in der Freizeitphase entsteht, Personalversammlungen und Dienstbesprechungen, Regiearbeiten (Fahrzeuge und Geräte der Reparatur zuführen oder abholen), Vertretung bei Personalratssitzungen sowie arbeitsmedizinische Untersuchungen.

Im Jahr 2023 entstanden dadurch 29 Stunden zusätzlicher Dienst je Mitarbeitenden.

In Summe reduzieren 915,27 Stunden Fehlzeit die zuvor ermittelten 2 502,72 Jahresstunden.

Fazit:

Dadurch verbleibt eine Jahresnettoarbeitsleistung in Höhe von 1 587,45 Stunden je Mitarbeitenden.

3 Erforderlicher Personalbedarf zur Besetzung der Einsatzmittel

Der erforderliche Personalbedarf errechnet sich demnach wie folgt:

Vorhaltestunden (Nummer 1) geteilt durch Jahresnettoarbeitsleistung (Nummer 2) = Personalbedarf

88 880 Stunden : 1 587,59 Stunden je Mitarbeitenden = 55,98 Mitarbeitende

Im aktuellen Stellenplan sind hier 52 Planstellen vorgesehen.

Fazit:

Zur sachgerechten Besetzung der im Brandschutzbedarfsplan und im Rettungsdienstbedarfsplan geforderten Einsatzfahrzeuge sind 56 Planstellen in Vollzeit erforderlich; das entspricht 4 zusätzlichen Planstellen.

4 Personalausfallfaktor

Der Personalausfallfaktor beschreibt auf einfache Weise als Ergebnis der vorangegangenen Berechnungen, welcher Personalbedarf für die Besetzung einer Funktion erforderlich ist.

Hierzu wird der im Jahr erforderliche Personalstundeneinsatz durch die zur Verfügung stehende Jahresarbeitsleistung eines Beschäftigten geteilt. Als Ergebnis ist ersichtlich, welche Anzahl an Beschäftigten erforderlich ist.

Der erforderliche Personalstundeneinsatz einer Funktion rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres erfordert, wie unter Nummer 1 ausgeführt, 8 760 Stunden.

Wird eine Funktion rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres gefordert, so entsteht hier ein Personalstundenbedarf in Höhe von 8 760 Stunden. Dieser Personalstundenbedarf wird durch die unter der laufender Nummer 2 ermittelten Jahresnettoarbeitsleistung geteilt. Das Ergebnis zeigt dann den Personalausfallfaktor.

Berechnung:

8 760 Jahresstunden : 1 587,45 Jahresstunden je Mitarbeitenden = 5,518 Mitarbeitende

Fazit:

Der Personalausfallfaktor beträgt gerundet 5,52. Um eine Funktion im 24 Stundendienst an allen Tagen des Jahres sicherzustellen, werden 5,52 Personen je Stelle benötigt.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement führt für den einschlägigen Feuerwehrbereich einen anonymen Vergleichsring aus dem Jahr 2022 an. Im Median beträgt der Ist-Personalfaktor 5,87.

Im Einzelnen lauten die Werte der Gemeinschaftsstelle:

25er Perzentil:	5,28
Median:	5,87
75er Perzentil:	6,68
Anzahl der Kommunen:	22

5 Personalbedarf für die Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst

Um die im Brandschutzbedarfsplan und Rettungsdienstbedarfsplan und die hier unter der Nummer 1 genannten Einsatzmittel personalgerecht zu besetzen, ist folgender Personalbedarf erforderlich:

- Notarzteinsatzfahrzeug:.....5,52
- Krankentransportfahrzeug:.....2,53
- Rettungswagen: 25,85 (2 x „24 Stunden-RTW“, 1 x „Tages-RTW“)
- Hilfeleistungslöschfahrzeug: 22,04

Fazit:

Von 56 Stellen, die zur Besetzung der Einsatzfahrzeuge erforderlich sind, entfallen 22 Stellen (39 Prozent) auf den Brandschutz. Dem Rettungsdienst sind 34 Stellen (61 Prozent) zuzuordnen. Diese werden dem Gebührenhaushalt Rettungsdienst zugeordnet und sind somit refinanzierbar.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine qualitative Ausweitung des vorhandenen Systems. Die Besetzung der zwingend sicherzustellenden Funktionen kann heute nur durch Überstunden – mit entsprechenden Erschwernissen in der Gestaltung des Dienstplans und der persönlichen Planung der Mitarbeitenden – gewährleistet werden. Die notwendigerweise anfallenden Überstunden müssen – denklogisch – durch die Stadt Beckum vergütet werden, da ein „Abfeiern“ die Problematik nur weiter verschärfen würde.

Anlage(n):

ohne



Stellenbedarf im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

12.09.2024 Beratung

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

In den Stellenplan 2025 sollen 3 zusätzliche Stellen für den Arbeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Jahresarbeitgeberkosten für eine Vollzeitstelle im ASD, S 14 Stufe 3, werden für das Jahr 2025 mit rund 83.500 Euro veranschlagt.

Finanzierung

Die Einrichtung der Stellen folgt einem zusätzlichen Bedarf, der im Rahmen des Haushaltes 2025 zu finanzieren ist. Die Kosten sind zu 60 Prozent aus dem Produkt 060105 – Familienbezogene Hilfen –, zu 30 Prozent aus dem Produkt 060106 – Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – und zu 10 Prozent aus dem Produkt 060107 – Präventionsarbeit – zu tragen.

Erläuterungen:

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist mit dem hier verorteten staatlichen Wächteramt (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und § 1 Absatz 2 Sozialgesetzbuch [SGB] – Aachtes Buch [VIII] – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)) und dem breit gefächerten Aufgabenbereich wohl eines der verantwortungsvollsten und herausforderndsten Arbeitsfelder im Jugendamt. Beratung in Erziehungsfragen bei Trennung/Scheidung, Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Sorgerechts- und Umgangsfragen, Hilfen zur Erziehung, Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA), Inobhutnahme von Kindern bei akuten Gefahren und die Überprüfung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung – die Fachkräfte des ASD vollziehen tagtäglich eine Jonglage zwischen Hilfe und Kontrolle, einen Dauerlauf

zwischen den verschiedenen Anforderungen bei gleichzeitiger Präsenz und Flexibilität als „Feuerwehr“ für das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Kinderschutz.

Insbesondere die letztgenannte gesetzliche Pflichtaufgabe des ASD, die Überprüfung und das Tätigwerden bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, gehört zu den wohl bekanntesten Aufträgen des ASD. Gesetzliche Grundlage hierfür ist zum einen das oben bereits genannte Wächteramt, das in Artikel 6 Absatz 2 GG festgeschrieben ist und die Basis für die staatliche Organisation der Sicherstellungsverantwortung des Kinderschutzes in den Jugendämtern darstellt:

Artikel 6 Absatz 2 GG, Die Grundrechte

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Die weitere gesetzliche Ausgestaltung des Handlungsauftrags findet sich im stetig erweiterten § 8a SGB VIII; hier werden unter anderem in Absatz 1 die konkreten Handlungsschritte des Jugendamtes bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ausdifferenziert:

§ 8a Absatz 1 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Aus den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen ergibt sich die sogenannte Garantenstellung für die einzelnen Mitarbeitenden im Aufgabenbereich ASD. Die Garantenstellung ist ein Begriff aus dem Strafrecht. Sie meint die Pflicht einer Person (hier: der Fachkraft im ASD) dafür Sorge zu tragen, dass ein bestimmter Straftatbestand, zum Beispiel, dass ein junger Mensch durch Tun oder Unterlassen seiner Eltern zu Schaden kommt, sich nicht verwirklicht. Wer seiner Garantenstellung nicht ausreichend nachkommt, kann sich nach dem Strafgesetzbuch wegen Unterlassens strafbar machen (§ 13 StGB). Tritt ein solcher Fall ein, steht regelhaft auch die Gesamtorganisation auf dem Prüfstand.

Die skizzierten Verantwortlichkeiten betreffen jedoch nicht nur die Mitarbeitenden in den Jugendämtern. Da das Jugendamt aus Verwaltung und Ausschuss besteht (§ 70 SGB VIII), sind auch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses staatliche Wächter.

Diese 2-gliedrige Verantwortungsgemeinschaft hat die Bedarfe aufzuzeigen und darauf hinzuwirken, dass eine angemessene Personalausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben vorhanden ist. Wenn dies nicht erfolgt, steigt die Gefahr, dass Kinder zu Schaden kommen.

Obwohl die Sinnhaftigkeit einer dem Bedarf entsprechenden Personalausstattung im ASD angesichts der obenstehenden Ausführungen kaum eine Frage sein sollte, hat der Gesetzgeber im Rahmen der großen Reform des SGB VIII (10.06.2021) nochmals dessen unabdingbare Relevanz hervorgehoben:

§ 79 Absatz 3 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.

Wie in vorherigen Ausschusssitzungen (zuletzt am 21.09.2022) bereits mehrfach thematisch aufgegriffen und dargestellt findet im ASD bereits seit vielen Jahren ein spezifisches Verfahren zur Personalbemessung statt. Grundlage hierfür bildet das Qualitätshandbuch für den Allgemeinen Sozialen Dienst im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (Anlage 1 zur Vorlage 2024/0245), das seit 2020 auch als Dienstanweisung die Orientierung an den im Handbuch beschriebenen Arbeitsschritten für alle Fachkräfte im ASD verbindlich festgeschrieben hat.

Ablauf der Personalbemessung

Die Personalbedarfsmessung wurde im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt und durch den Fachdienst Zentrale Dienste begleitet und geprüft. Zu Beginn des Jahres 2024 wurde anhand der im Qualitätshandbuch beschriebenen Kern- und Teilprozesse unter Auswertung der korrelierenden Datenlage in der im Jahr 2022 neu eingeführten Fachsoftware SoPart® zunächst der Personalbedarf für die konkrete Fallarbeit im Erhebungsjahr 2023 ermittelt. Im nächsten Schritt wurde über die Erfassung von Systemzeiten (zum Beispiel Team- und Fallbesprechungen, Fortbildungen) und Rüstzeiten (zum Beispiel PC hochfahren, Toilettengang) der Gesamtbedarf für den Aufgabenbereich ASD ermittelt.

Ergebnis der Personalbemessung

Für den Aufgabenbereich ASD wurde ein Gesamtpersonalbedarf von 12,40 Vollzeitäquivalenten ermittelt:

9,98 Stellen	aktuell laut Stellenplan 2024 für den ASD
<u>12,40 Stellen</u>	errechneter Stellenbedarf 2024 für den ASD
-2,42 Stellen	Defizit



3,00 Stellen Bedarf für den **Stellenplan 2025**

Begründung des Bedarfs

Die Besetzung mindestens des Defizits ist alternativlos, um die strukturellen Rahmenbedingungen für gelingenden Kinderschutz in Beckum zur Verfügung zu stellen und den gesetzlichen Pflichten des Wächteramts Rechnung zu tragen.

Die Bedarfsstellung erfolgt über das Defizit hinaus mit weiteren 0,58 Vollzeitäquivalenten. Dies ergibt sich aus der prospektiven Personalplanung zur Vermeidung dauerhafter Unterbesetzung trotz einer dem errechneten Stellenbedarf angemessenen Stellenausstattung. Im Sinne einer prospektiven Personalplanung müsste die personelle Ausstattung des ASD über dem errechneten Bedarf erfolgen, um langfristige Erkrankungen, unbesetzte Stellen und Elternzeiten auszugleichen. Im fachlichen Diskurs wird regelhaft eine personelle Ausstattung von 115 Prozent empfohlen, um eine Stabilisierung der Stellen statt einer dauerhaften Bewirtschaftung von Vakanzen zu erreichen. Dieses Vorgehen würde einem Stellenbedarf von 14,26 Stellen entsprechen. Die hier vorgenommene Auf- rundung auf 13 Stellen Gesamtausstattung würde diesem Ziel zumindest entgegenkom- men.

Aus der Praxis im ASD Beckum:

Im Erhebungsjahr 2023 haben 3 Vollzeitkräfte den ASD verlassen. Zusammenaddiert ergaben sich 14 Monate, in denen aufgrund von prozessbedingt langwierigen Nachbe- setzungsverfahren Vakanzen bestanden. Aufgrund von Krankheitsausfällen mussten im gleichen Zeitraum zudem etwa 1,5 Stellen vertreten werden (insgesamt 283 Krankheits- tage = 2.112 Stunden, Nettoarbeitszeit 1 Vollzeitstelle/Jahr: 1.434 Stunden). Insgesamt waren also etwa 2,5 Stellen im ASD im Jahr 2023 faktisch nicht besetzt.

Zuletzt sollte auch nicht aus dem Blick verloren werden, dass das Thema Fachkräfteman- gel auch den Arbeitsmarkt in der Sozialen Arbeit durchdringend beherrscht und prognos- tisch die nächsten Jahre anhalten wird. Es gibt nachweislich nicht ausreichend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt und diejenigen, die es gibt, wollen sich in der Regel dem verant- wortungsvollen Aufgabenbereich des ASD mit seinen Kinderschutzfällen, konfrontativen Elterngesprächen, täglich nicht absehbaren Arbeitszeiten, Krisenmanagement, Rufbereit- schaft und Garantienstellung nicht mehr annehmen.

Aus der Praxis in Beckum:

Im 1. Halbjahr 2024 haben 2 weitere erfahrene Fachkräfte im ASD die Kündigung einge- reicht und die Stadt Beckum verlassen. Beide Personen gaben an, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Privatem (Gesundheitsvorsorge) aufgrund der hohen Dynamik im Arbeits- feld nicht ausreichend gegeben war. Dazu trugen auch die Vakanzen des letzten Jahres bei.

In den Ausschreibungsverfahren finden sich kaum noch Personen, die den formalen und persönlichen Anforderungen des ASD entsprechen. Der verantwortungsvolle Aufgaben- bereich ist von der Königsdisziplin zum Sorgenkind mutiert. Die entsprechende Erweite- rung des Stellenplanes ist erforderliche Grundlage – die größere Herausforderung wird jedoch sein, Menschen für die Aufgabenerfüllung dieser Stellen zu gewinnen und zu hal- ten.

Die finale Entscheidung zur erforderlichen Ausweitung des Stellenplanes für den Arbeits- bereich ASD wird im Rahmen der Stellenplanberatungen für das Haushaltsjahr 2025 letzt- lich durch den Rat der Stadt Beckum getroffen.

Anlage(n):

Anlage 1: Qualitätshandbuch für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Prozess-Landschaft des ASD

Erarbeitet von allen Fachkräften und der Leitung des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling und mit Unterstützung des Instituts für Sozialplanung und Organisationentwicklung



Bruno Hastrich

Richmodstraße 6 • 50467 Köln

0221 92042421

[Bruno.hastrich@in-s-o.de](mailto: Bruno.hastrich@in-s-o.de)

Offizielle Definition der DGCC (2012): **Case Management** ist eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen.

Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management e. V.

LüttringHaus

Institut für Sozialraumorientierung, Quartier- und Case-Management (DGCC)

Gervinusstraße 6 in 45144 Essen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Die Prozess-Landschaft des ASD	4
Kernprozess 1 Eingang und Klärung	1
Teilprozess 1 Erstkontakt	2
Teilprozess 2 Auftragsklärung	3
Teilprozess 3 Klärung des Hilfebedarfs	4
Kernprozess 2 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	6
Teilprozess 1 Risikoeinschätzung – im Team	7
Teilprozess 2 Kollegiale Beratung	8
Kernprozess 3 Inobhutnahme	9
Teilprozess 1 Herausnahme und Unterbringung	10
Teilprozess 2 Klärung des weiteren Vorgehens	12
Teilprozess 3 Begleitung des jungen Menschen	13
Kernprozess 4 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	14
Teilprozess 1 a Förderung	15
Teilprozess 1 b Motivation	16
Teilprozess 1 c Begleitung	17
Teilprozess 1 d Nachsorge	18
Kernprozess 5 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Personensorge und des Umgangsrechts	19
Teilprozess 1 Scheidungsmitteilung Familiengericht	20
Teilprozess 2 Beratung und Vereinbarung	21
Teilprozess 3 a Fortschreibung der Vereinbarung	22
Teilprozess 3 b Weitervermittlung (Leistungserbringung durch Dritte)	23
Kernprozess 6 Begleiteter Umgang	24
Teilprozess 1 a Steuerung des Begleiteten Umgangs	25
Teilprozess 1 b Begleitung des Umgangs	26
Kernprozess 7 Hilfen zur Erziehung und andere hilfeplangesteuerte Leistungen	27
Teilprozess 1 a Abstimmung mit Pflegekinderdienst	28
Teilprozess 1 b Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel – anderes Jugendamt	29
Teilprozess 2 Beschlusskonferenz	31
Teilprozess 3 a Kontakt mit Leistungserbringer(in) – ambulant und teilstationär	32
Teilprozess 3 b Kontakt mit Leistungserbringer(in) – stationär	33
Teilprozess 4 1. Hilfeplangespräch	35
Teilprozess 5 Hilfeplanfortschreibung	36
Teilprozess 6 a Beendigung	38
Teilprozess 6 b Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	39

Kernprozess 8	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	40
Teilprozess 1 a	Gefährdungsersteinschätzung	41
Teilprozess 1 b	Übergabe durch ein anderes Jugendamt.....	42
Teilprozess 2	Vororteinschätzung	43
Teilprozess 3 a	Erarbeitung und Überprüfung Schutzplan/Kontrollvereinbarung	45
Teilprozess 3 b	Mitteilung an ein anderes Jugendamt.....	46
Kernprozess 9	Anrufung des Familiengerichtes.....	47
Teilprozess 1	Anrufung	48
Teilprozess 2	Erörterung/Verhandlung	49
Teilprozess 3	Überprüfung und Berichterstattung	50
Kernprozess 10	Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht	51
Teilprozess 1	Aufforderung zur Mitwirkung.....	52
Teilprozess 2	Sachverhaltsklärung und Beratung	53
Teilprozess 3	Erörterung/Verhandlung	54
Kernprozess 11	Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte	55
Teilprozess 1 a	Klärung des Hilfebedarfs.....	56
Teilprozess 1 b	Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel	58
Teilprozess 2	Beschlusskonferenz.....	59
Teilprozess 3 a	Kontakt mit Leistungserbringer(in) – ambulant und teilstationär.....	60
Teilprozess 3 b	Kontakt mit Leistungserbringer(in) – stationär	61
Teilprozess 4	1. Hilfeplangespräch.....	62
Teilprozess 5	Hilfeplanfortschreibung	63
Teilprozess 6 a	Beendigung.....	64
Teilprozess 6 b	Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	65
Kernprozess 12	Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen	66
Teilprozess 1	Erstgespräch	67
Teilprozess 2	Übermittlung an die vorläufige Inobhutnahme-Stelle	69
Teilprozess 2 a	Einschätzung zur Eignung des Familienmitglieds für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen	71
Teilprozess 2 b	Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls am derzeitigen Aufenthaltsort.....	72
Teilprozess 3	Einschätzung der Verteilfähigkeit	73
Teilprozess 4	Begleitung der vorläufigen Inobhutnahme.....	75
Teilprozess 5	Einleitung und Durchführung des Verteilverfahrens	76
Kernprozess 13	Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen.....	77
Teilprozess 1 a	Fallübernahme	78
Teilprozess 1 b	Übermittlung an die Clearingeinrichtung.....	79
Teilprozess 1 c	Stellungnahme zur Geeignetheit als Vormund.....	81
Teilprozess 2	Clearing.....	82
Teilprozess 3	Klärung des Hilfebedarfs.....	84
Teilprozess 4	Familienzusammenführung	86

Vorwort

Gelingendes Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen zu fördern ist wichtige gesellschaftliche Aufgabe und liegt in der Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfeträger. Diese haben dafür zu sorgen, dass das in § 1 Absatz 1 Achten Sozialgesetzbuch festgeschriebene Recht eines jeden jungen Menschen auf „Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gewährleistet ist.

Im Fachdienst Kinder und Jugendhilfe findet sich im Arbeitsbereich Allgemeiner Sozialer Dienst ein breites Angebotspektrum an Jugendhilfeleistungen wieder, die einen unmittelbaren Einfluss auf den oben beschriebenen gesetzlichen Rahmen und auf die Entwicklung von Kinder, Jugendlichen und Familien haben. Teil hiervon sind die Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 35a Achten Sozialgesetzbuch auf die Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch haben.

Die Ausgestaltung dieser Hilfen folgt dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wenden hierfür die standardisierte Methodik „Case Managements“ in Anlehnung an Lüttringhaus an.

Dieses Qualitäts-Handbuch stellt die gesetzlichen Aufgaben im ASD in Kern- und Teilprozessen dar – die Prozess-Landschaft des ASD. Das Qualitäts-Handbuch bildet den grundlegenden Rahmen für die Arbeitsabläufe und ist verbindlich. In den konkreten Arbeitsschritten orientieren sich die entsprechenden Fachkräfte an den in den Teilprozessen hinterlegten Angaben.

Der Kernprozess 8 „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ hat lediglich eine beschreibende Funktion. Hier greift die Dienstanweisung zum Kinderschutz (DA 501); sie ist für alle Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes verbindlich und von den in diesem Qualitäts-Handbuch dargestellten Inhalten unabhängig einzuhalten.

Die Sicherstellung der Arbeitsqualität des ASD bedarf neben strukturierten Prozessen einer entsprechenden Personalausstattung. Zur Personalbemessung ist für jeden Teilprozess ein abgestimmter Zeitbedarf festgeschrieben, auf dessen Basis in der Gesamtschau der im Arbeitsbereich durchlaufenden Anzahl der Teilprozesse, der Personalbedarf errechnet wird.

Die Berechnung erfolgt regelmäßig nach Abstimmung des Fachbereiches Innere Verwaltung und des Fachbereiches Jugend und Soziales. Die Entscheidung zur personellen Ausstattung des Arbeitsbereiches fußt auf den entsprechenden Ergebnissen unter Beteiligung des Personalrates.

Das ASD-Qualitäts-Handbuch wird regelmäßig evaluiert und unter Beteiligung des Personalrates fortgeschrieben.

Hiermit setze ich das Qualitäts-Handbuch für den Allgemeinen Sozialen Dienst im Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe mit sofortiger Wirkung als Dienstanweisung in Kraft.

Beckum, den 27. Januar 2020

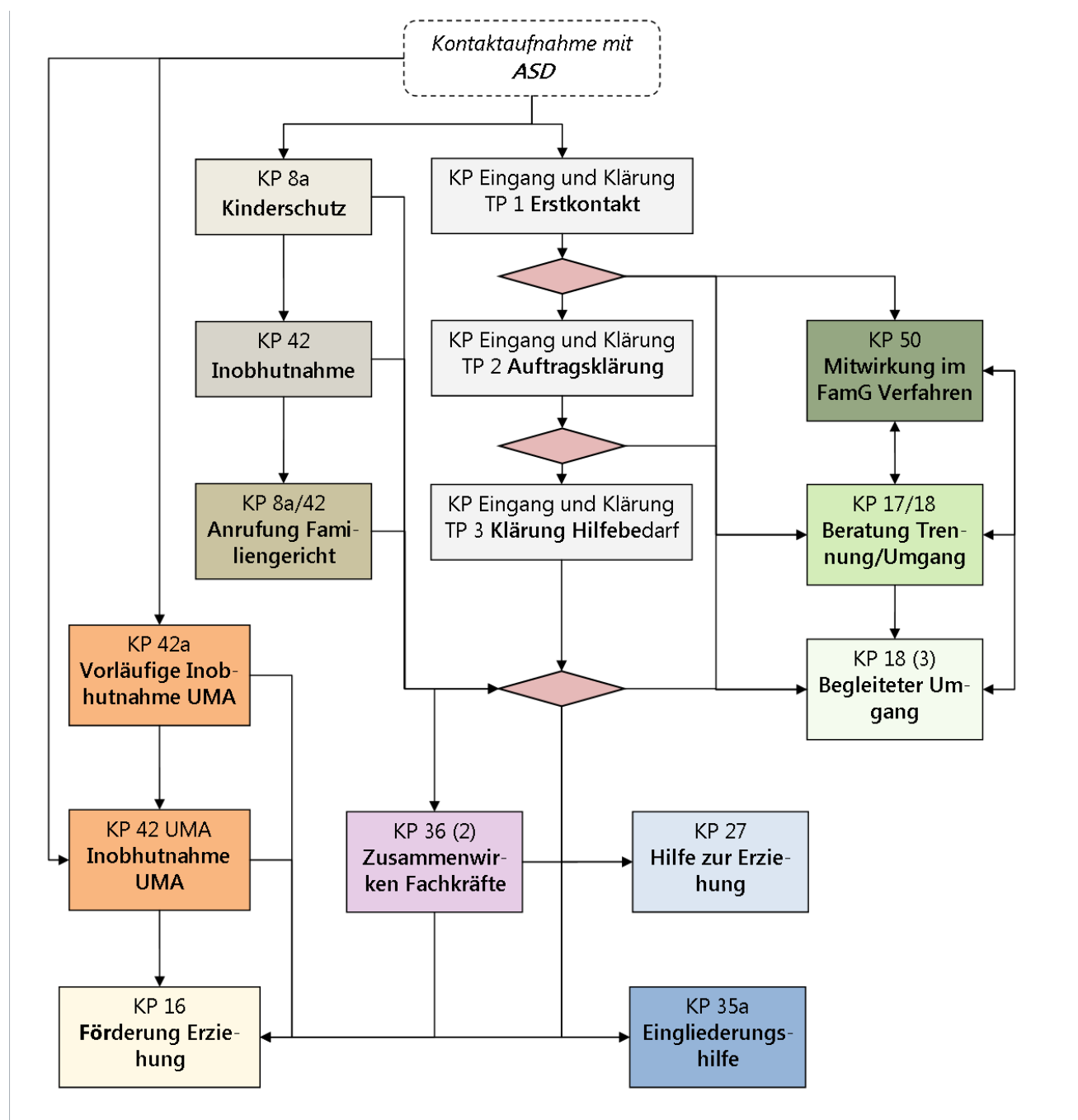
gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Die Prozess-Landschaft des ASD

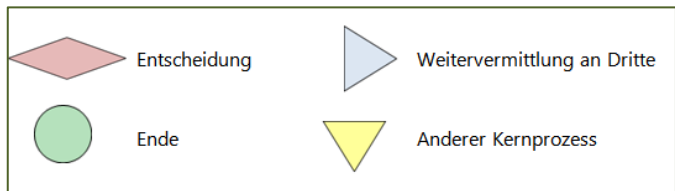
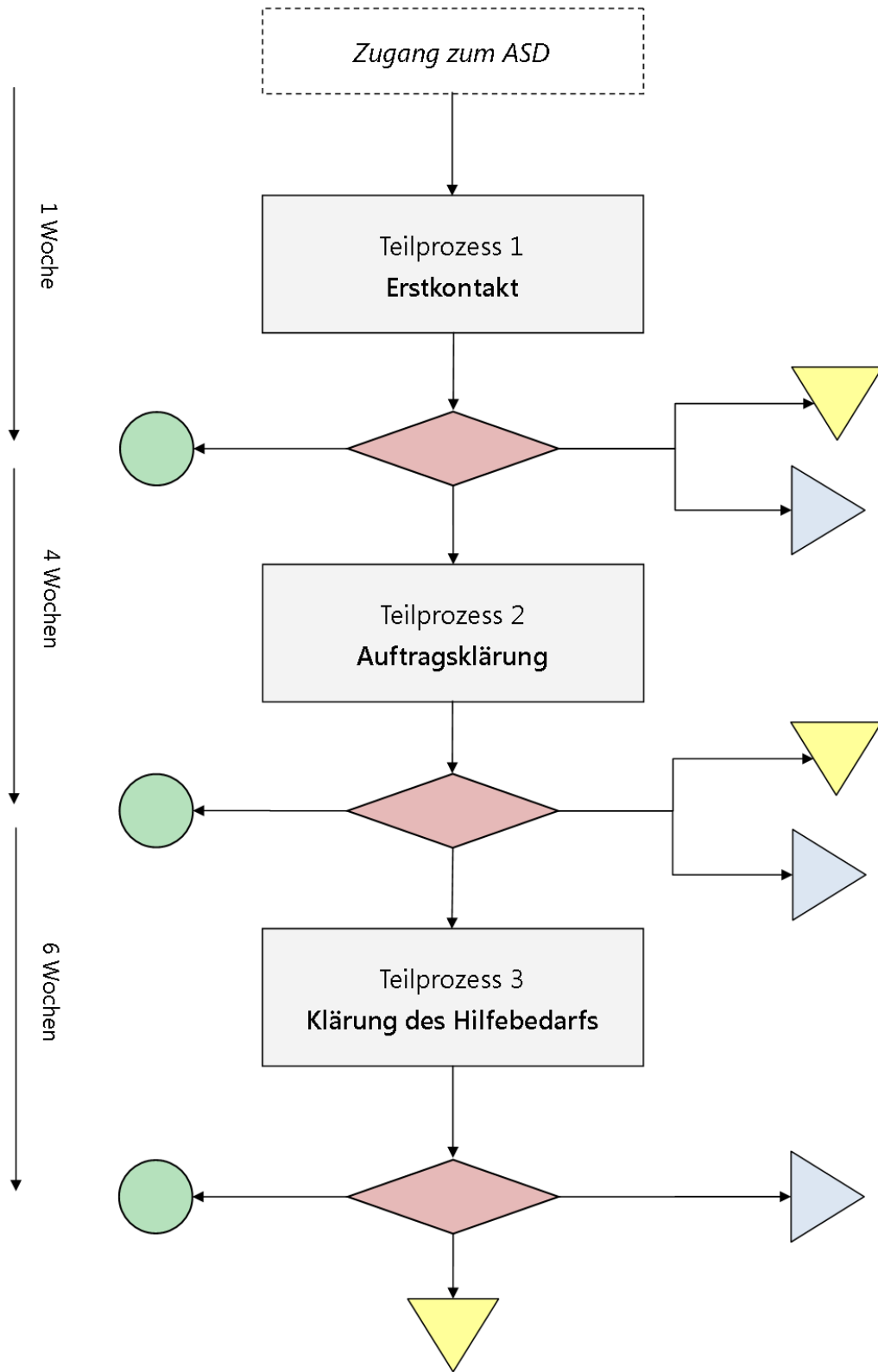
Das Schaubild gibt eine grundlegende Übersicht über die Gesamtaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes beziehungsweise die für die Bürgerschaft zu erbringenden Leistungen.

Im Mittelpunkt steht die Unterstützung der Erziehung durch die Personensorgeberechtigten (Eltern), damit die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe gelingt. Mit dieser Zielrichtung werden auch die partnerschaftliche Beziehung der Eltern und die gemeinsame Ausübung der Personensorge unterstützt.

Wo das Aufwachsen und die Entwicklung der jungen Menschen gefährdet sind, sind Schutzmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.



Kernprozess 1 Eingang und Klärung



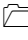


Teilprozess 1 Erstkontakt

Ziel	Mit der betroffenen Person ist das Anliegen soweit geklärt, dass die Zuständigkeit des ASD oder einer anderen Stelle festgestellt ist.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit • Erfassung des Grundes und Anlasses • Klärung bisheriger Aktivitäten der mitteilenden Person (zum Beispiel Kontakt zu anderen Diensten/Institutionen, Ausschöpfung eigener Handlungsmöglichkeiten) • Einschätzung zur Dringlichkeit – gegebenenfalls Überprüfung von gewichtigen Anhaltspunkten • Absprachen zum weiteren Vorgehen mit der mitteilenden Person/der Familie • Absprachen mit weiteren Kooperationspartner(inne)n • Vereinbarung weiterer Termine für Folgegespräche • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder ASD-Leitung (Entscheidung hierzu trifft die Fachkraft)
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • betroffene Person • Dritte (zum Beispiel Schule, Tageseinrichtung, Polizei) • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • Fachkräfte aus anderen Diensten
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • andere Dienste im Jugendamt (zum Beispiel Jugendhilfe im Strafverfahren)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📄 Vorlage Erstkontakt 📄 Gewichtige Anhaltspunkte (Fachliche Empfehlungen zu § 8a SGB VIII)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • telefonisch ist immer eine Fachkraft erreichbar (Innendienst) • die Fallanlage erfolgt im Teilprozess 2

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	50 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	keine
	1 x	1 x	1 x	1 x	keine
	Gesamt:	90 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	1 Woche				










Teilprozess 2 Auftragsklärung

Ziel	Mit der betroffenen Person ist die geeignete beziehungsweise erforderliche Schutz-, Hilfe- oder Beratungsleistung festgestellt.
Aktivitäten	<p>Erfassung der Situation und Klärung des Willens (Lüttringhaus 12 – 13 Uhr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sammlung weiterer Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - vorausgegangene Hilfen - Ressourcen der Beteiligten - Problembeschreibung - subjektive Sichtweisen der Beteiligten - Lösungsversuche (was wurde schon unternommen?) • Klärung der Kooperationsbereitschaft der Beteiligten (Motivation) • Klärung der familiären Vorgeschichte • Einholung von mündlichen Rückmeldungen oder schriftlichen Stellungnahmen • Konkretisierung des Beratungs- und Unterstützungsbedarf aus Sicht des Ratsuchenden (Schwerpunkte) • Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten (wer tut was bis wann?) • Planung des weiteren Vorgehens • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Studium von Alt-Akten, wenn die Familie bereits dem Jugendamt bekannt ist • Fallanlage (Fachsoftware und elektronische Fallakte und körperliche Fallakte) inklusive VOIS-Intranet-Auskunft
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Personen und Institutionen aus dem sozialen Umfeld • Dritte (zum Beispiel Kindergärten, Ärztinnen/Ärzte, Polizei) • Fachkräfte (kollegiale Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • andere Dienste im Jugendamt (zum Beispiel Jugendhilfe im Strafverfahren)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte (Fachsoftware und virtueller Ordner)  Schweigepflichtentbindung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräche können auch an anderen Orten stattfinden (zum Beispiel im Haushalt der/des Ratsuchenden, in der Schule, in der Kindertageseinrichtung)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	3 x	2 x	2 x	0,5 x
	Gesamt:	267,5 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche			
Frist	4 Wochen				

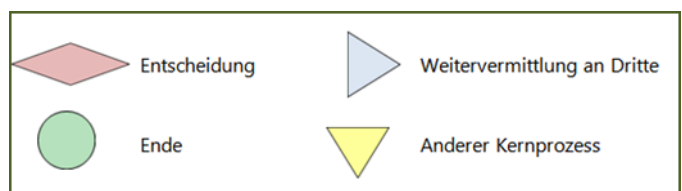
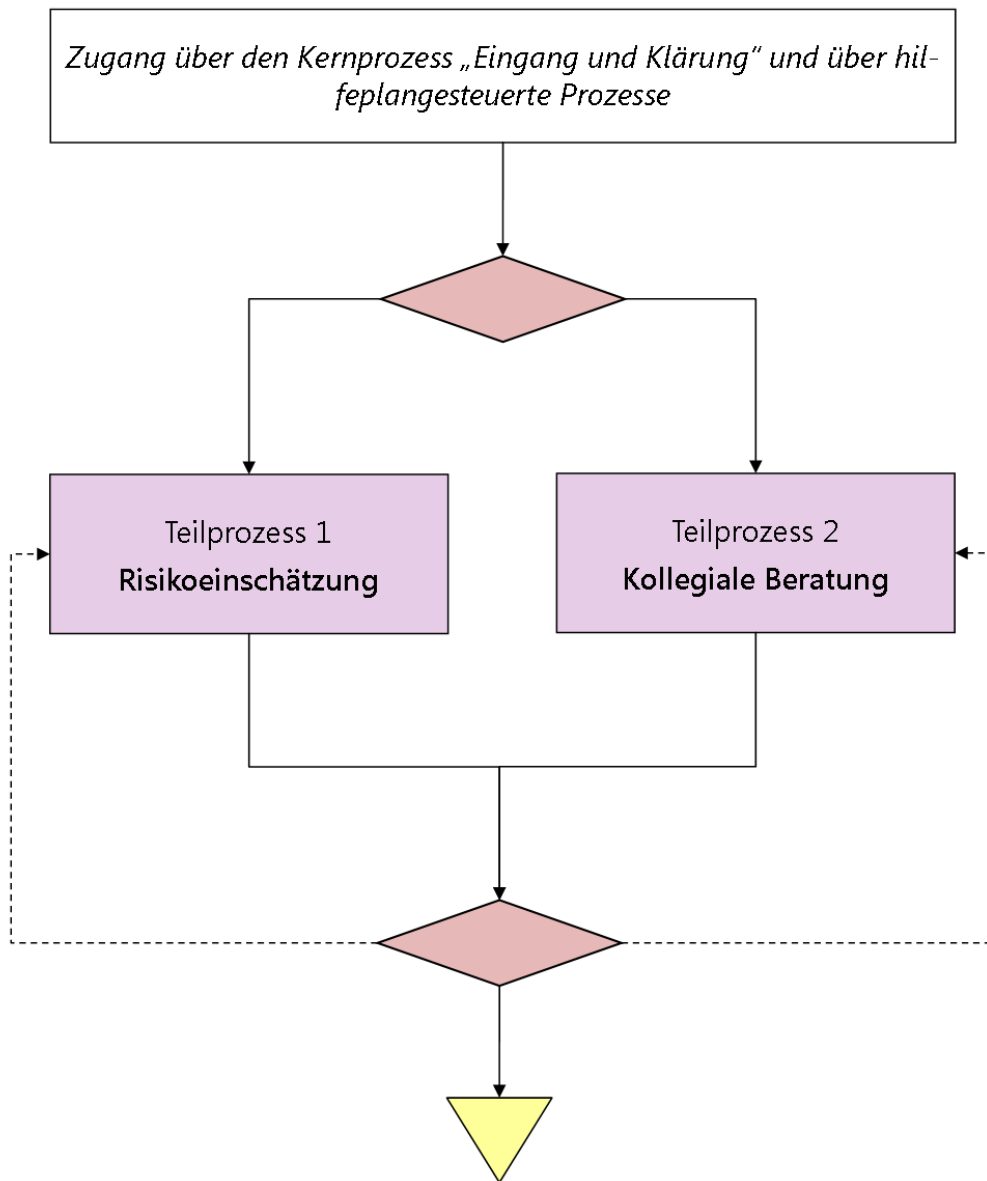
Teilprozess 3 Klärung des Hilfebedarfs

Ziel	Zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen sind die Ziele erarbeitet, die Ressourcen festgestellt und der konkrete erzieherische Hilfebedarf definiert.	
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit • Erarbeitung von Zielen, Ressourcenkarte(n) erstellen, Maßnahmen zur Zielerreichung erarbeiten (Lüttringhaus 14 – 18 Uhr) • Klärung der elterlichen Sorge, gegebenenfalls Anforderung der Negativbescheinigung beim Sorgerechtsregister • Einladung der Personensorgeberechtigten zu Gesprächen • Kontaktaufnahme zu dem Kind/Jugendlichen (abhängig vom Alter- und Entwicklungsstand) • Hausbesuche in der Familie/Klärung der häuslichen Situation • Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen • Erarbeitung der Zielperspektiven mit den Beteiligten • Konkretisierung des (erzieherischen) Hilfebedarfs • Information über rechtliche Möglichkeiten • Sozialpädagogische Diagnose • weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen und/oder Institutionen • Anforderung von Gutachten • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Vorbereitung der Kollegialen Beratung (gegebenenfalls zusammen mit einer 2. Fachkraft) • Vorbereitung der Beschlusskonferenz 	
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte (Vormundschaft/Pflegschaft) • Kind/Jugendlicher • Fachkräfte (kollegiale Reflexion und kollegiale Beratung) • Dritte (zum Beispiel Beratungsstellen) • andere Angehörige (zum Beispiel: nicht personensorgeberechtigte Eltern, andere unterhaltspflichtige Person) 	
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Familiengericht/Jugendgericht • Jugendhilfe im Strafverfahren 	
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Antrag auf Hilfe zur Erziehung  Negativbescheinigung  Anforderung Gutachten 	<ul style="list-style-type: none">  Schweigepflichtentbindung  Genogramm  Chronologie des Fallverlaufs  Beschlussvorlage (für Beschlusskonferenz)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Der Teilprozess „Klärung des Hilfebedarfs“ beschreibt im Rahmen der mittleren Bearbeitungszeit auch Leistungen nach §§ 18.3, 19 und 20 SGB VIII, die ebenfalls hilfeplangesteuert werden sollen. In diesen Leistungsbereichen sind die besonderen Bedarfsmerkmal der unterschiedlichen Leistungsberechtigten sowie die jeweiligen besonderen Zielstellungen zu berücksichtigen 	

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten 4 x	35 Minuten 5 x	10 Minuten 4 x	15 Minuten 4 x	20 Minuten 0,5 x
	Gesamt:	525 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche			
Frist	6 Wochen				

Kernprozess 2 Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte



Teilprozess 1 Risikoeinschätzung – im Team

Ziel	Der Fall ist in den Leistungs-, Grau- oder Gefährdungsbereich eingeordnet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Vorlage Risikoeinschätzung • Vorbereitendes Gespräch mit einer 2. Fachkraft • Fallvorstellung im Gesamtteam oder in gesondertem Team (mindestens 3 Fachkräfte) • Fallberatung • Abstimmung und Ideenentwicklung für das weitere Vorgehen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Fachdienstleitung • Fachkräfte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Vorlage Risikoeinschätzung 📄 Protokoll Falleinordnung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	0 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	—	45 Minuten
	1 x	1 x	1 x	—	1 x
	Gesamt:	85 Minuten (Beratungszeit im Team unter Systemzeit erfasst)			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	1 Woche				

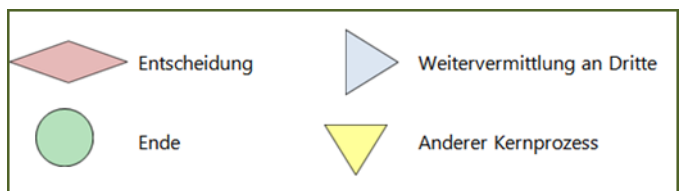
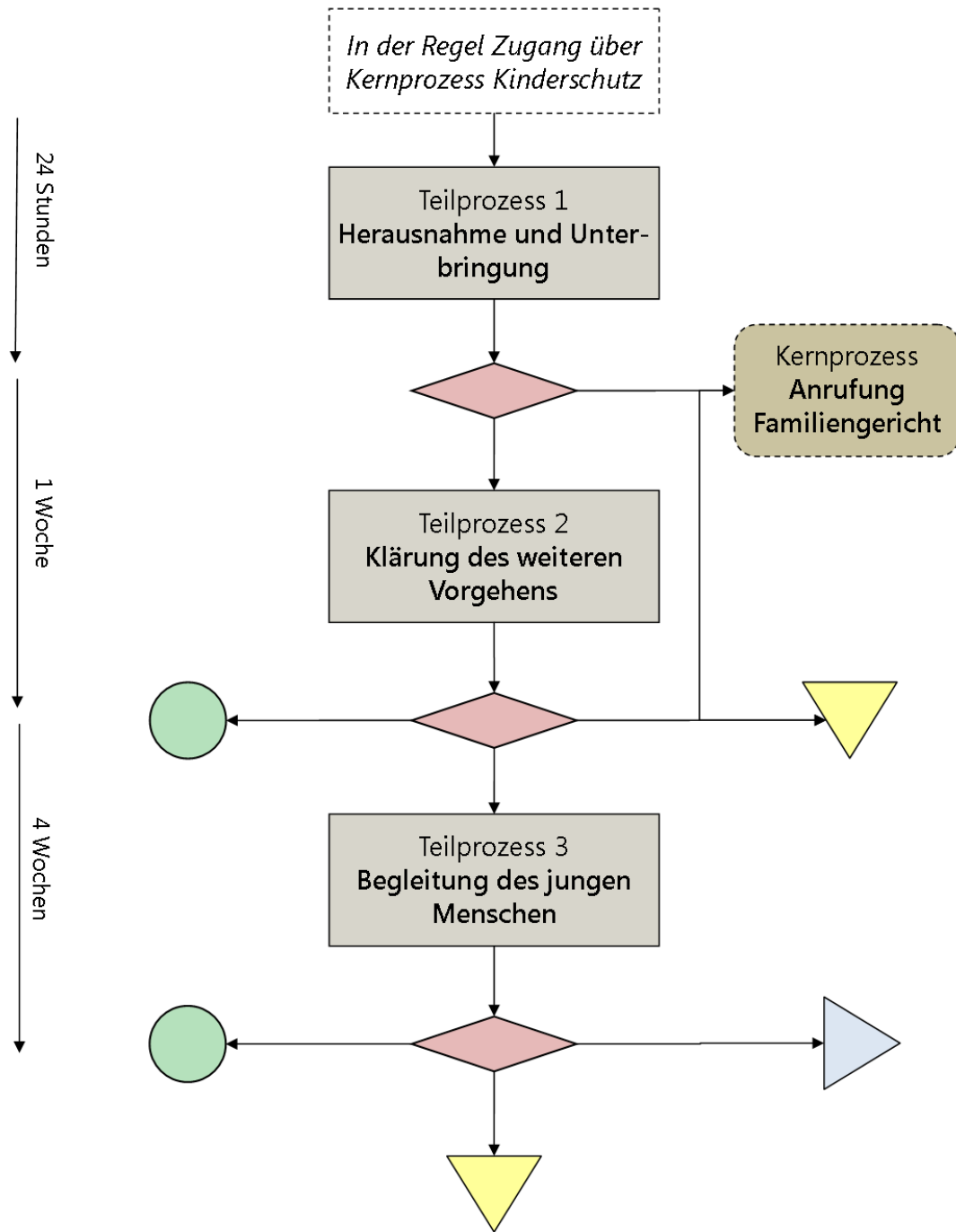
Teilprozess 2 Kollegiale Beratung

Ziel	Die geeignete und notwendige Hilfe ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang vorläufig definiert.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • vorbereitendes Gespräch mit einer 2. Fachkraft • Fallvorstellung im Gesamtteam oder im gesonderten Team • Feststellung des Hilfebedarfs sowie der geeigneten Hilfen oder Unterstützung • Beratung über alternative und ergänzende Hilfen und Unterstützungsleistungen • Beratung über den Leistungsumfang • Beratung über die geeignete Unterstützerin beziehungsweise den geeigneten Unterstützer oder Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Fachkräfte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Vorlage Kollegiale Beratung (Genogramm, Konzentrationsrichtung, Ziele und Ressourcen Klienten) 📄 Protokoll Ideenbörse
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	0 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	—	60 Minuten
	1 x	1 x	1 x	—	1 x
	Gesamt:	85 Minuten (Beratungszeit im Team unter Systemzeit erfasst)			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	1 Woche				

Kernprozess 3 Inobhutnahme



Teilprozess 1 Herausnahme und Unterbringung

Ziel	Der junge Mensch ist außerhalb der Gefährdungssituation untergebracht.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der akuten Gefährdungssituation • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder ASD-Leitung • Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten zu der beabsichtigten oder erfolgten Inobhutnahme – andernfalls Anrufung des Familiengerichts (anderer Kernprozess) • Herausnahme des jungen Menschen mit einer 2. Fachkraft • Entscheidung über die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in der Jugendschutzstelle oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe (einschließlich Bereitschaftspflege) • Veranlassung ärztlicher Untersuchungen • Organisation der Unterstützung durch Dritte bei der Herausnahme • Unterbringung des jungen Menschen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • junger Mensch • Personensorgeberechtigte • ASD-Leitung • andere Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • Pflegekinderdienst • Dritte (zum Beispiel Polizei, Ärztinnen/Ärzte, Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt) • geeignete Person oder Einrichtung
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Klinik/Kinderarzt • Wirtschaftliche Jugendhilfe • gegebenenfalls Kinder- und Jugendpsychiatrie • gegebenenfalls Familiengericht • Jugendschutzstelle oder andere Jugendhilfe-Einrichtung/Bereitschaftspflege
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Meldebogen ION ASD-Wirtschaftliche Hilfe 📄 ION Einverständniserklärung 📄 Landesstatistik Inobhutnahme
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Schnittstellen zum Kernprozess § 8a sind zu beachten • bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt unmittelbar die Anrufung des Familiengerichtes (Kernprozess Anrufung des Familiengerichts) • minderjährige Selbstmelder(in): Zugang über Erstkontakt

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	40 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	2 x	—	—	—	1 x
	Gesamt:	235 Minuten zuzüglich 135 Minuten für die 2. Fachkraft			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	24 Stunden				



Teilprozess 2 Klärung des weiteren Vorgehens

Ziel	Mit dem jungen Menschen und seinen Personensorgeberechtigten ist eine Lösung gefunden, die eine weitere Gefährdung des jungen Menschen vermeidet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung des Sachverhaltes, der zur Inobhutnahme geführt hat • Klärung ob und gegebenenfalls welche weitere Hilfen (andere Kernprozesse) erforderlich sind, um die Inobhutnahme zu beenden • Klärung medizinischer, schulischer und lebenspraktischer Belange (zum Beispiel Impfpass, U-Heft, Kleidung) • Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen • Sammlung von Informationen über das soziale Umfeld • Prüfung von Handlungsoptionen • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder ASD-Leitung • Ansprechpartner für alle Beteiligten sein • Kontakt zu jungem Mensch halten • Kontakt zur Leistungserbringerin oder zum Leistungserbringer der vorläufigen Unterbringung halten • Entscheidung über die Perspektive/Beendigung der Inobhutnahme
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ASD-Leitung • Dritte (zum Beispiel: Tageseinrichtung, Ärztinnen/Ärzte, Schulen) • andere Angehörige
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Familiengericht • Ergänzende Diagnostik (Antrag im Rahmen Kernprozess 27)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Anforderung eines ärztlichen Gutachtens 📄 Antrag auf Erstausrüstung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • während beziehungsweise im Anschluss des Teilprozess ist ein Einstieg in den Kernprozess Eingang und Klärung möglich.

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	90 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	230 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

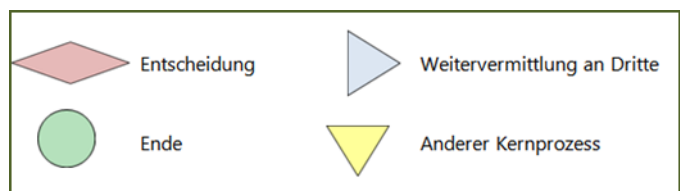
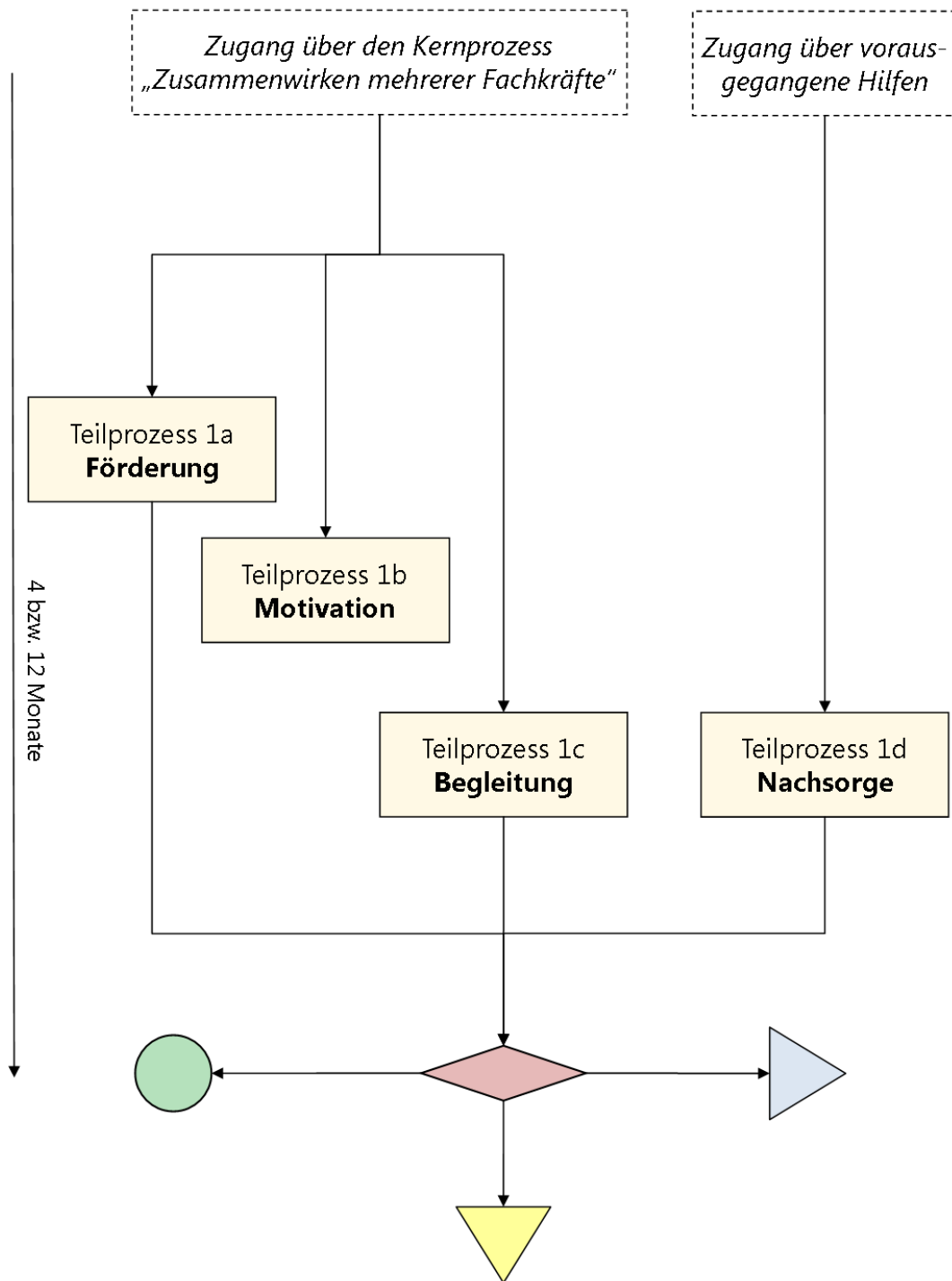
Teilprozess 3 Begleitung des jungen Menschen

Ziel	Der Hilfe- und Unterstützungsbedarf des jungen Menschen ist gewährleistet und er ist in Abhängigkeit seiner Möglichkeit an der Entwicklung einer Perspektive beteiligt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu jungem Mensch halten • Kontakt zur Leistungserbringerin oder zum Leistungserbringer der vorläufigen Unterbringung halten • Ansprechpartner für alle Beteiligten sein • Klärung ob und gegebenenfalls welche weitere Hilfen (andere Kernprozesse) erforderlich sind, um die Inobhutnahme zu beenden • Beteiligung des jungen Menschen (entsprechend seiner Möglichkeiten) an der Entwicklung einer Perspektive
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • junger Mensch • Personensorgeberechtigte • Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ASD-Leitung • Dritte (zum Beispiel Tageseinrichtung, Ärztinnen/Ärzte, Schulen) • andere Angehörige
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> •  Körperliche Fallakte •  Elektronische Fallakte
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Inobhutnahme ist zeitnah zu beenden • bei einer notwendigen Anrufung des Familiengerichtes kommt es in der Praxis vor, dass die notwendige Entscheidung des Familiengerichtes sich verzögert. In solchen Fällen muss die fallführende Fachkraft im ASD weiterhin Kontakt zum jungen Menschen und der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer der Inobhutnahme halten

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	20 Minuten
	2 x	2 x	2 x	1 x	0,5
	Gesamt:	230 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Kernprozess 4 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie



Teilprozess 1 a Förderung

Ziel	Die Eltern, andere Erziehungsberechtigte und/oder junge Menschen haben ihre Verhaltensweisen und Haltungen so geändert, dass eine weitergehende Hilfe nicht mehr erforderlich ist oder schwangere Frauen und werdende Väter haben Beziehungs- und Erziehungskompetenzen aufgebaut, so dass eine weitergehende Hilfe nicht mehr erforderlich ist.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Erziehungsberechtigten und jungen Menschen in Fragen der Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung • Erschließung und Nutzung sozialräumlicher Ressourcen • Krisenintervention • Reflexion mit einer anderen Fachkraft
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte • junger Mensch • Fachkräfte (kollegiale Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Dritte (zum Beispiel Dienste und Einrichtungen im Sozialraum)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte
Hinweis	<p>Prüfpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer erbringt Leistungsansprüche gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII für Pflegepersonen außerhalb Hilfe zur Erziehung? → <i>Pflegekinderdienst</i> • Wer erbringt die Beratungsleistungen für junge Menschen gemäß § 8 Absatz 2 SGB VIII? → <i>ASD</i> • Wer erbringt die Beratungsleistungen für Schwangere und werdende Väter gemäß § 16 Absatz 3 SGB VIII? → <i>in der Regel präventiv EB</i>

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	15 Minuten
	4 x	4 x	4 x	4 x	0,1 x
	Gesamt:	442 Minuten			
	Fahrtzeit:	In 50 Prozent der Gespräche			
Frist	4 Monate				

Teilprozess 1 b Motivation

Ziel	Die Erziehungsberechtigten sind bereit und motiviert, die erforderliche Hilfe zur Erziehung anzunehmen und mitzuarbeiten.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung mit dem Schwerpunkt, das Familiensystem zu motivieren, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen • Förderung der Mitwirkungsbereitschaft für weitergehende Hilfen • Krisenintervention • Reflexion mit einer anderen Fachkraft
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte • junger Mensch • gegebenenfalls Fachkräfte (kollegiale Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Dritte (zum Beispiel: Dienste und Einrichtungen im Sozialraum)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	15 Minuten
	4 x	4 x	4 x	4 x	0,1 x
	Gesamt:	442 Minuten			
	Fahrtzeit:	In 75 Prozent der Gespräche			
Frist	4 Monate				

Teilprozess 1 c Begleitung

Ziel	Die Erziehungsberechtigten nehmen ihre Erziehungsverantwortung wahr und benötigen keine Hilfe zur Erziehung.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Erziehungsberechtigten in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen • Stabilisierung des Familiensystems • Erschließung beziehungsweise Nutzung sozialräumlicher Ressourcen • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Krisenintervention
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und andere Erziehungsberechtigte • junger Mensch • Fachkräfte (kollegiale Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Dritte (zum Beispiel Dienste und Einrichtungen im Sozialraum)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	50 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	15 Minuten
	10 x	10 x	10 x	10 x	1 x
	Gesamt:	865 Minuten			
	Fahrtzeit:	In 50 Prozent der Gespräche			
Frist	12 Monate				

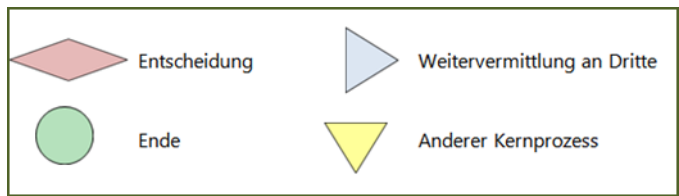
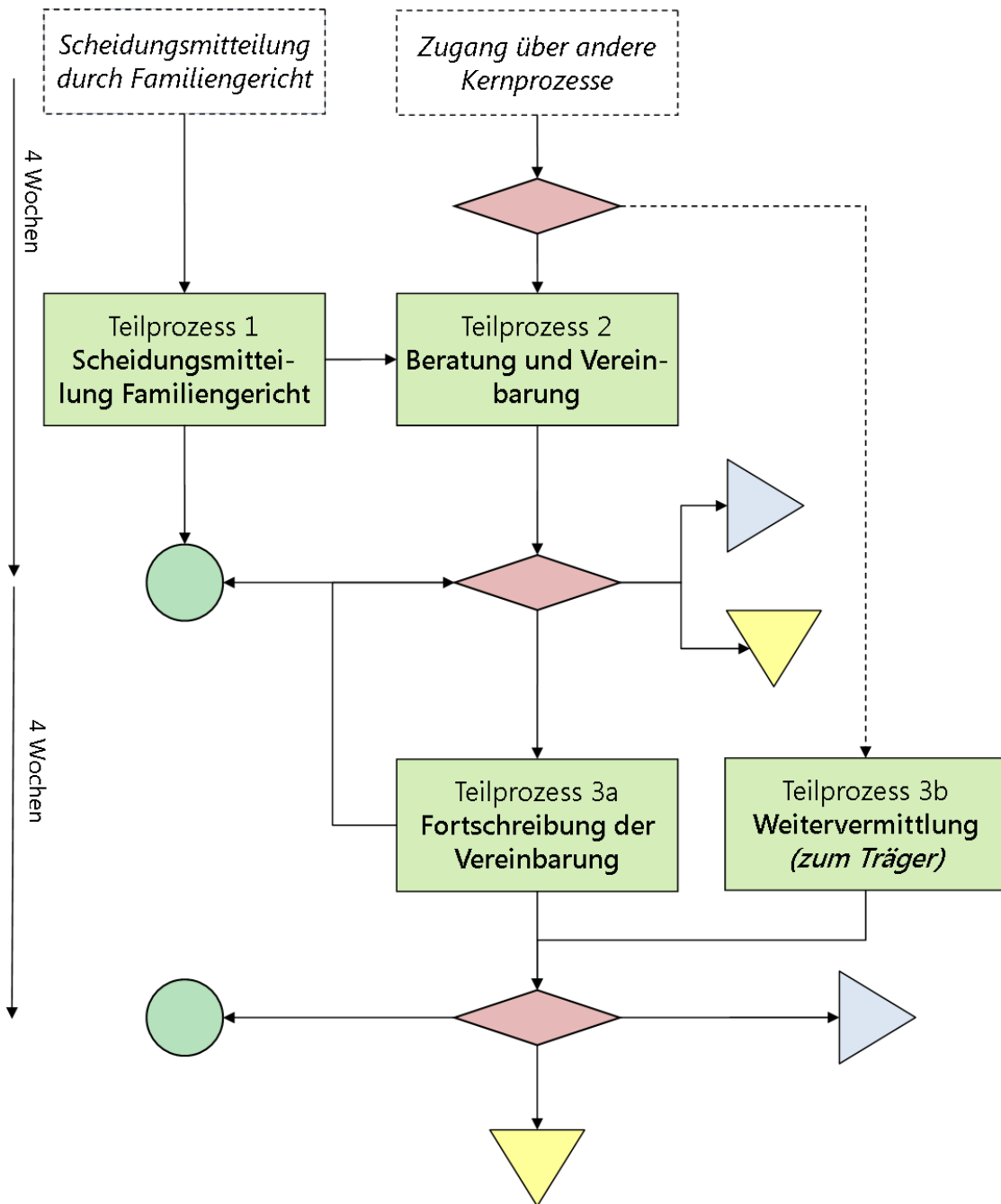
Teilprozess 1 d Nachsorge

Ziel	Die Eltern, andere Erziehungsberechtigte und jungen Menschen wenden die in der vorausgegangenen Hilfe zur Erziehung erarbeiteten Verhaltensweisen nachhaltig an.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Erziehungsberechtigten und jungen Menschen in Fragen der Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung • Erschließung und Nutzung sozialräumlicher Ressourcen • Krisenintervention • Reflexion mit einer anderen Fachkraft
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte • junger Mensch • Fachkräfte (kollegiale Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Dritte (zum Beispiel: Dienste und Einrichtungen im Sozialraum)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	15 Minuten
	4 x	4 x	4 x	4 x	0,1 x
	Gesamt:	442 Minuten			
	Fahrtzeit:	In 50 Prozent der Gespräche			
Frist	6 Monate				

Kernprozess 5 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Personensorge und des Umgangsrechts



Teilprozess 1 Scheidungsmitteilung Familiengericht

Ziel	Die Eltern kennen das Beratungsangebot der Jugendhilfe.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Scheidungsmitteilung vom Familiengericht • Versand des Standardbriefes mit weitergehenden Informationen zum Thema Trennung und Scheidung
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mütter und Väter, die für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen • Kinder und Jugendliche
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📄 Formbrief Beratungsangebot 📄 Merkblatt Sorgerecht 📄 Merkblatt Umgangsrecht (oder Hinweis auf Homepage/Links)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Zentraler Drucker – Wegezeiten <p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird der Vorgang gezählt/erfasst? Aktuell gar nicht (Nur ein geringer Anteil nimmt die Beratungsleistung entsprechend dem Teilprozess 2 in Anspruch)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	—	—	15 Minuten	—	—
	—	—	1 x	—	—
	Gesamt:	15 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 2 Beratung und Vereinbarung

Ziel	Die Eltern sind für die Belange der Kinder/Jugendlichen sensibilisiert und berücksichtigen diese bei der Ausgestaltung ihrer Partnerschaft oder bei der Trennung. Zwischen den Eltern ist ein Konsens zu Sorgerecht und/oder Umgang vereinbart.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Einladung zu einem 1. (gemeinsamen) Gespräch (in der Regel ohne den jungen Menschen) • Klärung und Konkretisierung der Fragestellung der Parteien und des Beratungsauftrags • Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen • Beratung in Bezug auf die konkrete Fragestellung • Sensibilisierung für die Interessen des jungen Menschen • Beteiligung des jungen Menschen (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand) • Erarbeitung von Vereinbarungen (zum Beispiel Sorgerechtsregelung, Umgangsregelung, Betreuungspläne) • Konfliktlösung, Vermittlung zwischen den Parteien • weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen • Information über rechtliche Möglichkeiten • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Hinweise auf oder Vermittlung an Dritte (zum Beispiel Beratungsstellen)
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mütter und Väter, die für Kinder oder Jugendliche zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen • Kinder/Jugendliche
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Elternvereinbarung 📄 Schweigepflichtentbindung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang über „Eingang und Klärung“ Teilprozess 2

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	3 x	3 x	3 x	3 x	0,5 x
	Gesamt:	353 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 33 Prozent der Gespräche			
Frist	4 Wochen				

Teilprozess 3 a Fortschreibung der Vereinbarung

Ziel	Die Sorgerechts- und/oder Umgangsvereinbarung sind nachhaltig tragfähig.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der bisherigen Umsetzung der Vereinbarung(en) • Konfliktlösung und Vermittlung zwischen den Parteien • Beteiligung des jungen Menschen (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand) • Aktualisierung der Vereinbarung(en) (zum Beispiel Sorgerechtsregelung, Umgangsregelung, Betreuungspläne) • weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Hinweise auf oder Vermittlung an Dritte (zum Beispiel: Beratungsstellen, Mediatoren)
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mütter und Väter, die für Kinder oder Jugendliche zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen • Kinder/Jugendliche • Dritte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Elternvereinbarung
Hinweis	<p>Prüfpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Jugendamt muss geklärt werden, wie viele Wiederholungen beziehungsweise Beratungsschleifen gewollt sind und wie der Beratungsprozess beendet wird (aktuell 3) • auf welche externen Angebote der intensiveren Beratung, Mediation und/oder Co-Beratung kann verwiesen werden? – 3 Angebote –

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	2 x	2 x	2 x	0,5 x
	Gesamt:	238 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	12 Wochen				

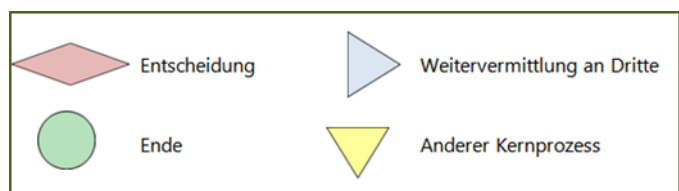
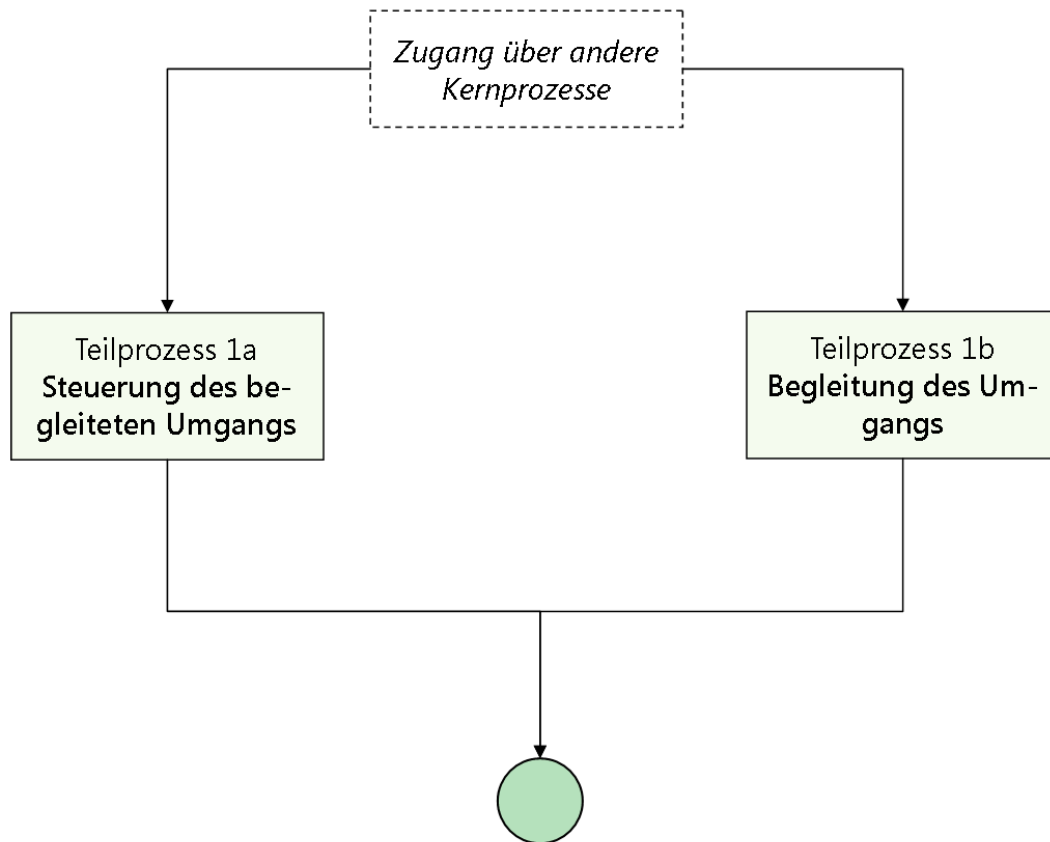
Teilprozess 3 b Weitervermittlung (Leistungserbringung durch Dritte)

Ziel	Die Eltern nehmen bei der Gestaltung und Umsetzung der Sorgerechts- und/oder Umgangsvereinbarungen die Unterstützung einer anderen Institution oder Person in Anspruch.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung der Eltern an eine andere Institution oder Person • Übergabegespräch
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Mütter und Väter, die für Kinder oder Jugendliche zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen • Kinder/Jugendliche
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsstelle
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Schweigepflichtentbindung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang direkt aus Teilprozess 2 Eingang und Klärung




Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	90 Minuten			
	Fahrtzeit:	In 100 Prozent der Gespräche			
Frist	Abhängig von Kapazitäten der Institutionen				

Kernprozess 6 Begleiteter Umgang



Teilprozess 1 a Steuerung des Begleiteten Umgangs

Ziel	Der Umgang wird von den Eltern oder anderen Umgangsberechtigten unter Beachtung des Kindeswohls selbstständig gestaltet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Eltern in Bezug auf den begleiteten Umgang • motivieren für den begleiteten Umgang • Umsetzung der Anordnung des Familiengerichtes • Entscheidung, welche Person beziehungsweise welcher Träger den begleiteten Umgang durchführt • Abstimmung der Umgangsvereinbarung mit den Eltern und dem Umgangsbegleiter • Beteiligung des jungen Menschen (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand) • Krisenintervention • Auswertung der begleiteten Umgangskontakte • Rückmeldung an das Familiengericht
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern und/oder andere Umgangsberechtigte • Kind/Jugendlicher • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Verfahrensbeistand/Umgangspfleger • Vormundschaft/Pflegschaft
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Umgangsvereinbarung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Zugänge aus unterschiedlichen Kernprozessen

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	4 x	3 x	2 x	3 x	—
	Gesamt:	395 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	Abhängig von familiengerichtlichen Entscheidungen				

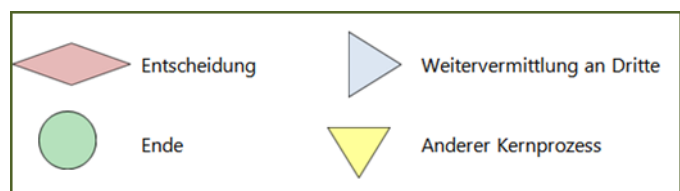
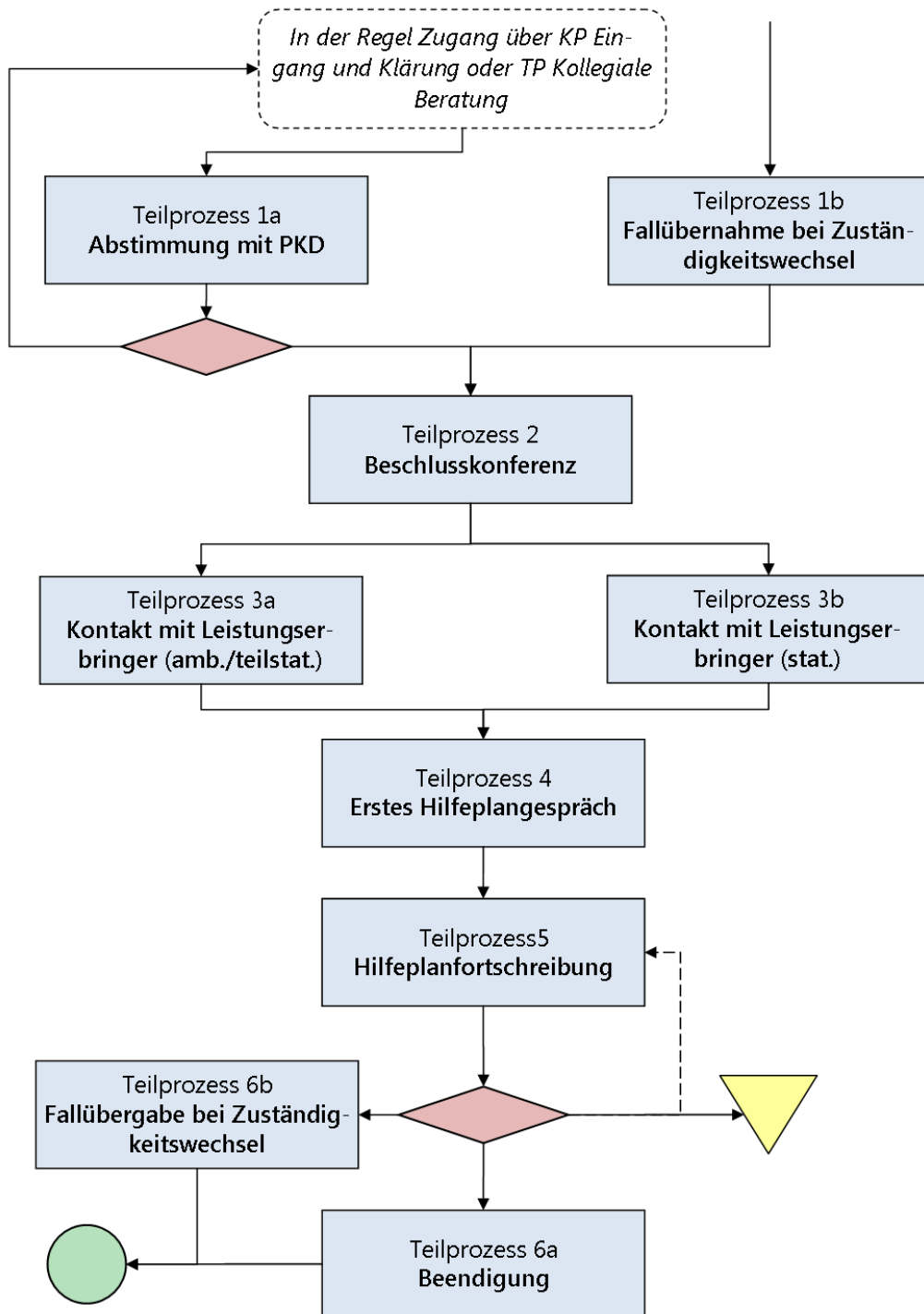
Teilprozess 1 b Begleitung des Umgangs

Ziel	Das Kindeswohl ist während des Umgangskontaktes sichergestellt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Koordination eines Termins mit allen Beteiligten • Abholung des Kindes • Begleitung des Umgangs • bei Bedarf Intervention während des Umgangs • Rücksprache mit den Umgangsberechtigten • Rückmeldung im Gespräch mit den Betreuungspersonen (zum Beispiel leibliche Eltern, Pflegeeltern) • Auswertung der begleiteten Umgangskontakte
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Kind/Jugendlicher • Umgangsberechtigte • Betreuungspersonen
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaftspflegepersonen • Pflegekinderdienst
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Häufigkeit und Dauer von Umgangskontakten sind abhängig von der Zusammenarbeit mit den Eltern, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, von der Bindungstoleranz der Kindeseltern, vom Zugang (Familiengericht) und so weiter • Häufigkeit und Dauer von Umgangskontakten wird zu Beginn im Elterngespräch festgelegt. Nach maximal 10 begleiteten Umgängen ohne Veränderung erfolgen intern eine Kollegiale Beratung sowie ein Elterngespräch

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	3 x	—
	Gesamt:	160 Minuten pro Umgangskontakt			
	Fahrtzeit:	in 20 Prozent der Gespräche			
Frist	keine				

Kernprozess 7 Hilfen zur Erziehung und andere helfeplangesteuerte Leistungen



Teilprozess 1 a Abstimmung mit Pflegekinderdienst

Ziel	Die Bereitschaft zur Leistungserbringung, die Verfügbarkeit einer geeigneten Pflegefamilie/-stelle und der mögliche Beginn der Hilfe sind mit dem Pflegekinderdienst geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung mit ASD-Leitung • Informationsgespräch Pflegekinderdienst • Erstellung eines Vermittlungsprofils • Fachgespräch mit Pflegekinderdienst und ASD-Leitung • Erstellung des Protokolls zum Fachgespräch • Festlegung des möglichen Leistungsbeginns
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegekinderdienst • ASD-Leitung
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Vermittlungsprofil 📄 Vermerk
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • falls Rückmeldung Pflegekinderdienst negativ (keine geeignete Vollzeitpflege verfügbar) dann erneut KP Eingang und Klärung Teilprozess 3 oder Kernprozess Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte oder Beschluss für eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	35 Minuten	60 Minuten	30 Minuten	—	—
	3 x	2 x	2 x	—	—
	Gesamt:	285 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 55 Prozent der Gespräche			
Frist	2 Wochen				

Teilprozess 1 b Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel – anderes Jugendamt

Ziel	Art, Umfang und Ziele der bisherigen Hilfe und der weitere Bedarf sind bekannt. Soweit die bisherige Hilfe nicht fortgeführt werden kann (siehe § 86c SGB VIII), sind Ziele, jeweilige Aufgaben und der zeitliche Umfang der weiteren Hilfe zwischen den Beteiligten vereinbart. Eine Gefährdung des jungen Menschen ist vermieden.
Aktivitäten	Fallübernahme von einem anderen Jugendamt: <ul style="list-style-type: none"> • Freigabe der Wirtschaftlichen Hilfe zur Fallübernahme (per E-Mail) • Vereinbarung Übergabe-Termin • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Überprüfung der vereinbarten Handlungsziele • Absprachen zur Umsetzung • Vereinbarungen zum Umgang • Terminierung der Hilfeplanfortschreibung • Anzeige der Fallübernahme in der Beschlusskonferenz • Fallanlage – Fachsoftware und Elektronische und Körperliche Fallakte, inklusive VOIS-Intranet-Auskunft
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Vormundschaft/Pflegschaft • bisher zuständiger örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Familie
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Beschlusskonferenz 📄 Fallübernahme 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zielstellung des § 86c SGB VIII bei stationärer Hilfe folgt Teilprozess 5 „Hilfeplanfortschreibung“; bei ambulanter und teilstationärer Hilfe gegebenenfalls Anbieter(in)wechsel erforderlich dann folgt Teilprozess 3 a „Kontakt mit Leistungserbringer(in)“ vor Teilprozess 5 „Hilfeplanfortschreibung“ (gegebenenfalls auch Teilprozess 2 „Beschlusskonferenz“). • Auch im Leistungsbereich ist eine persönliche Fallübergabe bei laufender Hilfe zur Erziehung erforderlich

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten 1 x	90 Minuten 1 x	15 Minuten 1 x	10 Minuten 2 x	— —
	Gesamt:	215 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 10 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 2 Beschlusskonferenz

Ziel	Die geeignete Hilfe ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang vorläufig definiert.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Fallvorstellung in der Beschlusskonferenz – fallführende Fachkraft, ASD-Leitung, 2 Wirtschaftlichen Hilfe-Sachbearbeiterinnen und/oder Hilfesachbearbeiter • Feststellung des Hilfebedarfs sowie der geeigneten Hilfe • Beratung über alternative und ergänzende Hilfen und Unterstützungsleistungen • Beratung über den Leistungsumfang • Beratung über die geeigneten Leistungserbringerinnen oder die geeigneten Leistungserbringer
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Beschluss (der Beschlusskonferenz) 📄 Antrag auf Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<p>Wenn Dissens zwischen ASD-Fachkraft und ASD-Leitung dann Kollegiale Beratung</p> <p>Prüfpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo und wie erfolgt die Prüfung der Rückkehroptionen? <i>Beschlusskonferenz und Hilfeplanung</i> • Gibt es ein aktives Rückkehrmanagement bei Fremdunterbringung? <i>per ambulanter Hilfe</i> • Wer übernimmt die Beratung und Begleitung der Herkunftsfamilie? <i>ASD</i>

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion	
	20 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	—	—	
	1 x	1 x	1 x	—	—	
	Gesamt:	40 Minuten				
	Fahrtzeit:	keine				
Frist	1 Woche					






Teilprozess 3 a Kontakt mit Leistungserbringer(in) – ambulant und teilstationär

Ziel	Die Bereitschaft zur Leistungserbringung und der mögliche Beginn der Hilfe sind mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit der potentiellen Leistungserbringerin oder dem potentiellen Leistungserbringer • Weitergabe von Informationen an die potentielle Leistungserbringerin oder den potentiellen Leistungserbringer (anonymisierte Beschlussvorlage incl. Anlagen mit Hinweis auf die Hilfeform, den Umfang und die Laufzeit) • Gespräch mit den Personensorgeberechtigten • Gespräch mit dem jungen Menschen • Einbeziehung von Vormundschaft/Pflegschaft • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder Leitung • Kontaktaufnahme zu weiteren/alternativen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern • Festlegung des Leistungsbeginns • Terminierung des 1. Hilfeplangesprächs
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ASD-Leitung
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Freie Trägerin oder freier Träger der Jugendhilfe (Leistungserbringerin oder Leistungserbringer)
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Anfrage an potentielle Leistungserbringerin oder potentiellen Leistungserbringer (Beschlussvorlage und Anlagen)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	30 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	2 x	2 x	2 x	0,8 x
	Gesamt:	152 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche			
Frist	Abhängig von den Kapazitäten der Leistungserbringerinnen und -erbringer				

Teilprozess 3 b Kontakt mit Leistungserbringer(in) – stationär

Ziel	Die Bereitschaft zur Leistungserbringung und der mögliche Beginn der Hilfe sind mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit der potentiellen Leistungserbringerin oder dem potentiellen Leistungserbringer • Weitergabe der Informationen an die potentielle Leistungserbringerin oder den potentiellen Leistungserbringer (Beschlussvorlage mit Anlagen mit Hinweis auf die Hilfeform, den Umfang und die Laufzeit) • Gespräch mit den Personensorgeberechtigten • Gespräch mit dem jungen Menschen • Einbeziehung von Vormundschaft/Pflegschaft • Vorstellung des jungen Menschen in der Einrichtung, gegebenenfalls mit personensorgeberechtigten Personen • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder Leitung • Kontaktaufnahme zu weiteren/alternativen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern • Anforderung der Konzeption und der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung • Festlegung des Leistungsbeginns • Terminierung des 1. Hilfeplangesprächs • Organisation der Unterbringung
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ASD-Leitung
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Pflegefamilie • bisherige Trägerin oder bisheriger Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Fachkraft für Hilfe für junge Volljährige
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Anfrage an potentielle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer (Beschlussvorlage mit Anlagen)  Konzeption und Entgeltvereinbarung  Ressourcenordner (Übersicht über Trägerinnen und Träger und Angebote)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • jede Kontaktaufnahme in Verbindung mit einer Vorstellung der jungen Menschen in der Einrichtung muss als eigener Teilprozess gezählt werden. • Übergang Hilfe für junge Volljährige: Einbeziehung wenn Entscheidungen in die Volljährigkeit hineinwirken

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten 2 x	20 Minuten 2 x	10 Minuten 2 x	15 Minuten 6 x	15 Minuten 1 x
	Gesamt:	285 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	Abhängig von den Kapazitäten der Leistungserbringerinnen und -erbringer				





Teilprozess 4 1. Hilfeplangespräch

Ziel	Zwischen den Beteiligten sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe vereinbart.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Anlass der Hilfe • Vereinbarung von Richtungszielen <ul style="list-style-type: none"> – im Graubereich auch Aufträge – im Gefährdungsbereich Auflagen • Absprachen zur Umsetzung (konkrete Maßnahmen/Handlungsschritte) • Vereinbarungen zum Umgang • Vereinbarung über Umfang und Beginn der Maßnahme/evtl. Probezeit • Offenlegung der Kosten der Maßnahme • Terminierung der Hilfeplanfortschreibung • Vereinbarungen zum Entwicklungsbericht/Trägerbericht
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Dritte (relevante Personen und Institutionen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Hilfeplan 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Weise sowie Umfang der Begleitung im Zusammenhang mit Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sind im Hilfeplan zu dokumentieren (siehe § 37 Absatz 2a SGB VIII). Mit der Protokollierung des Hilfeplangesprächs (ASD) übernimmt der Pflegekinderdienst die Fallverantwortung

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	60 Minuten	15 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	180 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 5 Hilfeplanfortschreibung

Ziel	Das Ergebnis der bisherigen Hilfe und der weitere Bedarf sind bewertet. Ziele und Umfang der weiteren Hilfe sind zwischen den Beteiligten vereinbart.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Lesen des Entwicklungs-/Trägerberichtes • Vorbereitung des Hilfeplangesprächs (unter anderem Gespräche mit den Personensorgeberechtigten) <p>Hilfeplangespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Vereinbarung von Richtungszielen, im Graubereich auch Aufträge, im Gefährdungsbereich Auflagen • Absprachen zur Umsetzung (konkrete Maßnahmen/Handlungsschritte) • Vereinbarungen zum Umgang • Vereinbarung über Umfang der Maßnahme • Offenlegung der Kosten der Maßnahme • Terminierung der Hilfeplanfortschreibung • Vereinbarungen zum Entwicklungs-/Trägerbericht • Nachbereitung des Hilfeplangesprächs/Hilfeplan-Protokoll • Vorbereitung der Beschlusskonferenz • Krisenintervention
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Dritte (relevante Personen und Institutionen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Leitung beziehungsweise Beschlusskonferenz (Teilprozess 2) • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Hilfe für junge Volljährige
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Entwicklungs-/Trägerbericht der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers  Hilfeplan
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Fortschreibung nach 3 Monaten, dann halbjährlich, bei Reintegration wieder dichter Takt – bei ambulanten Hilfen 1. Hilfeplanfortschreibung nach 3 Monaten, dann 6 Monaten; Ende der ambulanten Maßnahmen nach 18 Monaten <p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung, wann ein Fall nicht oder außerplanmäßig in der Beschlusskonferenz beraten wird <p><i>ambulante Hilfe: bei Weiterbewilligung; stationäre/teilstationäre Hilfe: nur bei zusätzlichen Hilfen</i></p>

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	70 Minuten 3 x	50 Minuten 3 x	15 Minuten 3 x	15 Minuten 3 x	20 Minuten 0,5 x
	Gesamt:	460 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	6 Monate				

Teilprozess 6 a Beendigung

Ziel	Die Personensorgeberechtigten nehmen ihre Erziehungsverantwortung wieder eigenverantwortlich wahr. Soweit die Hilfe ohne Erfolg beendet wird, kennen die Beteiligten die Gründe und ihre Handlungsmöglichkeiten. Eine Gefährdung des jungen Menschen ist zum aktuellen Teilprozesspunkt ausgeschlossen.
Aktivitäten	<p>Abschlussgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe- und der Zielerreichung • Vereinbarung von Beratungsterminen mit der Familie beziehungsweise einzelnen Familienmitgliedern (Nachbereitung/Kernprozess § 16 SGB VIII) • Vorbereitung einer Anschlusshilfe (neuer Kernprozess §§ 27 ff. SGB VIII) • Vorbereitung der Beschlusskonferenz <p>Bei unbegleiteten Minderjährigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag an die Bezirksregierung auf Erteilung einer Zuweisung und Übersendung der Zuweisungsentscheidung an den UMA und das Sozialamt beziehungsweise Jobcenter
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Dritte (relevante Personen und Institutionen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Hilfeplan 📄 Auswertung Hilfeverlauf 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion von Hilfeabbrüchen

Berechnung Personalbedarf:

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	60 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	2 x	—
	Gesamt:	150 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

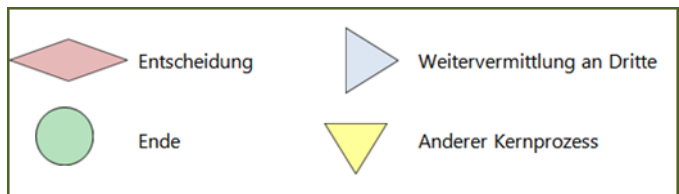
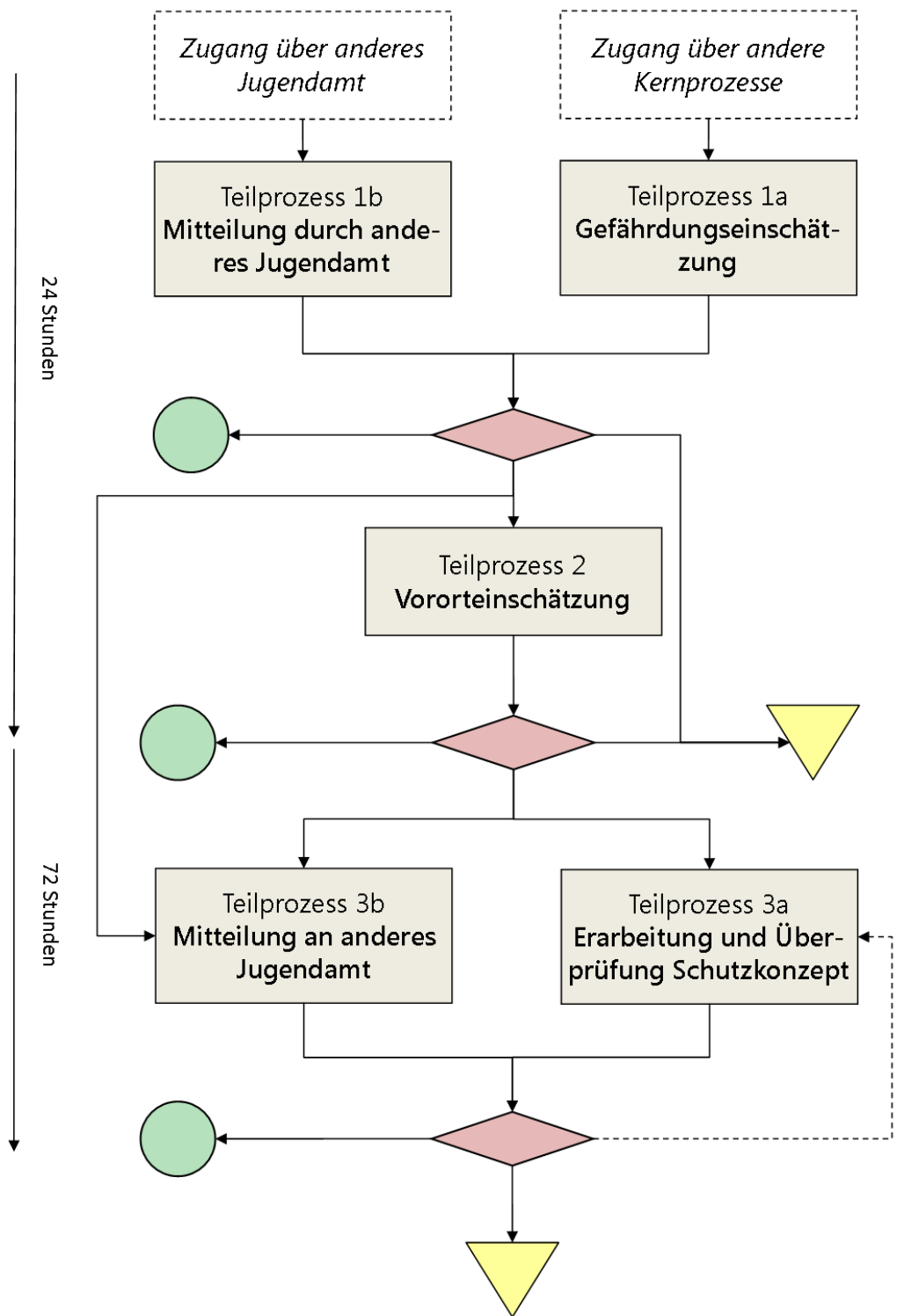
Teilprozess 6 b Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Ziel	Der nunmehr zuständige örtliche Träger ist über den Stand, die Ziele, Art und Umfang der bisherigen Hilfe und den weiteren Bedarf informiert. Im Rahmen der Fallübergabe entsteht keine Gefährdung des jungen Menschen.
Aktivitäten	Zusammenstellen der relevanten Fallinformationen Fallübergabe: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Information über die bisher vereinbarten Handlungsziele • Absprachen zur Umsetzung/Überleitung • Information zu den bisherigen Vereinbarungen zum Umgang • Vorbereitung der Beschlusskonferenz
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • neu zuständiger örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Personensorgeberechtigte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Protokoll Fallübergabe 📄 Auswertung Hilfeverlauf 📄 Bundesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • persönliches Übergabegespräch unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Minderjährigen findet im Rahmen Hilfeplanfortschreibung statt (Teilprozess 5)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	90 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	230 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Kernprozess 8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Teilprozess 1 a Gefährdungsersteinschätzung

Ziel	Der Hinweis ist dahingehend bewertet, ob gegenwärtig Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdungssituation des Kindes vorliegen.
Aktivitäten	<p>Sofortige Bearbeitung von Anliegen, Hinweisen und Mitteilungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücksprache mit der mitteilenden Person/Institution • schriftliche Dokumentation und erste Bewertung der Informationen im Vordruck <i>Ersterfassung und Gefährdungseinschätzung</i> • Prüfung, ob die Familie bereits bekannt ist • Klärung der Zuständigkeit, gegebenenfalls direkte Weitergabe an die zuständige Fachkraft (oder das zuständige Jugendamt) • Erörterung des Sachverhaltes und Einschätzung der Anhaltspunkte mit einer anderen Fachkraft und/oder Leitung und Dokumentation des Ergebnisses • Information der und Abzeichnung durch die ASD-Leitung und Fachdienstleitung
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • mitteilende Person • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ASD-Leitung • Fachdienstleitung
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Grüne Checkliste Ersterfassung 📄 Ersterfassung und Gefährdungseinschätzung 📄 Landesstatistik KWG
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Die statistische Mitteilung erfolgt durch ASD-Leitung

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	20 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	20 Minuten
	1 x	2 x	1 x	2 x	1 x
	Gesamt:	110 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	sofort				

Teilprozess 1 b Übergabe durch ein anderes Jugendamt

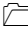





Ziel	Die durch das andere Jugendamt aufgenommenen und weitergeleiteten Informationen zu einer Gefährdungssituation sind bekannt und bewertet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Mitteilung des abgebenden Jugendamtes (Daten zum betroffenen Minderjährigen, zu den beteiligten Personensorgeberechtigten und zur Gefährdungssituation) • Kenntnisnahme der Mitteilung • persönliches Gespräch mit der abgebenden Fachkraft, gegebenenfalls unter Beteiligung der personensorgeberechtigten Personen • schriftliche Bestätigung an das abgebende Jugendamt zur Fallübernahme • Erörterung des Sachverhaltes mit einer anderen Fachkraft und ASD-Leitung/Fachdienstleitung • Dokumentation des Ergebnisses in dem Vordruck <i>Ersterfassung und Gefährdungseinschätzung</i> der Dienstanweisung zum Kinderschutz
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Fachkraft des abgebenden örtlichen Trägers
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Fachdienstleitung • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Grüne Checkliste Ersterfassung 📄 Ersterfassung und Gefährdungseinschätzung 📄 Landesstatistik KWG
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten beziehungsweise anderer erziehungsberechtigter Personen und des jungen Menschen erfolgt in der Regel im Rahmen des Teilprozesses 2 „Vororteinschätzung“

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	20 Minuten	20 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	1 x	1 x	1 x	1 x	1 x
	Gesamt:	80 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche			
Frist	sofort				

Teilprozess 2 Vororteinschätzung

Ziel	Soweit erforderlich ist die geeignete Maßnahme zur Gefährdungsabwehr für den jungen Menschen ausgewählt.
Aktivitäten	<p>Hausbesuch (gegebenenfalls zusätzlich in der Schule, Tageseinrichtung und so weiter)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inaugenscheinnahme grundsätzlich mit 2 Fachkräften • Kontaktaufnahme zum jungen Menschen • Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls auch zu anderen Erziehungsberechtigten • Analyse der Gefährdungssituation des jungen Menschen • Kontaktaufnahme zu anderen Kindern in der Familie • Veranlassung ärztlicher Untersuchung • Beauftragung eines freien Trägers (wenn dieser im Rahmen der ambulanten Hilfen bereits in der Familie tätig ist) • schriftliche Dokumentation der Vororteinschätzung (Sachverhalt, Analyse und Bewertung) in dem Vordruck <i>Überprüfung der gewichtigen Anhaltspunkte</i> der Dienstanweisung zum Kinderschutz • schriftliche Dokumentation wenn die Familie nicht zu Hause erreicht werden kann in dem Vordruck <i>Kontaktaufnahme nicht möglich</i> der Dienstanweisung zum Kinderschutz • Reflexion und Risikoeinschätzung mit der anderen Fachkraft, Dokumentation in dem Vordruck <i>Risikoeinschätzung</i> der Dienstanweisung zum Kinderschutz • gesondertes Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten im Gefährdungsbereich Sexueller Missbrauch (Vordruck <i>Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch/Opferschutz</i>) • Information an und Abzeichnung durch ASD-Leitung und Fachdienstleitung • Entscheidung, ob und welche weiteren Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsleistungen notwendig sind • je nach Gefährdungssituation, Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • junger Mensch • Personensorgeberechtigte (Vormundschaft/Pflegschaft) • weitere Erziehungsberechtigte • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • ASD-Leitung • Fachdienstleitung • Dritte (zum Beispiel: Tageseinrichtung, Ärztinnen/Ärzte, Schulen, Polizei)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Freier Träger, Ärztin/Arzt, Rechtsmedizin, Polizei, Gesundheitswesen, Schule, Kindergarten und so weiter

Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Überprüfung der gewichtigen Anhaltspunkte/Falldokumentation  Kontaktaufnahme nicht möglich  Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexuellen Missbrauch/Opferschutz  Risikoeinschätzung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • bei fehlender Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist Kernprozess „Anrufung des Familiengerichtes“ erforderlich (§ 8a Absatz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB) • lässt sich die Gefährdungssituation nicht anders abwenden, erfolgt eine Inobhutnahme (KP § 42 SGB VIII)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche 60 Minuten	Dokumentation 30 Minuten	Administration 10 Minuten	Kurzgespräche 15 Minuten	Reflexion 30 Minuten
	2 x	2 x	2 x	1 x	1 x
	2 x	—	—	—	1 x
	Gesamt:	245 Minuten (zusätzlich 150 Minuten für die 2. Fachkraft)			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	sofort				

Teilprozess 3 a Erarbeitung und Überprüfung Schutzplan/Kontrollvereinbarung

Ziel	Zum (vorläufigen) Schutz des jungen Menschen ist ein Schutzkonzept vereinbart und die Tragfähigkeit gewährleistet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Schutzkonzept für den jungen Menschen unabhängig von der Leistungsgewährung gemäß §§ 27 ff SGB VIII • Erarbeitung von Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten • Dokumentation der Vereinbarungen in dem Vordruck <i>Kontrollvereinbarung/Schutzplan</i> der Dienstanweisung zum Kinderschutz • Vereinbarungen mit Dritten (Personen und Institutionen) • Kontrolle und Überprüfung der Tragfähigkeit des Schutzkonzeptes
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte • junger Mensch • ASD-Leitung • Fachdienstleitung • Dritte (zum Beispiel: Tageseinrichtungen, Schulen, Verwandte, Nachbarn)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Kontrollvereinbarung/Schutzplan
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der beschriebene Teilprozess „Erarbeitung und Überprüfung Schutzkonzept“ bezieht sich auf Maßnahmen die außerhalb oder neben der Leistungsgewährung nach § 27 SGB VIII getroffen werden. Ist eine Maßnahme Bestandteil des Schutzkonzeptes, die bereits in einem anderen Kernprozess beschrieben ist, wird sie dort fachlich und zeitlich berücksichtigt • die Frist 24 Stunden bezieht sich auf den Abschluss der Vereinbarung (Schutzplan) sowie die Überprüfung der Tragfähigkeit. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr müssen unverzüglich ergriffen beziehungsweise eingeleitet werden • die Frist 3 bis 6 Monate stellt die maximale Laufzeit eines solchen Schutzkonzeptes dar

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	45 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	3 x	3 x	3 x	3 x	—
	Gesamt:	300 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 70 Prozent der Gespräche			
Frist	24 Stunden beziehungsweise 3 bis 6 Monate				

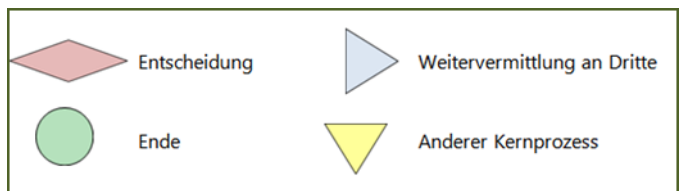
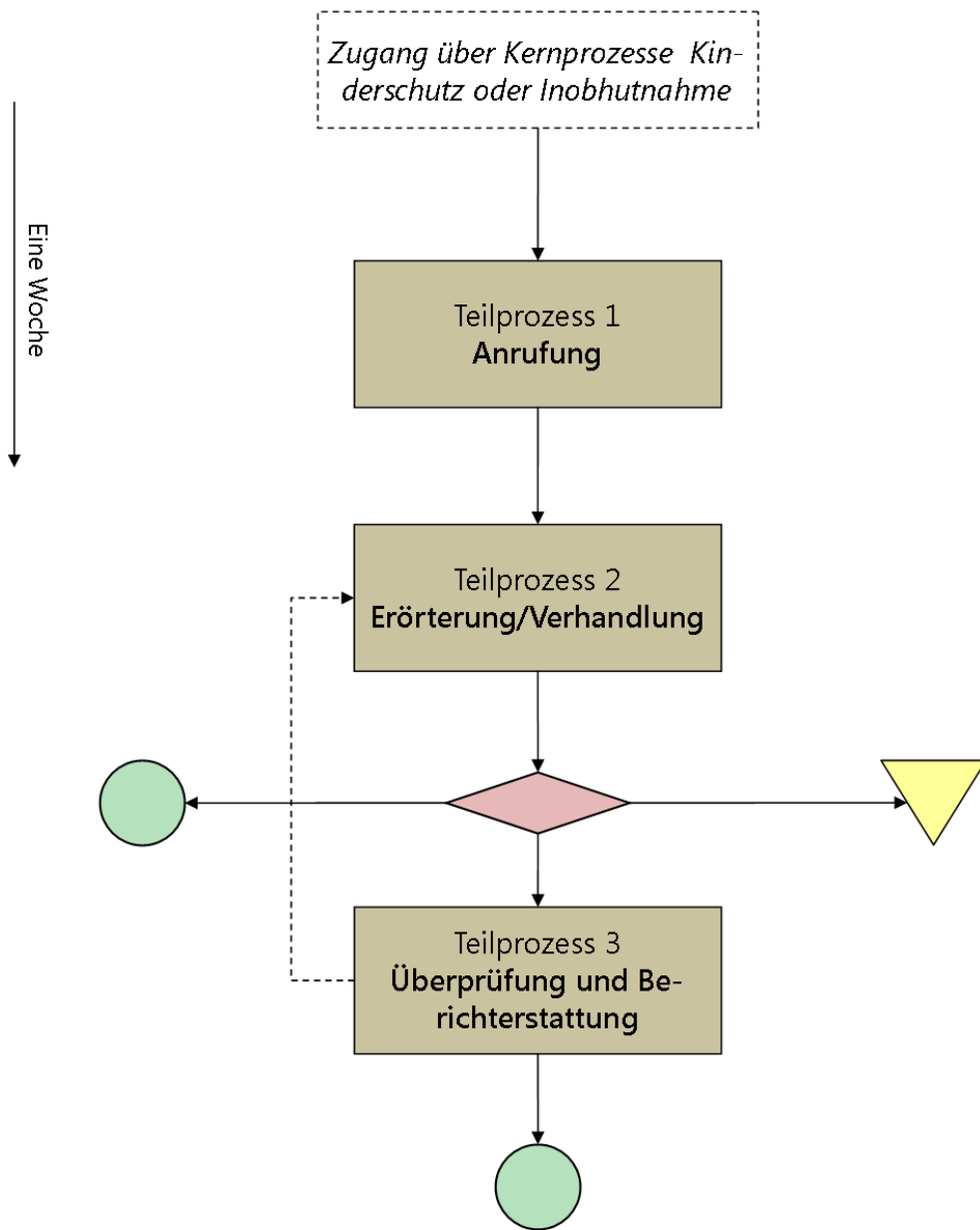
Teilprozess 3 b Mitteilung an ein anderes Jugendamt

Ziel	Das leistungszuständige Jugendamt verfügt über die Informationen zur aufgenommenen Gefährdungssituation.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Mitteilung an das zuständige Jugendamt (Daten zum betroffenen Minderjährigen, zu den beteiligten Personensorgeberechtigten und zur Gefährdungssituation) • Gespräch mit der aufnehmenden Fachkraft • Bestätigung des aufnehmenden Jugendamtes • Ablage
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Fachkraft des leistungszuständigen örtlichen Trägers
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Ersterfassung und Gefährdungseinschätzung 📄 Landesstatistik KWG
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	20 Minuten	20 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	65 Minuten			
	Fahrtzeit:	In 50 Prozent der Gespräche			
Frist	sofort				

Kernprozess 9 Anrufung des Familiengerichtes



Teilprozess 1 Anrufung

Ziel	Dem Familiengericht sind die Fakten für seine Entscheidung bekannt, die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und ASD-Leitung • Erstellung des Berichtes • schriftliche Anrufung des Familiengerichtes (gegebenenfalls im Rahmen einer Einstweiligen Anordnung) • Mitteilung an die Familie über erfolgte/beabsichtigte Anrufung
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung und Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • Personensorgeberechtigte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Berichtsvorlage Anrufung Familiengericht
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Die eigentliche Klärung des Sachverhaltes erfolgt bereits vor Eintritt in den Kernprozess und zwar in den Kernprozessen zum Kinderschutz und/oder zur Inobhutnahme

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	-	120 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	30 Minuten
	-	1 x	1 x	1 x	1
	Gesamt:	175 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 2 Erörterung/Verhandlung

Ziel	Bei der Erörterung/Verhandlung ist das Wohl des Kindes berücksichtigt und eine Lösung erarbeitet, die sich am Kindeswohl orientiert.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der Erörterung • Darlegung ergänzender Sachverhalte • Unterbreiten von Lösungsvorschlägen (Hilfe- und Beratungsleistungen) • weitere Termine beim Familiengericht • schriftliche Sachstandsmitteilung und Stellungnahmen im laufenden Verfahren
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Gutachter • Vormund, Pfleger, Verfahrensbeistand • Anwälte • Familiengericht
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Protokoll des Familiengerichts
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Teilprozess wird nicht pro Kind, sondern pro Verhandlungstermin erfasst

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Verhandlung	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	2 x	—
	Gesamt:	155 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Verhandlungen			
Frist	unterschiedlich				

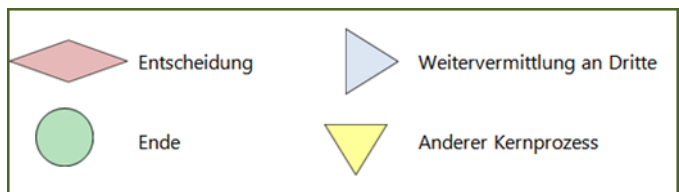
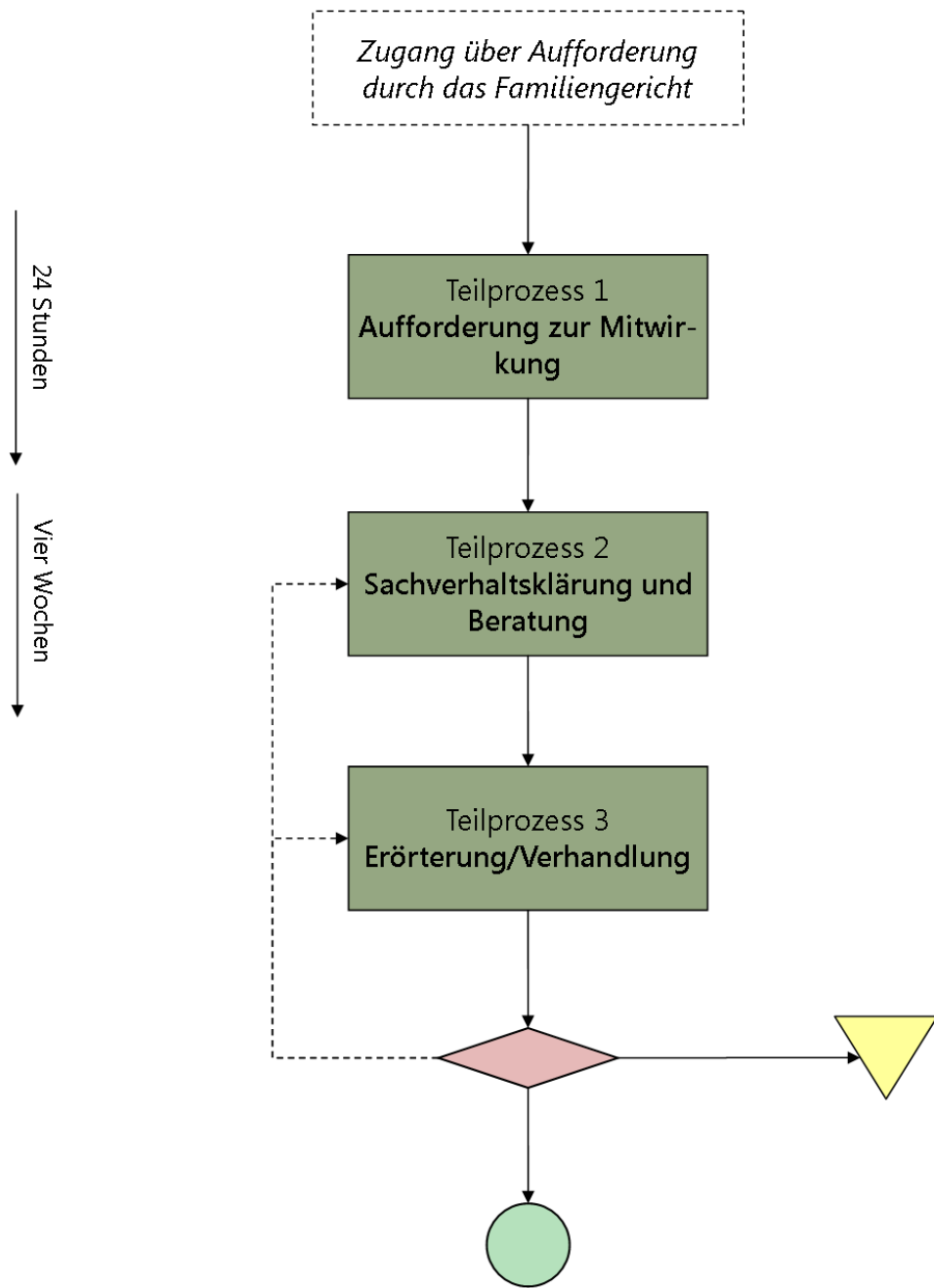
Teilprozess 3 Überprüfung und Berichterstattung

Ziele	Das Wohl des Kindes ist während der Umsetzung des Familiengericht-Beschlusses stets gewährleistet. Das Familiengericht ist zeitnah unterrichtet, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohles nicht kurzfristig beseitigt werden kann.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung der Umsetzung gerichtlicher Auflagen/Empfehlungen • lesen des Gutachtens • schriftliche Äußerung zu Gutachten/Bericht des Verfahrensbeistand • Kooperation/Absprachen mit Vormund/Ergänzungspfleger • regelmäßige Situationsklärung • Gespräch mit Beteiligten • erstellen von Berichten
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • Verfahrensbeistand • Dritte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	45 Minuten	60 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	2 x	2 x	2 x	2 x	—
	Gesamt:	260 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche			
Frist	keine				

Kernprozess 10 Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht



Teilprozess 1 Aufforderung zur Mitwirkung

Ziel	Anlass, Beteiligte und Rahmenbedingungen für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren sind der Fachkraft bekannt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Sichtung der Unterlagen • Terminvereinbarung mit Beteiligten
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Personensorgeberechtigte • Kind/Jugendlicher • Dritte (zum Beispiel Großeltern)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Anschreiben
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	—	30 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	—
	—	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	50 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	24 Stunden				

Teilprozess 2 Sachverhaltsklärung und Beratung

Ziel	Die erarbeitete Lösung/Vereinbarung ist so gestaltet, dass das Wohl des Kindes/des Jugendlichen gesichert ist.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Sachverhaltsklärung mit Eltern (beziehungsweise Parteien) • Beratung der Eltern • Einbezug des Kindes/des Jugendlichen in den Beratungsprozess • Kontaktaufnahme mit Dritten (zum Beispiel: Kita, Schule, Großeltern) • schriftliche Vereinbarungen • Vorbereitung der schriftlichen Stellungnahme an das Familiengericht
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Personensorgeberechtigte • gegebenenfalls Vormundschaft/Pflegschaft • Kind/Jugendlicher • Dritte (zum Beispiel Großeltern) • andere Institutionen • Anwälte oder Verfahrensbeistand
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Berichtsvorlage Umgang/Elterliche Sorge
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die zeitlichen Abläufe des Familiengerichtes können dazu führen, dass der Teilprozess Sachverhaltsklärung und Beratung auch teilweise zwischen einem frühen Erörterungstermin sowie einer späteren Verhandlung erfolgt

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	70 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	20 Minuten
	3 x	4 x	3 x	3 x	1 x
	Gesamt:	425 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Monat (§ 155 Absatz 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)				

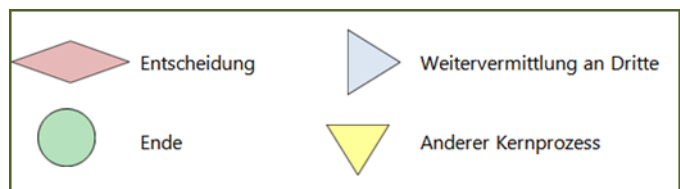
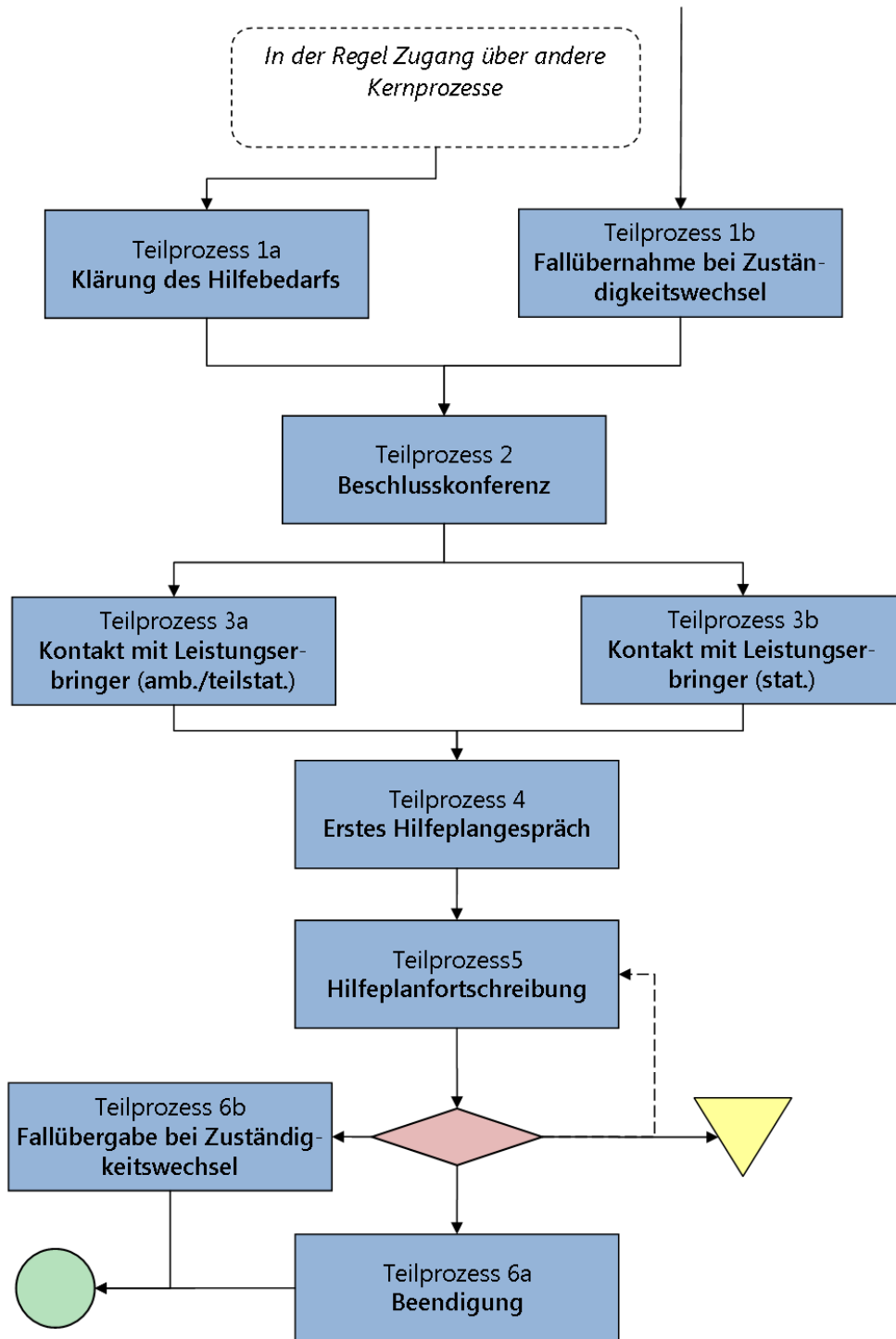
Teilprozess 3 Erörterung/Verhandlung

Ziel	Die Entscheidung des Familiengerichtes gewährleistet das Wohl des Kindes/des Jugendlichen.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Darlegung des Sachverhalts • Unterbreiten von Lösungsvorschlägen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht • Eltern • Personensorgeberechtigte • gegebenenfalls Vormundschaft/Pflegschaft • Kind/Jugendlicher • Dritte (zum Beispiel Großeltern) • Anwälte • Verfahrensbeistand
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • keine
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Stellungnahme familiengerichtliches Verfahren
Hinweis	<p>Prüfpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Verhandlungen wird im Fallzahlenkonzept berücksichtigt • der Teilprozess wird nicht pro Kind, sondern pro Verhandlungstermin erfasst

Berechnung Personalbedarf









Zeitbedarf	Verhandlung	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	125 Minuten pro Verhandlung			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Verhandlungen			
Frist	keine				

Kernprozess 11 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte



Teilprozess 1 a Klärung des Hilfebedarfs

Ziel	Zusammen mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten sind die sozialen Ressourcen festgestellt, die Zielperspektiven erarbeitet sowie die individuellen Anspruchsvoraussetzungen und der konkrete Bedarf an Eingliederungshilfe abgeklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Klärung der Elterlichen Sorge • Einladung der Personensorgeberechtigten zu Gesprächen • Kontaktaufnahme zu dem jungen Menschen (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand) • Hausbesuche in der Familie • Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen • Erarbeitung der Zielperspektiven mit den Beteiligten • Konkretisierung des Bedarfs an Eingliederungshilfe • Information über rechtliche Möglichkeiten • Anforderung von psychiatrischem oder psychotherapeutischen Gutachten zur Abklärung der seelischen Gesundheit • Anforderung Schulbericht • Sozialpädagogische Klärung der Teilhabebeeinträchtigung • Feststellung einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung • Sozialpädagogische Diagnose zur Abgrenzung von Hilfen zur Erziehung • weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen und/oder Institutionen • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Vorbereitung der Beschlussvorlage • Anlage der Fallakte • Eintragung in die Software
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • junger Mensch • Personensorgeberechtigte • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • Kinder- und Jugendpsychiatrie und andere Personen im Sinne des § 35a Absatz 1a SGB VIII • Dritte (zum Beispiel: Schule, Beratungsstellen) • andere Angehörige
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • gegebenenfalls Familiengericht

Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Hinweise für eine fachärztliche Stellungnahme  Schulbericht  Antrag auf Eingliederungshilfe  Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung  medizinisch/fachliches Gutachten zur seelischen Gesundheit nach ICD-10-WHO Version 201 der Weltgesundheitsorganisation  Schweigepflichtentbindung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • bei Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ist insbesondere die Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern zu berücksichtigen (§ 14 SGB IX). Dabei ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe frühe Hilfe zur Erziehung mit einzubeziehen • wenn Gutachten angefordert werden muss, kann die Frist deutlich überschritten werden

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	20 Minuten
	4 x	5 x	4 x	5 x	0,5 x
	Gesamt: 515 Minuten				
	Fahrtzeit: in 50 Prozent der Gespräche				
Frist	6 Wochen				

Teilprozess 1 b Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel

Ziele	Art, Umfang und Ziele der bisherigen Hilfe und der weitere Bedarf sind bekannt. Soweit die bisherige Hilfe nicht fortgeführt werden kann (siehe § 86c SGB VIII), sind Ziele, jeweilige Aufgaben und der zeitliche Umfang der weiteren Hilfe zwischen den Beteiligten vereinbart. Eine Gefährdung des jungen Menschen ist vermieden.
Aktivitäten	Fallübernahme von einem anderen Jugendamt: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Überprüfung der vereinbarten Handlungsziele (SMART-Ziele) • Absprachen zur Umsetzung • Vereinbarungen zum Umgang • Terminierung der Hilfeplanfortschreibung • Vereinbarungen zum Entwicklungsbericht
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • bisher zuständige örtliche Trägerinnen oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Fallübernahme 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Zielstellung des § 86c SGB VIII bei stationärer Hilfe folgt Teilprozess 5 „Hilfeplanfortschreibung“ – bei ambulanter und teilstationärer gegebenenfalls Anbieterwechsel erforderlich dann folgt Teilprozess 3 a „Kontakt mit Leistungserbringer(in)“ (gegebenenfalls verbunden mit Kernprozess 1 „Eingang und Klärung“ Teilprozess 1 „Erstkontakt“ und Kernprozess § 35a – Teilprozess 2 „Beschlusskonferenz“)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	90 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	2 x	—
	Gesamt:	185 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 2 Beschlusskonferenz

Ziel	Die geeignete Hilfe ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang vorläufig definiert.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Fallvorstellung bei ASD-Leitung und Wirtschaftliche Jugendhilfe • Feststellung des Hilfebedarfs sowie der geeigneten Hilfe • Beratung über alternative und ergänzende Hilfen und Unterstützungsleistungen • Beratung über den Leistungsumfang • Beratung über die geeigneten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Fachkraft • Wirtschaftliche Hilfe
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Beschlusskonferenz 📄 Jugendhilfeantrag 📄 Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung 📄 Fachärztliches Gutachten und Schulbericht
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Beschlusskonferenz	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	20 Minuten	20 Minuten	—	—	—
	1 x	1 x	—	—	—
	Gesamt:	40 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 3 a Kontakt mit Leistungserbringer(in) – ambulant und teilstationär

Ziel	Die Bereitschaft zur Leistungserbringung und der mögliche Beginn der Hilfe sind mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit der potentiellen Leistungserbringerin oder dem potentiellen Leistungserbringer • Weitergabe von Informationen an die potentielle Leistungserbringerin oder den potentiellen Leistungserbringer (anonymisierte Beschlussvorlage – gegebenenfalls mit zusätzlichen Unterlagen – mit Hinweis auf die Hilfeform, den Umfang und die Laufzeit) • Gespräch mit den Personensorgeberechtigten • Gespräch mit dem jungen Menschen • Einbeziehung von Vormundschaft/Pflegschaft • Reflexion mit einer anderen Fachkraft und/oder Leitung • Kontaktaufnahme zu weiteren/alternativen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern • Festlegung des Leistungsbeginns • Terminierung des 1. Hilfeplangesprächs
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • ASD-Leitung (Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Freie Trägerin oder freier Träger der Jugendhilfe (Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer) • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Beschlussvorlage, gegebenenfalls mit Anlagen
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrenzung 1. Kontakt zwischen Leistungserbringerin oder Leistungserbringer und Familie und 1. Hilfeplangespräch

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	30 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	2 x	2 x	2 x	0,1 x
	Gesamt:	142 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	Abhängig von den Kapazitäten der Leistungserbringerinnen oder -erbringer				

Teilprozess 3 b Kontakt mit Leistungserbringer(in) – stationär

Ziele	Die Bereitschaft zur Leistungserbringung und der mögliche Beginn der Hilfe sind mit der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit der potentiellen Leistungserbringerin oder dem potentiellen Leistungserbringer • Weitergabe der Informationen an die potentielle Leistungserbringerin oder den potentiellen Leistungserbringer (anonymisierte Beschlussvorlage – gegebenenfalls mit weiteren Unterlagen – mit Hinweis auf die Hilfeform, den Umfang und die Laufzeit) • Gespräch mit den Personensorgeberechtigten • Gespräch mit dem jungen Menschen • Einbeziehung von Vormundschaft/Pflegschaft • Vorstellung des jungen Menschen in der Einrichtung • Reflexion mit Leitung • Kontaktaufnahme zu weiteren/alternativen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern • Anforderung der Leistungs- und Entgeltvereinbarung • Festlegung des Leistungsbeginns • Organisation der Unterbringung • Terminierung des 1. Hilfeplangesprächs
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • ASD-Leitung (Reflexion)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Pflegefamilie • bisheriger Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Freie Trägerin oder freier Träger der Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 anonymisierte Beschlussvorlage gegebenenfalls mit Anlagen
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • jede Kontaktaufnahme in Verbindung mit einer Vorstellung der jungen Menschen in der Einrichtung muss als eigener Teilprozess gezählt werden

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	20 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	2 x	2 x	6 x	1 x
	Gesamt:	285 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	Abhängig von den Kapazitäten der Leistungserbringerinnen oder -erbringer				

Teilprozess 4 1. Hilfeplangespräch

Ziel	Zwischen den Beteiligten sind die Ziele, die jeweiligen Aufgaben und der zeitliche Umfang der Hilfe vereinbart.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Anlass der Hilfe • Vereinbarung von Handlungszielen (SMART-Ziele) • Absprachen zur Umsetzung • Vereinbarung über Beginn der Maßnahme gegebenenfalls Probezeit • Terminierung der Hilfeplanfortschreibung • Vereinbarungen zum Entwicklungsbericht
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Dritte (relevante Personen und Institutionen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Hilfeplan 📄 Bundesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund Arbeitsbelastung deutlich spätere Dokumentation des Hilfeplangespräch-Ergebnisses

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	60 Minuten	15 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	180 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Teilprozess 5 Hilfeplanfortschreibung

Ziele	Das Ergebnis der bisherigen Hilfe und der weitere Bedarfe sind bewertet. Ziele und Umfang der weiteren Hilfe sind zwischen den Beteiligten vereinbart.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • lesen des Berichtes über die Hilfe • Vorbereitung des Hilfeplangesprächs (unter anderem Gespräche mit den Personensorgeberechtigten) <p>Hilfeplangespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Vereinbarung von neuen Zielen • Absprachen zur Umsetzung • Vereinbarungen zum Umgang • Terminierung der Hilfeplanfortschreibung • Vereinbarungen zum Entwicklungsbericht • Nachbereitung des Hilfeplangesprächs • Krisenintervention
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • gegebenenfalls Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Dritte (relevante Personen und Institutionen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Entwicklungsbericht der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers 📄 Hilfeplanfortschreibung 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung, wann ein Fall nicht oder außerplanmäßig in der Beschlusskonferenz beraten wird. → bei Hilfeformwechsel

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	75 Minuten	45 Minuten	15 Minuten	15 Minuten	20 Minuten
	2 x	2 x	2 x	3 x	0,5 x
	Gesamt:	325 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	6 Monate				

Teilprozess 6 a Beendigung

Ziele	Die Beeinträchtigung des Minderjährigen ist soweit behoben, dass keine weitere Hilfe erforderlich ist beziehungsweise Personensorgeberechtigte und/oder Minderjährige können die Lebenssituation ohne fremde Unterstützung bewältigen. Soweit die Hilfe ohne Erfolg beendet wird, kennen die Beteiligten die Gründe und ihre Handlungsmöglichkeiten. Eine Gefährdung des jungen Menschen ist ausgeschlossen.
Aktivitäten	Abschlussgespräch: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Information der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über Beendigung
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer • Dritte (relevante Personen und Institutionen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ASD-Leitung • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Protokoll Hilfeplangespräch Beendigung 📄 Auswertung Hilfeverlauf 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion von Hilfeabbrüchen

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	60 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	2 x	—
	Gesamt:	150 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

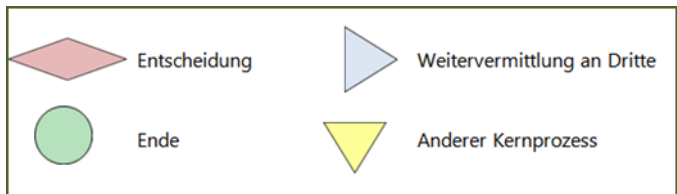
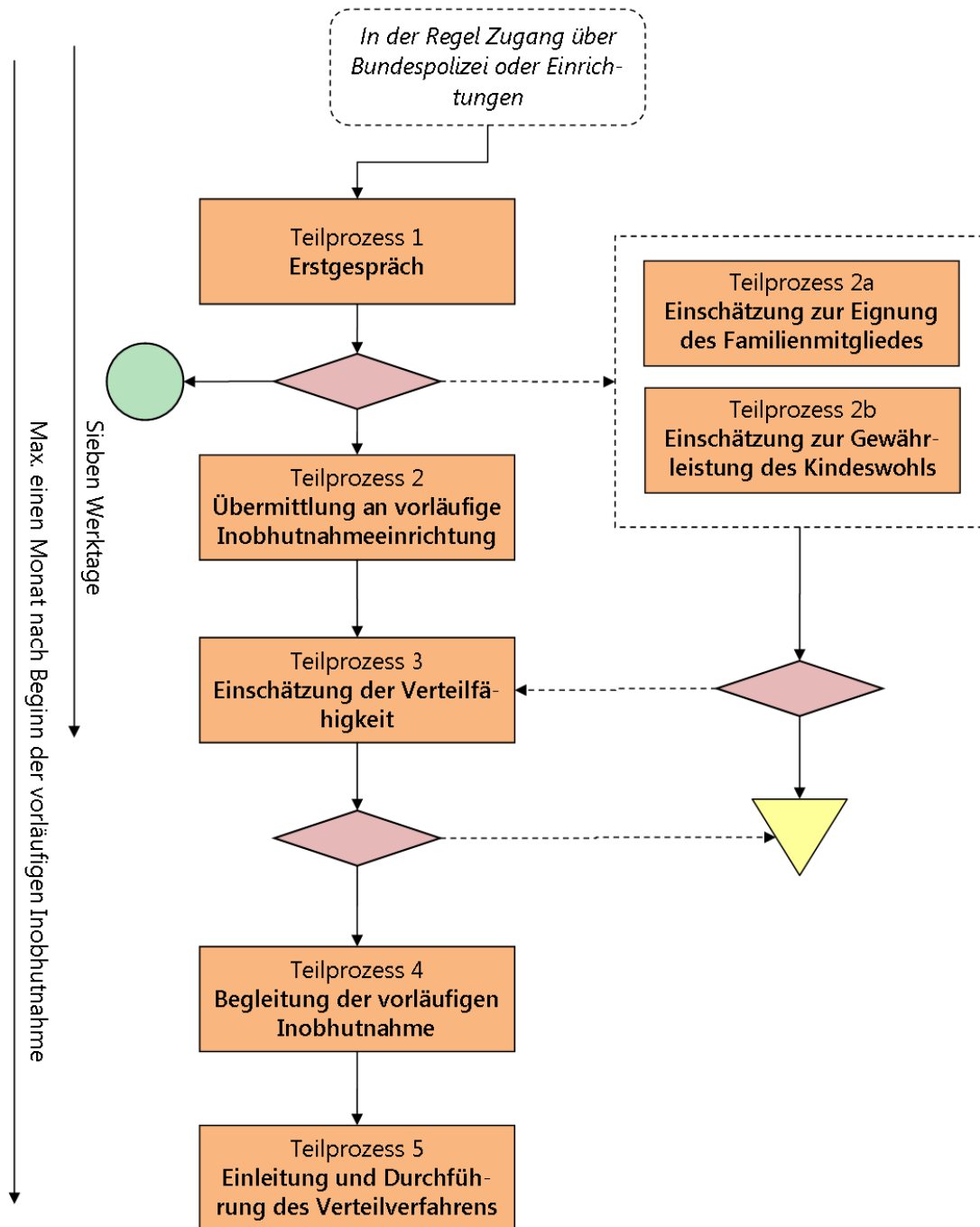
Teilprozess 6 b Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

Ziele	Der nunmehr zuständige örtliche Träger ist über den Stand, die Ziele, Art und Umfang der bisherigen Hilfe und den weiteren Bedarf informiert. Im Rahmen der Fallübergabe entsteht keine Gefährdung des jungen Menschen.
Aktivitäten	Fallübergabe: <ul style="list-style-type: none"> • Austausch über die Sichtweisen der Beteiligten zum Verlauf der Hilfe und der Zielerreichung • Information über die bisher vereinbarten Handlungsziele (SMART-Ziele) • Absprachen zur Umsetzung/Überleitung • Information zu den bisherigen Vereinbarungen zum Umgang
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Personensorgeberechtigte • gegebenenfalls Vormundschaft/Pflegschaft • junger Mensch • nunmehr zuständige örtliche Trägerin oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe • Trägerin oder Träger/Leistungserbringerin oder Leistungserbringer
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Protokoll Fallübergabe 📄 Auswertung Hilfeverlauf 📄 Landesstatistik Hilfe zur Erziehung
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Berechnung Personalbedarf








Zeitbedarf	Gespräche	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	60 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	2 x	—
	Gesamt:	150 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	1 Woche				

Kernprozess 12 Vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen



Teilprozess 1 Erstgespräch






Ziele	Dem Jugendamt sind die Fakten der aktuellen Lebenssituation des unbegleiteten Minderjährigen bekannt und eine Altersfeststellung ist erfolgt. Der unbegleitete Minderjährige ist über das weitere Verfahren und die rechtlichen Hintergründe aufgeklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • das Erstgespräch kann bei der Polizei, in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder im Jugendamt erfolgen • persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen durch 2 Fachkräfte des ASD • Beteiligung eines Sprachmittlers (kein Angehöriger oder Freund) oder Dolmetschers • Erfassung der aktuellen Lebenssituation (Stammdaten, Herkunft, Familiensituation, Schule o. Beruf) • Erfassung der Gründe für die Ausreise aus dem Heimatland (Motivation, Fluchtweg, Reiseziel, bisheriger Kontakt zu Behörden, Gesundheitszustand, Notwendigkeit medizinischer Versorgung) • Alterseinschätzung und -feststellung durch die Fachkräfte (mitgeführte Dokumente, biografische Fakten, Inaugenscheinnahme) • Beteiligung einer 3. Person zur Beurteilung der Minderjährigkeit • Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Beurteilung der Minderjährigkeit (siehe Leitfaden des Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) • Prüfung der Voraussetzung für die Inobhutnahme in Reflexion der beteiligten Fachkräfte • Dokumentation der Ergebnisse und der Bewertung • bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen • bei Feststellung der Volljährigkeit: Verweis auf und an die zuständigen Behörden • Prüfung, ob bei einer erwachsenen Begleitperson des UMA eine Erziehungsberechtigung vorliegt
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Sprachmittler/Dolmetscher • andere Fachkräfte • Dritte (zum Beispiel Polizei, Ärztinnen/Ärzte) • Einrichtung der Jugendhilfe
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Fachkraft des ASD • Wirtschaftliche Jugendhilfe • vorläufige Inobhutnahme-Einrichtung • zuständige Behörden bei Volljährigkeit • Fachdienst Soziale Dienste (intern)

Dokumen- tation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  elektronische Fallakte  Dokumentation Erstkontakt  Dokumentation Prüfung Minderjährigkeit UMA  Bescheid zur Altersfeststellung  Leitfaden des Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen  Bundesstatistik
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • die erwähnten Anlagen beziehen sich auf die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter • wenn bei der Altersfeststellung weitere Arbeitsschritte erforderlich sind (3. Person oder auch Anrufung des Familiengerichtes) fällt diese unter die Verteilzeit • an dieser Stelle wird der Kernprozess beendet, wenn der Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten begleitet wird und damit der Grund für die Inobhutnahme entfällt

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	120 Minuten	60 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	1 x	—	—	—	1 x
	Gesamt:	255 Minuten zuzüglich 135 Minuten für die 2. Fachkraft			
	Fahrtzeit:	in 80 Prozent der Gespräche			
Frist	24 Stunden				

Teilprozess 2 Übermittlung an die vorläufige Inobhutnahme-Stelle

Ziel	Der unbegleitete Minderjährige ist bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder an einem sonstigen geeigneten Ort untergebracht
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Suche nach einem Platz in einer vorläufigen Inobhutnahme-Stelle, einer geeigneten Person oder einem geeigneten Ort zur Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen • Anforderung Krankenbehandlungsschein • Veranlassung ärztlicher Erstuntersuchungen und gegebenenfalls einer medizinischen Versorgung (ärztliche Feststellung zur Verteilungsfähigkeit; siehe Anlagen des Leitfadens des Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) • Meldung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 4 Absatz 1 des 5. AG-KJHG innerhalb von 2 Werktagen an die Landesverteilstelle • Organisation der Unterbringung • Information des jungen Menschen über das Verteilverfahren und seine Perspektiven • Weitergabe von Informationen an die vorläufige Inobhutnahme-Stelle • Beauftragung von Bekleidungsinkauf • Gespräch mit der Fachkraft der vorläufigen Inobhutnahme-Stelle • Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und ASD-Leitung zur vorläufigen Inobhutnahme • Anlage Fallakte und Eintragung Fachsoftware • Meldung an die Ausländerbehörde
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Sprachmittler/Dolmetscher • Fachkräfte der vorläufigen Inobhutnahme-Stelle • Dritte (zum Beispiel Polizei, Ärztinnen/Ärzte)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Inobhutnahme-Stelle • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Ausländerbehörde • Landesverteilstelle
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Erfassung der vorläufigen Inobhutnahme  Mitteilung an die Landesverteilstelle  Ärztliche Stellungnahme
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass bereits bei der ärztlichen Erstuntersuchung eine Aussage zur Verteilungsfähigkeit aus medizinischer Sicht erfolgt (siehe dazu auch Teilprozess 3 „Einschätzung zur Verteilungsfähigkeit“) • die Meldungen an das Bundesverwaltungsamt (BVA) erfolgt durch die ASD-Leitung

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	45 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	2 x	—
	1 x	—	—	—	—
	Gesamt: Fahrtzeit:	225 Minuten zuzüglich 135 Minuten für die 2. Fachkraft in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	24 Stunden				

Teilprozess 2 a **Einschätzung zur Eignung des Familienmitglieds für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen**

Ziel	Das zuständige Jugendamt verfügt über die notwendigen Informationen, um zu entscheiden, ob das Familienmitglied für die Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen geeignet ist.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch mit dem jungen Menschen • Gespräch mit dem für die Obhut vorgesehenen Familienmitglied • Gespräch mit den anderen Familienangehörigen • Gespräch mit den Betreuern der Familie • weitere Gespräche mit Dritten • Rücksprache mit einer weiteren Fachkraft
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • vorgesehene Person für die Obhut • Angehörige (Eltern, Geschwister, Verwandte) • Sprachmittler/Dolmetscher • Betreuer/innen der Familie • weitere Fachkraft
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste (intern) • Asylsozialberatung
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Dokumentenvorlage „vorläufige) Inobhutnahme“ 📄 Dokumentenvorlage „Entscheidung über das Belassen in der Familie/beim Familienangehörigen“
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Teilprozess umfasst im Einzelfall auch andere erwachsene Begleitpersonen (zum Beispiel aus einer Fluchtgemeinschaft)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	45 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	2 x	1 x	1 x	2 x	0,5 x
	Gesamt:	167 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	sofort				

Teilprozess 2 b Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls am derzeitigen Aufenthaltsort

Ziel	Das zuständige Jugendamt verfügt über die notwendigen Informationen, um zu entscheiden, ob das Kindeswohl am derzeitigen Aufenthaltsort gewährleistet ist.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung, dass eine Kindeswohlgefährdung am derzeitigen Aufenthaltsort ausgeschlossen werden kann. Die Feststellung erfolgt auf Grundlage der Erkenntnisse aus Teilprozess 2a • Kollegiale Fallberatung über die Inobhutnahme bei einer geeigneten Person aus der Familie am derzeitigen Aufenthaltsort • Entscheidung, ob der unbegleitete Minderjährige am derzeitigen Aufenthaltsort bei einem Familienmitglied als geeignete Person in Obhut belassen werden kann • Dokumentation der Einschätzung und Entscheidung • Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und ASD-Leitung über die vorläufige Inobhutnahme • Meldung der vorläufigen Inobhutnahme nach § 4 Absatz 1 des 5. AG-KJHG innerhalb von 2 Werktagen an die Landesverteilstelle • Anlage Fallakte und Eintragung Fachsoftware
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Angehörige (Eltern, Geschwister, Verwandte) • Sprachmittler/Dolmetscher • Betreuer/innen der Familie • 2. Fachkraft
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Soziale Dienste • ASD-Leitung • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Landesverteilstelle
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Vermerk
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • keine

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	—	45 Minuten	10 Minuten	—	15 Minuten
	—	1 x	1 x	—	1 x
	Gesamt:	70 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	sofort				

Teilprozess 3 Einschätzung der Verteilfähigkeit



Ziel	Zusammen mit dem unbegleiteten Minderjährigen wurde festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Verteilverfahrens gegeben sind.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weiteres Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen unter Beteiligung eines Sprachmittlers/Dolmetschers: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ist das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen durch eine Verteilung gefährdet? <input type="checkbox"/> Halten sich mit dem unbegleiteten Minderjährigen verwandte Personen im In-/Ausland auf, mit denen eine kurzfristige Familienzusammenführung umsetzbar ist? <input type="checkbox"/> Ist für das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern beziehungsweise anderen unbegleiteten ausländischen Kindern/Jugendlichen erforderlich? <input type="checkbox"/> Lässt der Gesundheitszustand des unbegleiteten Minderjährigen die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu? • Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zur Beurteilung des Gesundheitszustandes gemäß § 42a Absatz 2 Satz 4 SGB VIII (siehe hierzu auch Teilprozess 2 sowie die Anmerkung) • Einbeziehung der Fachkräfte aus der vorläufigen Inobhutnahme-Stelle • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Einschätzung der Verteilfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen in Rücksprache mit Leitung • Mitteilung an die Ausländerbehörde • Meldung des Ergebnisses des Erst-Screening innerhalb von 7 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a Absatz 4 SGB VIII an die Landesverteilstelle <p>Ist die Verteilfähigkeit nicht gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme • Einleitung KP Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen • Mitteilung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe <p><i>Durch die vorläufige Inobhutnahme-Stelle oder im Rahmen eines ambulanten Clearings sind folgende Leistungen zu erbringen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Klärung der weiteren Lebensumstände des jungen Menschen (Familiensituation, Beziehungen zu Verwandten oder bevollmächtigten Personen, Schule- und Ausbildung, Gesundheitszustand, Reiseweg)</i> • <i>tagesstrukturierende Maßnahmen</i> • <i>Einleitung einer sprachlichen Förderung (Deutschkurs, Alphabetisierung)</i> • <i>1. Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und gesellschaftlicher Normen und Werte</i> • <i>kurzer Abschlussbericht</i>

Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • gegebenenfalls andere Angehörige • Sprachmittler/Dolmetscher • weitere Fachkraft • Fachkräfte der vorläufigen Inobhutnahme-Stelle
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • ASD-Leitung • Ausländerbehörde • Landesverteilstelle
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls (Verteilungsfähigkeit) 📄 Ärztliche Stellungnahme
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • sofern kein Platz in einer vorläufigen Inobhutnahme-Stelle zur Verfügung steht, müssen alle dort anfallenden Aufgaben durch den ASD oder Dritte (Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Der dafür notwendige Zeitbedarf ist in der mittleren Bearbeitungszeit nicht enthalten! • die ärztliche Stellungnahme zur Verteilungsfähigkeit sollte nach Möglichkeit bereits im Zusammenhang mit der ärztlichen Erstuntersuchung erfolgen (siehe Teilprozess 2 „Übermittlung an die vorläufige Inobhutnahme Einrichtung“) • die Einschätzung zur Verteilungsfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen sollte im Zusammenwirken mit einer weiteren Fachkraft erfolgen, in der Regel bietet sich dazu Leitung an
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • ohne

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	1 x	1 x	2 x	2 x	1 x
	Gesamt:	185 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	längstens 7 Werktage				

Teilprozess 4 Begleitung der vorläufigen Inobhutnahme

Ziele	Alle Rechtshandlungen zum Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sind sichergestellt. Der junge Mensch wird an ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner für den unbegleiteten Minderjährigen sein • Ansprechpartner für die Fachkräfte aus der Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme sein • Entscheidung über alle Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich sind treffen • Beteiligung des unbegleiteten Minderjährigen bei ihn betreffenden Entscheidungen • bei Vorliegen eines neuen Sachverhaltes, erfolgt eine erneute Entscheidung über die Verteilfähigkeit (siehe Teilprozess 3)
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Fachkraft aus der Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme • Dritte
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> •  Körperliche Fallakte •  Elektronische Fallakte
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • spätestens nach 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme muss beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes angeregt werden • um eine mögliche Interessenkollision zwischen dem Jugendamt als Behörde und den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern, kann es sich anbieten, bei Bedarf eine Fachkraft aus dem Bereich Amtsvormundschaft/Pflegschaft mit hinzuzuziehen

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	15 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	1 x	1 x	—
	Gesamt:	130 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	längstens 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme				

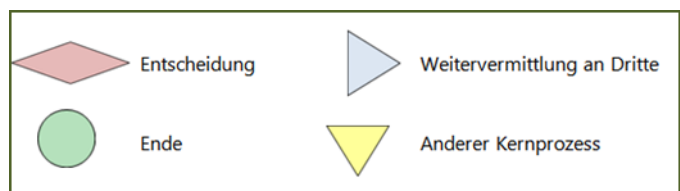
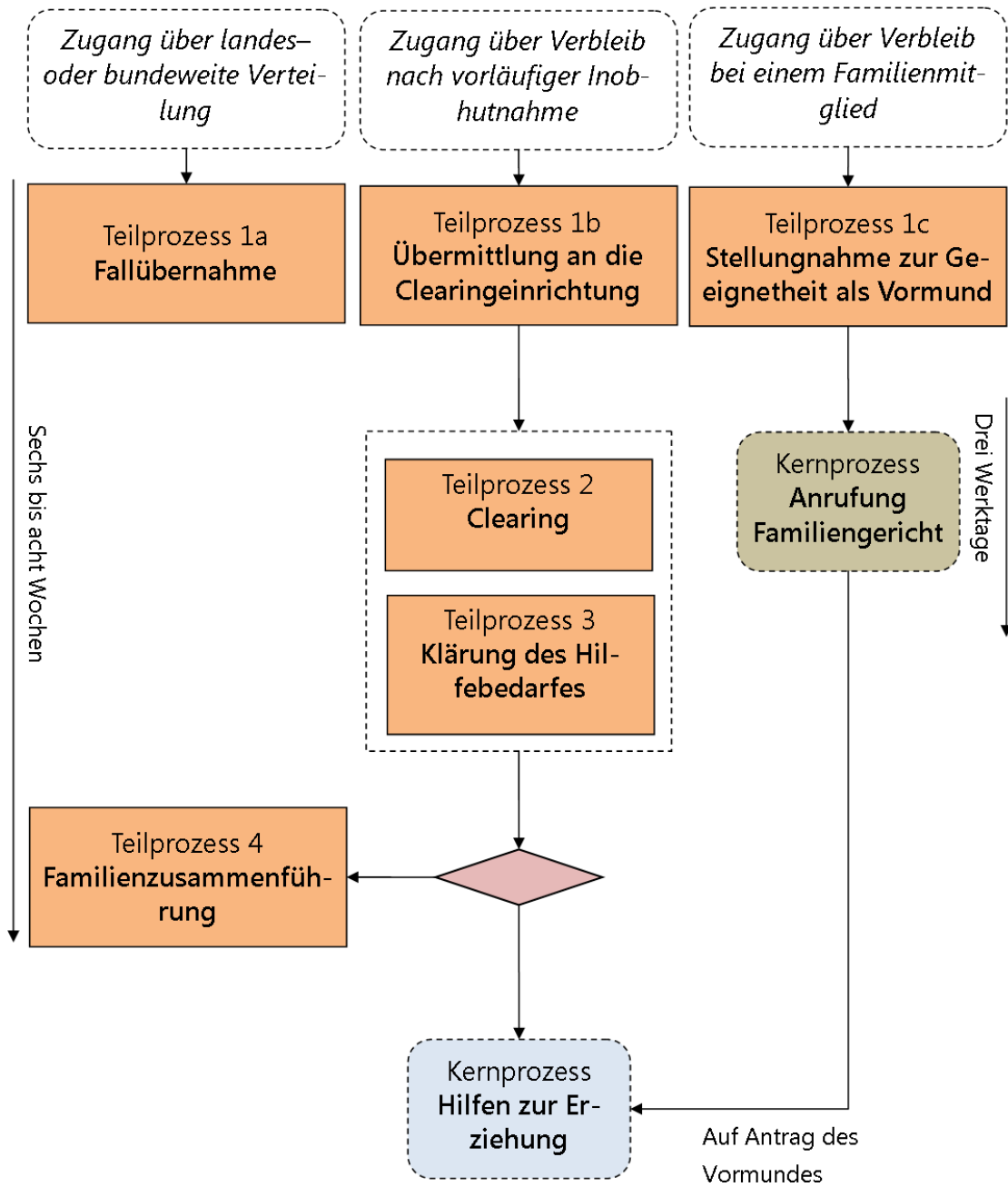
Teilprozess 5 Einleitung und Durchführung des Verteilverfahrens

Ziele	Der unbegleitete Minderjährige wurde an das zuständige Jugendamt übergeben. Die vorläufige Inobhutnahme wurde beendet.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellen und Übermittlung der Daten und Dokumente für die Fallübergabe an das zugewiesene Jugendamt • Übergabegespräch mit der zuständigen Fachkraft im zugewiesenen Jugendamt • Organisation des Transports und der Begleitung des unbegleiteten Minderjährigen durch eine insofern geeignete Person • Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme • Meldung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und die ASD-Leitung
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Dritte (Transport und Begleitung)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Zugewiesenes Jugendamt • ASD-Leitung
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Fallübergabe (Erstkontakt zum UMA, Dokumentation Prüfung Minderjährigkeit, Ärztliche Stellungnahme, Meldung über die vorläufige Inobhutnahme und Erst-Screening-Ergebnisse)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Begleitung des unbegleiteten Minderjährigen kann auch durch eine Person erfolgen, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe ist. Als geeignete Person kommen zum Beispiel auch Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht • der Zeitbedarf für die Begleitung ist in der mittleren Bearbeitungszeit noch nicht enthalten

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	45 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	15 Minuten	—
	1 x	1 x	2 x	2 x	—
	Gesamt:	135 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	längstens 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme				

Kernprozess 13 Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen



Teilprozess 1 a Fallübernahme

Ziele	Dem Jugendamt sind die Fakten der aktuellen Lebenssituation des unbegleiteten Minderjährigen bekannt. Die Fallübernahme ist erfolgt und die zugehörigen Dokumente liegen vor.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit • Kontaktaufnahme mit dem abgebenden Jugendamt • Übergabegespräch mit dem abgebenden Jugendamt (<i>Checkliste Übernahme UMA</i>) • Prüfung der vorliegenden Unterlagen zur Übernahme des UMA • Anforderung weiterer Unterlagen • Suche nach einem Platz in einer geeigneten Clearingeinrichtung zur Unterbringung des unbegleiteten Minderjährigen (<i>dabei kann es sich um eine Einrichtung, eine geeignete Person oder auch um eine sonstige Wohnform handeln</i>) • Rücksprache mit einer weiteren Fachkraft • Information an Wirtschaftliche Jugendhilfe und ASD-Leitung über die Zuweisung des UMA
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • Abgebendes Jugendamt • Einrichtung der Jugendhilfe • weitere Fachkraft
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • ASD-Leitung • Clearingeinrichtung
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Fallübergabe (Checkliste Übernahme UMA) 📄 Bundesstatistik
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Meldung an das Bundesverwaltungsamt über die Zuweisung erfolgt durch die ASD-Leitung

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	45 Minuten	30 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	15 Minuten
	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	Gesamt:	150 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	keine				

Teilprozess 1 b Übermittlung an die Clearingeinrichtung

Ziel	Die/Der unbegleitete Minderjährige ist in einer Clearingeinrichtung untergebracht und das Clearing kann erfolgen.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Organisation der Unterbringung • Vermerk zur Inobhutnahme • Weitergabe von Informationen an die Clearingeinrichtung • persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen • Beteiligung eines Sprachmittlers oder Dolmetscher • Beteiligung eines möglichen Vormundes • Gespräch mit der Fachkraft der Clearingeinrichtung • Antrag an das Familiengericht auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds (<i>innerhalb von 3 Tagen</i>) • Information an die Vormundschaft über die Inobhutnahme • Information an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und der ASD-Leitung über die Inobhutnahme • Vereinbarungen zum weiteren Clearingprozess • Mitteilung an die Ausländerbehörde • Anlage Fallakte und Eintragung Fachsoftware • Anmeldung Einwohnermeldeamt • Anforderung Krankenbehandlungsschein • Bearbeitung Bekleidungsantrag • Recherche nach einem geeigneten Vormund und Information bezüglich des unbegleiteten Minderjährigen
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Sprachmittler/Dolmetscher • Fachkräfte der Clearingeinrichtung • Fachkraft Vormundschaft
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Clearingeinrichtung • Vormundschaft • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Familiengericht • Ausländerbehörde • Einwohnermeldeamt
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Meldung an die Fachkraft aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe  Vermerk  Anrufung des Familiengerichtes
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Meldung an das Bundesverwaltungsamt über die Inobhutnahme erfolgt durch die ASD-Leitung

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten 1 x	30 Minuten 2 x	30 Minuten 1 x	15 Minuten 2 x	— —
	Gesamt:	210 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Inobhutnahmen			
Frist	24 Stunden				

Teilprozess 1 c Stellungnahme zur Geeignetheit als Vormund




Ziel	Das Familiengericht ist über die persönliche und fachliche Eignung des Familienangehörigen als möglicher Vormund informiert.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • persönliches Gespräch mit der als Vormund vorgesehenen Person (Fragebögen für Vormünder, Schweigepflichtentbindung, Stellungnahme) • Prüfung der Unterlagen • Prüfung rechtlicher Voraussetzungen • Prüfung der persönlichen Eignung • Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen • Gespräche mit den übrigen Familienmitgliedern • Gespräche mit Dritten • Stellungnahme an das Familiengericht zur Feststellung des Ruhens der Elterlichen Sorge sowie Bestellung eines Familienmitgliedes als Vormund
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • potentieller Vormund • unbegleiteter Minderjähriger • weitere Familienmitglieder • Sprachmittler/Dolmetscher • Dritte • weitere Fachkraft
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Familiengericht
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Fragebogen 📄 Schweigepflichtentbindung 📄 Unterlagen und Checklisten 📄 Stellungnahme an das Familiengericht
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • sollte kein Familienmitglied, keine andere Person und auch kein Vormundschaftsverein als Vormund vom Familiengericht bestellt werden, wird eine Amtsvormundschaft erforderlich • zur Gewährung weiterer Leistungen der Jugendhilfe ist ein Antrag des Vormundes erforderlich (siehe Kernprozess „Hilfen zur Erziehung“)

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	90 Minuten	60 Minuten	10 Minuten	10 Minuten	15 Minuten
	2 x	1 x	2 x	2 x	1 x
	Gesamt:	295 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	keine				

Teilprozess 2 Clearing

Ziel	Die weitere Perspektive für den unbegleiteten Minderjährigen wurde gemeinsam mit ihm geklärt.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • weitere Gespräche mit dem unbegleiteten Minderjährigen unter Beteiligung eines Sprachmittlers/Dolmetschers und des Vormundes und Ansprechpartner für den UMA solange kein Vormund bestellt ist • Einholung von Informationen aus dem Asylrecht • Prüfung rechtlicher Voraussetzungen und Gegebenheiten zur Klärung der Sinnhaftigkeit einer Asylantragstellung • Asylantragstellung (durch das Jugendamt als rechtliche Notvertretung) • persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen bezüglich persönlicher, asylrelevanter Informationen • Einbeziehung der Fachkräfte aus der Clearingeinrichtung • Rücksprache mit den Eltern, Verwandten • Rücksprache mit Dritten • Ansprechpartner für alle Beteiligten sein <p><i>Durch die Clearingeinrichtung ist die folgende Leistung zu erbringen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Klärung der weiteren Lebensumstände des jungen Menschen (Familiensituation, Beziehungen zu Verwandten oder bevollmächtigten Personen, Familien- und Wohnsituation im Herkunftsland, Schule- und Ausbildung, Gesundheitszustand, Reiseweg, Möglichkeiten der Rückkehr ins Heimatland)</i> • <i>Klärung ob und gegebenenfalls welche weiteren Hilfen erforderlich sind (zum Beispiel medizinisch, therapeutisch)</i> • <i>Klärung medizinischer, schulischer und lebenspraktischer Belange (zum Beispiel Impfpass)</i> • <i>Klärung der Möglichkeit für eine Familienzusammenführung (Teilprozess 3)</i> • <i>Einleitung einer sprachlichen Förderung (Deutschkurs, Alphabetisierung)</i> • <i>Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und gesellschaftlicher Werte und Normen, tagesstrukturierende Maßnahmen</i> • <i>Abschlussbericht mit geklärteter Perspektive und Empfehlung zum Handlungsbedarf</i>
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Vormund • andere Angehörige • Sprachmittler/Dolmetscher • Fachkräfte der Clearingeinrichtung • Dritte (zum Beispiel Tageseinrichtung, Ärztinnen/Ärzte, Schulen)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Vormund • Wirtschaftliche Jugendhilfe

Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">  Körperliche Fallakte  Elektronische Fallakte  Sozialanamnese des unbegleiteten Minderjährigen (Anlage 2a)
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • sofern kein Platz in einer Clearingeinrichtung zur Verfügung steht, müssen alle Clearingaufgaben durch den ASD oder Dritte (Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Der dafür notwendige Zeitbedarf ist in der mittleren Bearbeitungszeit nicht enthalten • die erwähnte Anlage bezieht sich auf die Empfehlungen der BAG LJÄ • solange kein Vormund bestellt ist, sind alle Rechtshandlungen über das Jugendamt sicher zu stellen (dies gilt für alle Teilprozesse). Um eine mögliche Interessenkollision zwischen dem Jugendamt als Behörde und den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern, kann es sich anbieten, bei Bedarf eine Fachkraft aus dem Bereich Amtsvormundschaft/Pflegschaft mit hinzuzuziehen

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	60 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	—
	3 x	2 x	2 x	4 x	—
	Gesamt:	320 Minuten			
	Fahrtzeit:	in 100 Prozent der Gespräche			
Frist	6 bis 8 Wochen				

Teilprozess 3 Klärung des Hilfebedarfs

Ziele	Zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem unbegleiteten Minderjährigen sind die sozialen Ressourcen festgestellt, die Ziele erarbeitet und der konkrete erzieherische Hilfebedarf definiert.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch in der Clearingeinrichtung und persönliches Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen • gemeinsames Gespräch mit dem Vormund, den unbegleiteten Minderjährigen sowie der Fachkraft aus der Clearingeinrichtung • Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen • Erarbeitung der Zielperspektiven mit den Beteiligten • Konkretisierung des (erzieherischen) Hilfebedarfs • Information über rechtliche Möglichkeiten • Sozialpädagogische Diagnose • weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen und/oder Institutionen • Anforderung von Gutachten • Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Vorbereitung der Beschlusskonferenz (ab dann Fortführung im Kernprozess 7 „Hilfen zur Erziehung“)
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteten Minderjährigen • Sprachmittler/Dolmetscher • Vormund • Fachkräfte der Clearingeinrichtung • Fachkräfte (kollegiale Reflexion) • Dritte (zum Beispiel: ehrenamtliche Betreuer) • Angehörige
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Antrag auf Hilfe zur Erziehung 📄 Hilfeplan 📄 Schweigepflichtentbindung

Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • der Teilprozess 3 „Klärung des Hilfebedarfs“ beginnt bereits während der Clearingphase und greift bei der Feststellung eines erzieherischen Bedarfs auf die Ergebnisse des Clearings zurück • der Teilprozess „Klärung des Hilfebedarfs“ beschreibt im Rahmen der mittleren Bearbeitungszeit auch Leistungen nach §§ 13 Absatz 3 und 19 SGB VIII, die ebenfalls hilfeplangesteuert werden. In diesen Leistungsbereichen sind die besonderen Bedarfsmerkmale der unterschiedlichen Leistungsberechtigten sowie die jeweiligen besonderen Zielstellungen zu berücksichtigen • sollte der unbegleitete Minderjährige im Verlauf der Clearings- und/oder Klärungsphase volljährig werden muss eine Antragstellung nach § 41 SGB VIII erfolgen oder das Clearingverfahren der Jugendhilfe im Rahmen der Inobhutnahme beendet werden • die weiteren Arbeitsprozesse für eine laufende Hilfe erfolgen analog des Kernprozesses „Hilfen zur Erziehung“ durch Antragstellung des Vormundes
----------------	--

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion	
	90 Minuten	30 Minuten	10 Minuten	15 Minuten	20 Minuten	
	1 x	2 x	2 x	3 x	1 x	
	Gesamt:	250 Minuten				
	Fahrtzeit:	in 50 Prozent der Gespräche				
Frist	6 bis 8 Wochen (inklusive Teilprozess 2 Clearing)					

Teilprozess 4 Familienzusammenführung

Ziel	Der unbegleitete Minderjährige befindet sich in Obhut seiner Familie und eine Gefährdung des Kindeswohls ist ausgeschlossen.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit dem Vormund • Prüfung, ob eine Gefährdung bei einer Familienzusammenführung ausgeschlossen werden kann • Antrag auf Amtshilfe zur Prüfung der Familiensituation durch ein anderes Jugendamt • Stellungnahme für das Familiengericht • Beendigung der Inobhutnahme • Mitteilung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe und ASD-Leitung über Beendigung der Inobhutnahme • Mitteilung an die Landesverteilstelle
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Vormund • Angehörige (Eltern, Geschwister, Verwandte)
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • ASD-Leitung • Vormund • Familiengericht • anderes Jugendamt • Landesverteilstelle
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Körperliche Fallakte 💻 Elektronische Fallakte 📄 Dokumentenvorlage „Antrag auf Amtshilfe“ 📄 Dokumentenvorlage „Entscheidung über die Familienzusammenführung“
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • die Mitteilungen an die Ausländerbehörde und das Einwohnermeldeamt erfolgt durch den Vormund • die Meldung an das Bundesverwaltungsamt über die Beendigung der Inobhutnahme erfolgt durch die ASD-Leitung

Berechnung Personalbedarf

Zeitbedarf	Gespräch	Dokumentation	Administration	Kurzgespräche	Reflexion
	45 Minuten	30 Minuten	15 Minuten	15 Minuten	—
	2 x	2 x	4 x	2 x	—
	Gesamt:	240 Minuten			
	Fahrtzeit:	keine			
Frist	keine				



Wärmeversorgung im Baugebiet VE 10 "Kirchfeld" – Beschluss über die Sicherung der Anschlussverpflichtung an das geplante kalte Nahwärmenetz der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherung der Anschlussverpflichtung an das geplante kalte Nahwärmenetz der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG im Baugebiet VE 10 "Kirchfeld" zivilrechtliche Regelungen in den Grundstückskaufverträgen aufzunehmen (siehe die in der Vorlage 2024/0284 beschriebene Variante 2).

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Kosten für den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 07.04.2022 den Bau und Betrieb eines kalten Nahwärmenetzes durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG für die Wärmeversorgung im Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ beschlossen (siehe Vorlage 2022/0084 und Niederschrift zur Sitzung). Um die Wirtschaftlichkeit des Projektes und Klimaneutralität bei der Wärmeversorgung für das gesamte Baugebiet sicherzustellen, ist es erforderlich, eine größtmögliche Anzahl von Gebäuden im Baugebiet VE 10 „Kirchfeld“ an das kalte Nahwärmenetz anzuschließen. Hierzu kann ein „Anschluss- und Benutzungszwang“ durch Satzung geschaffen oder alternativ die Anschlussverpflichtung im Wege einer Dienstbarkeit umgesetzt werden. Die Rechtsfolgen der jeweiligen Varianten zur Umsetzung und deren rechtlichen Risiken werden nachfolgend dargestellt.

Variante 1: Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs durch Satzung

Ein kommunaler Anschluss- und Benutzungszwang ist durch eine kommunalrechtliche Satzung umsetzbar. Diese Satzung muss zwingend Ausnahmen von dem Anschluss- und Benutzungszwang zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorsehen und darf höherrangigen gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

Die zentralen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Wärmeanlagen unter Einsatz erneuerbaren Energien sind im Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) verankert. Geregelt ist unter anderem, dass erneuerbare Energien sowie Effizienzmaßnahmen Vorrang genießen sollen, bis der Gebäudebetrieb im Bundesgebiet treibhausgasneutral ist. Diesen Regelungen ist zu entnehmen, dass die Gesetzgebung des GEG bei der Schaffung nachhaltiger Energieversorgung durch die Nutzung erneuerbarer Energien keinen Vorrang für einzelne Energiequellen vorsieht. Die Eigentümerinnen und Eigentümer können frei wählen, mit welchen erneuerbaren Energien sie die Vorgaben des GEG erfüllen. Um einen Verstoß gegen höherrangiges Recht auszuschließen, muss eine städtische Satzung eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorsehen und eine Wahlmöglichkeit für die Nutzung alternativer erneuerbarer Energie einräumen. Somit besteht bei dieser Variante das Risiko, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von der Wahlmöglichkeit für alternative erneuerbare Energien Gebrauch machen und sich nicht an das geplante kalte Nahwärmenetz anschließen.

Variante 2: Umsetzung einer Anschlussverpflichtung durch Grundstückskaufvertrag mit Grunddienstbarkeit

Alle Grundstücke im Bebauungsplangebiet werden durch die Stadt Beckum veräußert. Dies ermöglicht alternativ eine kaufvertraglich vereinbarte Verpflichtung zum Anschluss und zur Nutzung an das kalte Nahwärmenetz. Hierbei wird durch eine im Grundbuch einzutragende Grunddienstbarkeit eine dauerhafte Verpflichtung für die Eigentümerinnen und Eigentümer verankert. Inhalt ist in der Regel die Duldung des Anschlusses an das kalte Nahwärmenetz sowie das Unterlassen der Errichtung und des Betriebens einer anderweitigen Heizungsanlage.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Abnahme- und Bezugspflicht für die Wärmeversorgung mittels einer Grunddienstbarkeit in einem städtischen Grundstückskaufvertrag ist höchst-richterlich bestätigt. Ein Verstoß gegen das öffentlich-rechtliche Koppelungsverbot sowie gegen wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Bestimmungen liegt grundsätzlich nicht vor. Die Eigentümerinnen und Eigentümer schließen ergänzend Versorgungsverträge mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. Eine vertragliche Abnahme- und Bezugspflicht ist somit im Grundstückskaufvertrag mit Grunddienstbarkeit zeitlich unbefristet regelbar. Wahloptionen zur Nutzung erneuerbare Energien zur Wärmeversorgung bestehen hierbei nicht.

Fazit und Beschlussvorschlag der Verwaltung

Im Vergleich beider Varianten ist die Steuerungsmöglichkeit durch eine kommunale Satzung beschränkt, da diese eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wärmeanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden können, regelt. Damit wird den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Wahlmöglichkeit eingeräumt. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich möglichst alle Grundstücke somit an das kalte Nahwärmenetz anschließen. Alternativ kann die Umsetzung einer Anschlussverpflichtung der kalten Nahwärmeversorgung im Grundstückskaufvertrag mit Grunddienstbarkeit vereinbart werden. Befreiungsregelungen für erneuerbare Energien sind nicht erforderlich, so dass keine Wahlmöglichkeit besteht.

Nach erfolgter rechtlicher Prüfung empfiehlt die Verwaltung in der Gesamtabwägung, zur Sicherung der Anschlussverpflichtung an das geplante kalte Nahwärmenetz eine Umsetzung in Form der privatrechtlichen Regelung (Variante 2) und auf den Erlass eines Anschluss- und Benutzungszwangs durch Satzung zu verzichten. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. ist bei dieser Prüfung beteiligt worden und ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Anlage(n):

ohne

**Beantragung einer Zuwendung für die naturnahe Entwicklung des Hellbachs,
Bauabschnitt östliches Hellbachtal, in Neubeckum**

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

08.10.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

Die Verwaltung wird beauftragt, für die naturnahe Entwicklung des Hellbachs, Bauabschnitt östliches Hellbachtal, eine Zuwendung für das Jahr 2025 gemäß der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie von 1.440.000 Euro zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahme betragen inklusive Planungsleistungen voraussichtlich 1.800.000 Euro.

Bei einer Zuwendung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt der städtische Eigenanteil 360.000 Euro. Dieser wird über das städtische Ökokonto refinanziert.

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Kosten sind bei der Investitionsmaßnahme 0048 – Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal – unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – und die Zuwendung unter dem Produktkonto 130105.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – im Haushaltsplanentwurf 2025 für das Jahr 2025 und Folgejahre veranschlagt.

Erläuterungen:

Bei der Maßnahme handelt sich um ein Leitprojekt aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum beschlossen (vergleiche Vorlage 2024/0051 und Niederschrift zur Sitzung).

Bei der Durchführung des Projektes sind wasserrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen, nach denen die Stadt Beckum verpflichtet ist, zur ökologischen Verbesserung des Hellbachs bis spätestens zum Jahr 2033 einen leitbildkonformen Gewässerverlauf sowie die lineare Durchgängigkeit herzustellen. Der Planungsraum wurde um das östlich angrenzende Waldgebiet erweitert, weil auch in diesem Abschnitt unter anderem der Rückbau von Querbauwerken zur Schaffung naturnaher Fließgewässerhältnisse gefordert ist.

Auf der Grundlage der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante hat die Stadt Beckum am 29.05.2024 die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beim Kreis Warendorf beantragt. Die Untere Wasserbehörde hat um Ergänzungen zu den Themen Hochwasser- und Bodenschutz sowie Grundwasser gebeten, die sich aktuell in Bearbeitung befinden.

Das Projekt wurde am 11.09.2023 bei der Bezirksregierung Münster als neue Fördermaßnahme angemeldet. Eine Bewilligung für das Haushaltsjahr 2025 ist bis zum 30.10.2024 zu beantragen. Die zum Antrag gehörende wasserrechtliche Genehmigung kann in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster bis zum 20.12.2024 nachgereicht werden.

Sofern der Stadt Beckum aufgrund des umfangreichen Prüf- und Beteiligungsverfahrens des Kreises Warendorf die Genehmigung bis zu diesem Datum nicht vorliegt, bestehen 2 Optionen:

Anfang des Jahres 2025 ist ein neuer Zuwendungsantrag mit den dann vollständigen Unterlagen und zusammen mit einem Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu stellen. Falls seitens der Bezirksregierung Münster die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wird, kann das Projekt direkt fortgesetzt werden. Die Zustimmung begründet aber keinen Anspruch auf eine spätere Förderung.

Die 2. Möglichkeit ist, den Antrag erst nach dem Aufruf der Bezirksregierung Münster zur Maßnahmenanmeldung für das Jahr 2026 im Oktober 2025 zu stellen.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, dass eine Förderzusage erst Mitte 2026 vorliegt. Eine Bewilligung zum Ende des Jahres 2025 kann nur erfolgen, wenn der Bezirksregierung Münster zu diesem Zeitpunkt noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Antrag auf Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie soll, vorbehaltlich der wasserrechtlichen Genehmigung, bis zum 30.10.2024 bei der Bezirksregierung Münster gestellt werden.

Ist eine erneute Antragstellung im Jahr 2025 erforderlich, wird dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss die Entscheidung zum weiteren Verfahren vorgelegt.

Anlage(n):

ohne